Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Geschichte = Revue d'histoire suisse
Band: 20 (1940)
Heft: 3/4

Artikel: Die Solothurner Verfassungsrevision von 1840/41
Autor: Kaiser, Tino
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-74010

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Solothurner Verfassungsrevision von 1840/41

Von *Tino Kaiser.*

Vorwort

« Die Solothurnischen Zustände sind für Viele noch ein Räthsel ... ». Dieses Urteil Baumgartners von St. Gallen[1] über die Solothurner Verfassungsrevision von 1840/41 konnte bis auf den heutigen Tag nicht umgestoßen werden. Die vorhandenen Quellen reichten zu einem sicheren Urteil nicht aus. Zudem fehlte bis vor kurzem auch eine zuverlässige Untersuchung über den Umschwung von 1830/31, die als Fundament für eine Beurteilung der Lage um 1840 hätte dienen können. Seit der grundlegenden Arbeit von Julius Derendinger[2], die sich im wesentlichen auf die auch heute noch allgemein zugänglichen Quellen stützte, sind nun drei neuere Spezialuntersuchungen erschienen: Charles Studer untersuchte die Beziehung zwischen « Staat und Kirche im Kanton Solothurn »[3]. Der historische Teil dieser Arbeit, der für unsere Untersuchung vor allem in Betracht fällt, geht in seinen Resultaten kaum über Derendinger hinaus. Das Gleiche gilt in geringerem Maße auch von der Jubiläumsschrift « Hundert Jahre Solothurner Freisinn » von Dr. H. Büchi[4]. Nun ist soeben noch eine neue Arbeit erschienen, die in mancher Beziehung über die bisherigen Werke hinausgeht: Johann Mösch: « Die Ausgleichsbewegung im Kanton Solothurn 1830/1831 »[5]. Diese Untersuchung bringt eine Fülle bisher unbekannten Quellenmaterials. Dadurch erfahren Deren-

---

[1] Die Schweiz im Jahre 1842; anonym bei Scheitlin und Zollikofer, St. Gallen.

[2] Julius Derendinger: Geschichte des Kantons Solothurn von 1830—1841, in: « Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde », XVIII. Bd., S. 255 ff.

[3] Charles Studer: Staat und Kirche im Kanton Solothurn. Diss. jur. Bern. Solothurn 1933.

[4] H. Büchi: Hundert Jahre Solothurner Freisinn. Solothurn 1930.

[5] Joh. Mösch: Die Ausgleichsbewegung im Kanton Solothurn 1830/1831. Solothurn 1938.

JOSEF MUNZINGER

(Nach einem Oelgemälde, Maler unbekannt, übermalt von Frank Buchser, Privatbesitz Bern.)

Leere Seite
Blank page
Page vide

dingers und Studers Darstellungen in nicht unwesentlichen Punkten eine Revision. Leider aber ist Möschs Ausdeutung der Quellen nicht immer frei von Willkür zugunsten der konservativen Opposition. Immerhin ergibt sich aus dem Vergleich zwischen Derendinger und Mösch ein recht klares Bild über die Vorgänge der Jahre 1830 und 1831, das uns als Ausgangspunkt dienen kann.

Für die Verfassungsrevision von 1840/41 stützen wir uns im allgemeinen auf die gleichen Quellen wie Derendinger. Leider war es nicht möglich, das überaus wichtige Protokoll der Spezialkommission des Kleinen Rates, welche Munzinger am 5. Januar 1841 zur Untersuchung der angeblichen revolutionären Umtriebe der Opposition eingesetzt hatte, aufzufinden [6]. Ebenso war es nicht möglich, noch Spuren des Schererschen Anteils am Briefwechsel zwischen Theodor Scherer und C. Siegwart-Müller ausfindig zu machen [7]. Wegen dieser beiden Verluste, die endgültig zu sein scheinen, dürfte es nicht mehr möglich sein, über die letzten Absichten der konservativen Opposition mit voller Sicherheit zu urteilen. Dagegen war es möglich, einige bisher unbekannte Briefe Josef Munzingers aus den Jahren 1846—1854 an seine Söhne Wilhelm und Werner [8] zu verwerten. Munzinger behandelt hier in kurzer und prägnanter Form die wichtigsten eidgenössischen Tagesfragen als Liberaler und politischer Erzieher seiner Söhne. Besonders zwei dieser Briefe (aus den Jahren 1846 und 1851) zeigen mit kaum überbietbarer Schärfe den liberalen Standpunkt in der Verfassungsrevision von 1840/41. Ferner war es möglich, eine Anzahl ebenfalls unbekannter Briefe und Briefkonzepte des bekannten Naturforschers Franz Josef Hugi aus jener Zeit zu verwerten [9]. Hugis Stimme hat eine gewisse Bedeutung, da er als

---

[6] Mitteilung von Hrn. Staatsarchivar Dr. J. Kaelin in Solothurn. Auch Herr Ständerat Dr. H. Dietschi, einer der besten Kenner der Oltener Lokal- und der Solothurner Kantonsgeschichte, konnte trotz freundlicher Nachforschungen in Olten nichts Neues zu Tage fördern.

[7] Mitteilung von Herrn D. M. Schnellmann, Bibliothekar der Bürgerbibliothek Luzern.

[8] Aus dem Nachlaß von Dr. Werner Kaiser, Bern.

[9] Aus dem Nachlaß von Prof. Emil Hugi, Bern. Über F. J. Hugi (1793—1855) vgl. Fiala: 400 kleine Biographien Soloth. Schriftsteller 15.—19. Jahrhdt.; Manuskriptband in der Stadtbibliothek Solothurn, S. 143.

Geistlicher, der von der katholischen zur reformierten Kirche übergetreten ist, im liberalen Lager den reformierten Standpunkt vertritt und gleichzeitig den extremen Ultramontanismus gewiß überscharf, aber doch aus eigenster Anschauung, kennt. Auf Grund dieser Privatkorrespondenzen, sowie besonders durch eine viel umfassendere Auswertung des schon von Derendinger teilweise herangezogenen Quellenmaterials wird es doch möglich sein, jenes solothurnische « Räthsel » von 1840/41 einer Abklärung näher zu bringen.

I. Einleitung [10]

Am 14. März 1831 wurde das aristokratische Solothurner Regiment durch ein freisinniges abgelöst. Dem Wechsel, der sich in äußerlich legalen Formen vollzog, war ein heftiger Kampf vorangegangen. Die Freisinnigen hatten sich einer rücksichtslosen Offensive hingegeben, während die Regierung nicht mehr die nötige Kraft aufbrachte, ihre Freiheit zu behaupten. Das Gesetz des Handelns war völlig in die Hände der Freisinnigen übergegangen [11]. Auf der Rößlistiege in Balsthal sprach Josef Munzinger nicht als Bittender, sondern bereits als Sieger das berühmt gewordene und folgenschwere Wort: « Die Souveränität des Volkes soll ohne Rückhalt ausgesprochen werden ». Eine verschwindend kleine Minderheit, in der Hauptsache bestehend aus denjenigen, die sich 1814 gegen die Restauration gewehrt hatten, ferner aus den Studenten des Kollegiums in Solothurn, den Zofingern und den Mitgliedern und Freunden der Helvetischen Gesellschaft, hatte ihren Willen gegen eine im ganzen unpolitische Agrarbevölkerung und gegen eine innerlich unsichere und führungslose Regierungsschicht durchgesetzt. — Am 14. März 1831 übernahm eine Regierung die Macht, die sich wohl demokratisch nannte, deren tatsächliche Basis aber nicht das Volk war, sondern die Intelligenz und politische Begabung einiger weniger Köpfe. Die demokratische Basis mußte sich das

---

[10] Vgl. hierzu Mösch, Derendinger, Studer a. a. O.

[11] F. J. Hugi schrieb in einem Brief aus dem Jahre 1840 (eine genauere Datierung ist nicht möglich) über die « Herren von Balsthal »: « Die damaligen Herren waren sehr pfiffig und verstanden für sich und die Ihrigen zu sorgen ».

neue Regiment erst schaffen. Dazu hatte es — bis zum ersten Termin, an dem eine Revision der neuen Verfassung möglich wurde — zehn Jahre vor sich. Diese zehn Jahre waren daher erfüllt mit einer gesetzgeberischen Tätigkeit, die an Fruchtbarkeit kaum ihresgleichen hat im Kanton Solothurn: Eine neue Schulordnung, eine neue Forstordnung, ein Gesetz über den Zehntloskauf, eine neue Zivilprozeßordnung, die Vorbereitung eines neuen Zivilgesetzbuches, das den Ruhm seines Schöpfers weit über die Landesgrenzen hinaustragen sollte, die Gründung eines Lehrerseminars, große Straßenbauten, eigene Postverwaltung: das waren die sichtbarsten Werke der neuen Regierung. Durch diese überaus fruchtbare Tätigkeit, besonders durch das Zehntloskaufgesetz, hat der Liberalismus seine politische Basis in der zum größten Teil noch agrarischen Solothurner Bevölkerung wesentlich verbreitert.

Auf der andern Seite aber haben die Konflikte zwischen Kirche und Staat, die diesem vierten Jahrzehnt des Solothurner 19. Jahrhunderts weitgehend den Stempel aufdrückten, der konservativen Opposition eine kräftige Waffe gegen den vordringenden Liberalismus in die Hand gegeben, obschon die Anfänge dieser Streitigkeiten noch in die Zeit des aristokratischen Regiments zurückreichten und obwohl sie weltanschauliche Hintergründe hatten, die sich nur teilweise mit den politischen Formen deckten: Am 27. November 1827 nahm der Große Rat von Solothurn das Konkordat mit dem Heiligen Stuhl über das neu umschriebene Bisthum Basel nach langer Debatte und bei sehr schwacher Stimmbeteiligung mit 44 gegen 23 Stimmen an, nachdem jahrelange Verhandlungen über diesen Gegenstand an der Frage über die Abgrenzung der Staatsbefugnisse gegenüber der Kirche gescheitert waren. Die Kurie hatte ihren Willen gegenüber den landeskirchlichen Tendenzen der Konkordatsstände durchgesetzt. Diese aber — verärgert über ihre Niederlage — versammelten sich am 28. und 29. März 1828 in Langenthal und schlossen hier einen geheimen Vertrag, der in schroffem Widerspruch zu dem zwei Tage zuvor unterzeichneten Konkordat stand. Luzern, Bern, Solothurn und Zug garantierten sich hier gegenseitig diejenigen Vorbehalte, die vom Papst nicht zugestanden worden waren, so « das landesherrliche Aufsichtsrecht (Ius inspectionis et cavendi) in seiner ganzen Ausdehnung über die

einmal errichteten Seminarien», «das Recht des Placitum regium in seiner vollen Ausdehnung» u. a. Ferner sollte eine von den Regierungen ausgehende deutsche Übersetzung des Konkordatstextes hergestellt werden, die den Inhalt «im Interesse des Staates» interpretieren sollte. Wir erkennen hier sehr alte Tendenzen einer spezifisch staatlichen und nicht streng ultramontanen Kirchenpolitik, deren Ansätze bis in die Reformationszeit zurückreichten, die aber besonders seit der Helvetik im Vorrücken begriffen waren. Wichtig ist in unserem Zusammenhang die Tatsache, daß diese staats- und völkerrechtswidrigen Abmachungen zur Zeit der Restauration verabredet wurden, und daß es damals ausgerechnet die liberalen Konkordatsgegner waren, die darauf hinwiesen, daß dieser Langenthaler Vertrag (im Gegensatz zum Konkordat) «nichts als leerer Schein» sei [5]. Solothurn hat ihn denn auch unter liberalem Regiment, mehr aus formalrechtlichen als aus weltanschaulichen Überlegungen heraus, viel zurückhaltender angewandt als etwa Luzern. Trotz dieser vorsichtigen Kirchenpolitik der Liberalen haben es die alten Regierungskreise, die nun in der Opposition kämpften, verstanden, die weltanschaulichen Gegensätze auch im Kanton Solothurn zu verschärfen, indem sie den rein politischen Streit über die Staatsform mit der weltanschaulichen Auseinandersetzung zwischen staatskirchlicher und ultramontaner Richtung verquickten. Die ursprünglich «frei gesinnte» Geistlichkeit, die den Tag von Balsthal durchaus mit Wohlwollen verfolgt hatte, näherte sich mehr und mehr dem Lager des Ultramontanismus, und Teile des Balsthaler «Freisinns», der ursprünglich nur den Ausgleich zwischen Stadt und Land bezweckt hatte, neigten allmählich einem weltanschaulichen «Liberalismus» zu. Ausdruck dieser Verschärfung der Gegensätze war die Gründung des liberalen «Patriotischen Vereins» [12] und der ultramontan gerichteten «Katholischen Gesellschaft» [13]. Auch die Neugründungen auf dem Gebiete der Presse [14] verdeutlichten die Gegensätze: Seit dem 1. Januar 1831 erschien

---

[12] Gründung am 11. September 1831 im Bad Klus in Olten.

[13] Gründung am 18. September 1832 im Bad Attisholz.

[14] Rudolf Baumann: Ein Beitrag zur Geschichte der solothurnischen Buchdruckerei und der solothurnischen Zeitungen bis zum Jahre 1848. Diss. Bern 1909. Balsthal 1909.

das liberale « Solothurner Blatt » zunächst wöchentlich einmal und von 1837 an zweimal. Die Redaktion führte seit 1837 Dr. Peter Felber, Arzt und später Vorsteher des Erziehungsdepartements. Mitarbeiter waren die Führer des Solothurner Freisinns: Standespräsident Josef Munzinger, der bedeutende Jurist Johann Baptist Reinert, Fürsprech Trog, der deutsche Flüchtling Karl Mathy, der Naturforscher Franz Josef Hugi u. a. Im Jahr 1840 betrug die Abonnentenzahl 1200 [15]. Die Haltung des Blattes war gemäßigt liberal und infolgedessen regierungsfreundlich. Dagegen hatte es keinen offiziellen oder offiziösen Charakter. Das geistige Niveau des Blattes überschritt den Durchschnitt der neu erstandenen Schweizerpresse nicht. — Auf der ultramontanen Seite erschien seit dem 1. Oktober 1836 einmal und seit dem 5. Juli 1837 zweimal wöchentlich die « Schildwache am Jura ». Ihr Redaktor war der jugendliche Theodor Scherer, der mehr und mehr zum Führer der Opposition gegen die Regierung wurde. Das geistige Niveau dieses Blattes war beträchtlich. Der Redaktor verfügte über einen ganzen Stab hervorragender außerkantonaler Korrespondenten, die von 1839 an in einem sogenannten politischen Korrespondenzbureau zusammengefaßt waren, das allmählich die Stelle des verfallenden Katholischen Vereins einnahm. Die wichtigsten Mitglieder dieses Korrespondenzbureaus waren: Dekan Aeby von Freiburg, Landammann Wirz von Sarnen, Landammann Ab-Yberg von Schwyz, Carl Ludwig von Haller in Solothurn, sowie sein Sohn Albert in Bern, Alois Hautt und sehr wahrscheinlich später auch Siegwart-Müller von Luzern und Dr. Bauer von Muri, der in den Aargauer Klosterwirren eine gewisse Rolle spielte. Dieses Korrespondenzbureau charakterisiert der Biograph [16] Theodor Scherers folgendermaßen: « Die Redaktion der ‚Schildwache am Jura' gewinnt in den einzelnen Kantonen geeignete Korrespondenten. Die Korrespondenten eines Kantons bilden ein Kantonal-, die Redaktion der ‚Schildwache' das Centralbureau. Die ersteren senden ihren Bericht über die politische Lage ihres Kantons über das, was gethan wurde und was zu

---

[15] Solothurner Blatt, No. 89, 4. November 1840.

[16] J. G. Mayer: Graf Theodor Scherer-Boccard, ein Beitrag zur Geschichte der katholischen Bewegung in der Schweiz. Einsiedeln 1900, S. 11.

thun ist, an das Centralbureau ein. Dieses resumiert die Berichte und theilt aus ihnen das für die Öffentlichkeit geeignete in der ‚Schildwache', das übrige durch Rundschreiben mit, stellt Anfragen, ertheilt Winke und veranstaltet nötigenfalls persönliche Besprechungen. Im ganzen Verkehr ist die Form einer gewöhnlichen Zeitungskorrespondenz zu gebrauchen, sodaß ein allfälliger polizeilicher Untersuch die Organisation nicht kompromittiert. Die Mitglieder bezeichnen die Korrespondenzen mit einem von ihnen gewählten, nur den übrigen Mitgliedern bekannten Zeichen. Die Auslagen übernimmt die Redaktion der ‚Schildwache'.»

In dieser Schilderung muß die Furcht vor «allfälligem polizeilichem Untersuch», wie überhaupt die ganze Geheimnistuerei auffallen. Und die Vermutung, daß es sich hier nicht nur um ein harmloses «Korrespondenzbureau», sondern um eine getarnte politische Organisation handelte, liegt nahe. Aber schon 1841 gelang es den solothurnischen Richtern in dem großen Prozeß gegen den Redaktor der «Schildwache am Jura» nicht, belastendes Material gegen die Tätigkeit des Korrespondenzbureaus aufzufinden. Und auch neuerliche Nachforschungen blieben erfolglos: Die Frage nach den politischen Absichten des Korrespondenzbureaus muß daher unbeantwortet bleiben.

Mit diesen politischen Gesellschaftsgründungen und mit den Anfängen einer eigenen solothurnischen Presse waren Kristallisationspunkte für die Bildung einer ultramontanen und einer liberalkatholischen Partei geschaffen. Von eigentlichen Parteien aber darf man in dieser Zeit noch nicht sprechen. Denn es fehlte vor allem ein einheitliches Programm. Und die politisch und weltanschaulich divergierenden Strömungen waren gegeneinander noch nicht scharf abgegrenzt. Auch innerhalb der einzelnen Richtungen gab es in politischer wie in weltanschaulicher Beziehung sehr weitgehende Schattierungen; und man darf schon sagen, daß neben den beharrenden Tendenzen der Landbevölkerung mehr die Persönlichkeit als eine überpersönliche Doktrin das politische Leben bestimmte. Aus diesen Gründen ist es auch sehr schwer, genaue Angaben über das Kräfteverhältnis der verschiedenen politischen Richtungen im Großen Rate zu machen. Die Stärke der konservativen «Gruppe» betrug etwa vierzig Sitze, von denen sie im Laufe der 30er Jahre

etwa ein halbes Dutzend an die Liberalen verlor, während sich von den Liberalen eine zahlenmäßig sehr schwache, extrem demokratische Gruppe zu scheiden begann, die sich um Hauptmann Hammer von Egerkingen sammelte [17]. Von den Liberalen erfreute sich besonders Fürsprech Johann Baptist Reinert von Oberdorf [18] dank seiner umfangreichen Berufspraxis einer außergewöhnlichen Popularität; ein sicheres Rechtsgefühl in Verbindung mit einem klaren Blick für die Realitäten prädestinierten ihn zum Gesetzgeber großen Formates. Neben ihm stand Fürsprech Johann Trog von Olten [19], der die konservativen Gegner immer wieder durch eine logische Schärfe zu entwaffnen wußte, in der gelegentlich der Buchstabe über das Recht triumphierte. Josef Munzinger von Olten [20], von seinen Freunden geachtet, von seinen Feinden gefürchtet, überragte beide durch seinen ganz ungewöhnlichen politischen Scharfblick. Liberales und streng katholisches Gedankengut hatten sich in ihm zu einer eigenwilligen Einheit verbündet, die ihm in der Politik im allgemeinen eine mittlere Linie zwischen Temperament und Klugheit vorzeichnete. Gerade deshalb war er troz einer beträchtlichen parlamentarischen und rednerischen Begabung nie eigentlich populär geworden. — Auf konservativer Seite ragte vor allem Fürsprech Amanz Fidel Glutz-Blotzheim von Solothurn [21] durch klugen Sinn für die Realitäten und durch seine unbestechliche Rechtlichkeit hervor, die ihm die Achtung auch seiner Gegner eintrug. Der nur wenig über zwanzig Jahre alte Theodor Scherer [22] entfaltete bald als Redaktor der «Schildwache am Jura» eine führende Tätigkeit. Jugendliches Feuer, ein scharfer Geist, feine Bil-

---

[17] Echo vom Jura, No. 1 und 2, 27. Februar und 6. März 1841.

[18] Joh. Bapt. Reinert, 1790—1853, vgl. F. von Arx: Die Regeneration im Kanton Solothurn 1830, S. 15.

[19] Joh. Trog, 1807—1867, vgl. Oltner Wochenblatt 1867, No. 3.

[20] Jos. Munzinger, 1791—1855, vgl. W. Beuter: Bundesrat Jos. Munzinger von Olten, in «Helvetia», illustr. Monatsschrift von Rob. Weber, Jhg. 1904; A. Hartmann: Galerie berühmter Schweizer der Neuzeit, I. Gottfried Heer: Der schweizerische Bundesrat von 1848—1908, 3. Heft, Glarus 1912; H. Bessler: La France et la Suisse de 1848 à 1852, Paris 1930, S. 162.

[21] Amanz Fidel Glutz-Blotzheim, 1789—1855, vgl. A. F. Glutz-Blotzheim von Solothurn, ein Beitrag zur Geschichte unserer Tage, Basel 1856.

[22] S. Anm. 16.

dung, persönlicher Ehrgeiz und eine ungewöhnliche journalistische Begabung überdeckten vorläufig den Mangel an politischer Erfahrung, die ungenügende Schlagfertigkeit in der politischen Debatte und den allzu beugsamen Willen. — Der originellste Politiker im ganzen Kanton war der Kreuz-Wirt von Egerkingen, Hauptmann Hammer. Er hatte in französischen Diensten Ansehen und Humor erworben, mit deren Hilfe er für den Kanton Solothurn eine extrem demokratische Staatsform propagierte, « wo Jeder

Der Moses isch der erst g'sy und Christus, au der Machomed und der Bonepart sind fini Lüt g'sy in dene Stücke."

machen kann, was er will und Keiner etwas zu bezahlen braucht ». « An den öffentlichen Orten ... pflegte er Sonntags und auch an Werktagen der horchenden Menge allerlei Ereignisse aus seinem Leben mitzutheilen und vergaß nie, jede seiner Erzählungen mit einem passenden Bibelspruch zu würzen. In der benachbarten Stadt Olten war es jedesmal ein Festtag, wenn Hauptmann Hammer im halben Mond einkehrte und wieder Stoff zu neuen unterhaltenden Anekdoten brachte [23].»

Dies waren die hervorragendsten politischen Führer im Kanton Solothurn.

Der Gegensatz der beiden Hauptgruppen prägte sich nach kleinem Geplänkel erstmals in seiner vollen Schärfe in einem Streit

[23] Schweizerischer Bilderkalender für das Jahr 1839 und 1846 von Martin Disteli (Redaktor: Dr. Felber).

zwischen Kirche und Staat aus, nämlich 1834/35 im Konflikt um die Wahl des Dompropstes am St. Ursen-Stift [24]. Das war kein Zufall; denn jener weltanschauliche Gegensatz, der seit dem Abschluß des vom Papst sanktionierten Bisthumskonkordats und des unmittelbar nachfolgenden Langenthaler Vertrags drohend über den Konkordats-Ständen schwebte, mußte bei erster Gelegenheit in voller Schärfe hervorbrechen. So kompliziert und weitläufig dieser Streit um das St. Ursen-Stift auch war, so läßt sich doch mit Sicherheit feststellen, daß sich die liberale Regierung der Kirche gegenüber mit kulturkämpferischem Ungestüm ins Unrecht versetzt hat, da sie mehr dem Geiste jenes rechtswidrigen Langenthaler Vertrags als demjenigen des Bisthumskonkordats folgte. Die tatsächliche Erledigung des Konfliktes erfolgte erst im Jahr 1865. Die Folgen des Streites zeigten sich schon sehr bald: Man sah offenbar auf liberaler Seite ein, daß man mit einer Überspitzung der Gegensätze nichts gewann, aber viel, ja alles verlieren konnte. Das zeigte sich bereits im Kampf um die Badener Artikel deutlich: Sprach der solothurnische Große Rat am 12. März 1834 noch seine «Geneigtheit» aus für die Errichtung eines Schweizerischen Erzbisthums und für eine Regelung der kirchlichen Angelegenheiten im Bisthum Basel in landeskirchlichem Sinn [25], so schritt der gleiche Große Rat am 15. Dezember 1835 «über die beantragten Artikel zur Tagesordnung über» [26]. Damit hatte auf der liberalen Seite die gemäßigte Richtung Munzingers und Reinerts gesiegt, und eine weitere Verletzung der Ultramontanen war glücklich vermieden. Auf der andern Seite aber war das Mißtrauen der Kirche seit dem Streit um das St. Ursen-Stift geweckt. Und leicht fand sich die politische und die kirchliche Opposition gegen den Liberalismus zusammen. Das Schlagwort von der «Religionsgefahr» zog auch im Kanton Solothurn als gemeinsamer Kampfruf von Kirche und Konservativen ein, trotzdem die Solothurner Liberalen seit ihren Erfahrungen im Streit um das St. Ursen-Stift z. T. aus politischer Klugheit, z. T. aus wahrer Überzeugung alles vermieden, was zu Reibungen zwischen Kirche und Staat führen konnte. Realpolitisch

---

[24] Vgl. hierzu: Derendinger a. a. O., S. 332 ff.; Studer a. a. O., S. 30 f.
[25] Großratsprotokoll 1834, S. 134 ff.
[26] Großratsprotokoll 1835, S. 584 ff.

wichtiger aber war die Haltung der liberalen Regierung: In einem Augenblick, da in großen Teilen der übrigen Schweiz der Kulturkampf erst in den Anfängen stand, hatte ihn das liberale Solothurn zum guten Teil bereits verabschiedet. Gewiß mochte da und dort die Flamme noch weiter glimmen, und der Versuch, das Placet gesondert einzuführen, der im Großen Rat nur mit vier Stimmen Mehrheit scheiterte, gab der Opposition neuen Anlaß zu Mißtrauen. Dennoch kam es im Kanton Solothurn zu keinem kulturkämpferischen Rechtsbruch vom Ausmaß des St. Ursen-Konfliktes mehr; denn im ganzen war man darauf bedacht, wie Munzinger sagte, im Ratssaal nicht Theologie zu treiben. Viel zu dieser maßvollen Einstellung auf liberaler wie auf kirchlicher Seite trugen unzweifelhaft die engen Freundschaftsbande bei, die den Bischof Salzmann mit Josef Munzinger verbanden. So verliefen die letzten 30er Jahre im Innern des Kantons Solothurn ziemlich ruhig. Und das eidgenössische Schützenfest des Sommers 1840 brachte über die Wengistadt eine patriotische Hochstimmung, in der sich die Gegner von gestern die Hände reichten im Gedanken an die « Ehre und Würde des gesamten Vaterlandes ». Selbst der Schildwächter am Jura machte mit bitter-süßem Lächeln das Fest der Freiheit mit.

Und noch am 12. September konnte das « Solothurner Blatt » feststellen: « Mit einem eigenen stolzen Gefühle schauen wir in diesem Augenblick auf unsern kleinen Kanton. In kaum vier Monaten wird die Verfassung von 1831 zu Ende gehen — und unbewegt, still und heiter steht unser Volk in allen Gauen [27]. »

II. Verfassungsrevision

1. Vorspiel: Bis zum 15. Oktober 1840.

Nicht überall in der Schweiz herrschten so idyllische Zustände wie im Kanton Solothurn zu Ende der 30er Jahre. Da und dort ballten sich drohende Wolken, und auch in Solothurn hätte niemand voraussagen können, wie die bevorstehende Verfassungsrevision ablaufen würde. Das erste Sturmzeichen kam von Osten. Am 6. September 1839 hat das Zürcher Landvolk unter Führung des Pfarrers Bernhard Hirzel von Pfäffikon das liberale Regiment

[27] Solothurner Blatt, No. 74, 12. September 1840.

gestürzt. « Die blutige Saat ist gesäet. Wir stehen auf einem Vulkan » schrieb damals Josef Munzinger, der sich in jenen Tagen als Tagsatzungsabgeordneter in Zürich befand und der die Ereignisse mit eigenen Augen von der Terrasse des Hotel Baur-au-lac verfolgt hatte, an die Redaktion des « Solothurner Blattes » [28]. Der persönliche Eindruck muß gewaltig gewesen sein. Nicht minder tief war die Wirkung in den Kreisen der Solothurner Liberalen überhaupt [29]. Und zwar war es weniger die Niederlage des Liberalismus, als die Niederlage einer schwachen Regierung, die in Solothurn Eindruck machte. Die Liberalen hatten das gewiß nicht unberechtigte Gefühl, eine stärkere Regierung hätte Zürich auf dem Boden der Legalität und (was besonders wichtig erschien) ohne Bürgerkrieg dem Liberalismus erhalten können. Während des ganzen Solothurner Verfassungskampfes klangen auf liberaler Seite immer und immer wieder diese Zürcher Eindrücke an, und ohne sie ist der ganze Verlauf des Kampfes kaum verständlich. So war es gewiß kein Zufall, daß das « Solothurner Blatt », als es am 22. Januar 1840 den Kampf um die Solothurner Verfassungsrevision eröffnete, an die Zürcher Septemberereignisse anknüpfte: « Die Freiheit ist kein blauer Montag! Die Ordnung, für die wir im Angesicht der Welt Garantie geleistet, darf nicht von einer augenblicklichen Laune, von einem plötzlichen Auflauf abhangen! » [30]

Die liberale Staatsform durfte also nicht das Opfer irgend eines Zufalls werden. Oder wie Munzinger einmal sagte: « Der Einzelne, das Volk hat ein großes Maß von Freiheit, aber wir dürfen nicht dulden, daß in einem einzigen Fall nur ein Haarbreit darüber hinausgegangen wird, sonst sind wir verloren ... » [31].

Und nun stellt das « Solothurner Blatt » in 17 sogenannten « Verfassungsrevisionsartikeln » den liberalen Standpunkt dar: « Wir haben im Lauf der Geschichte eine große Verantwortlichkeit übernommen ... Haben wir uns das Recht herausgenommen, uns selbst

---

[28] Solothurner Blatt, No. 72, 7. September 1839.

[29] Schweizerischer Bilderkalender für das Jahr 1840 von Martin Disteli. Solothurner Blatt, No. 73, 74; 11. und 14. September 1839.

[30] Solothurner Blatt, No. 7, 22. Januar 1840.

[31] Karl Mathy in Gustav Freytags « Bilder aus der deutschen Vergangenheit ». (Nach Hartmann a. a. O.)

zu regieren, so mögen wir zusehen, daß das Volksregiment bei Ehren bleibe!» [32] Aber trotz aller Hochschätzung des «Volksregimentes» war man doch nicht blind für seine Schwächen; die Liberalen wußten wohl, «daß in Monarchien in der Regel die Gerichte unabhängig, die Verwaltung großartiger, dem Talent ein weiteres Feld gegeben, daß einerseits die feinern Genüsse des Lebens zugänglicher werden, anderseits die Alltagstyrannei der Gewohnheit und Vorurtheile Einem weniger nah auf dem Nacken sitzt... Aber dieser Vorzug in Monarchien kommt denn am Ende doch nur Wenigen zu gute; die große Mehrheit ist so zu sagen einzig da, um die Leiter zu halten, auf welcher eine Minderheit zu Glück und Lebensgenuß emporsteigt» [33]. In der Demokratie dagegen sollten die Vorzüge der Monarchien der «großen Mehrheit» zu gute kommen. Aber gerade in diesem Aufstieg der bisher unterdrückten Mehrheit zu Glück und Lebensgenuß lag eine Gefahr: Lag nicht in diesem Prinzip der Gleichheit etwas Revolutionäres; wurden damit nicht Ordnung und Legitimität aufgehoben? Solche Einwände glaubte das «Solothurner Blatt» mit dem Hinweis darauf widerlegen zu können, daß die Volkssouveränität «ein wohlerworbenes und verbrieftes Recht» sei und daß eine starke Regierung über dieser legitimen Volkssouveränität zu wachen habe: «Das Schweizervolk als Souverän hat der Legitimität noch mehr von Nöthen als jeder Einzel-Souverän Europas ... von einem souveränen Volk aber, das sich nicht auf der Bahn der Rechtmäßigkeit zu behaupten vermag, hat Tazitus schon im ersten Buch seiner Geschichten geschrieben: es könne weder die ganze Knechtschaft, noch die ganze Freiheit ertragen; es wird somit der Spielball der Einen und der Andern.

Darauf müssen alle freien Völkerschaften bei Gründung oder Änderung einer Verfassung immer bedacht sein, daß sie ihrer Regierung die Mittel an die Hand geben, die öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Eine Regierung ohne Kraft ist eine Last der Guten und eine Lust der Schlechten» [34].

---

[32] Solothurner Blatt, No. 7, 22. Januar 1840.

[33] Solothurner Blatt, No. 11, 5. Februar 1840.

[34] Solothurner Blatt, No. 15, 19. Februar 1840.

Es gab demnach zwei Gefahren, «an welchen Republiken scheitern» konnten: «eine windige Regierungssucht» und «eine falsch verstandene Freiheitsliebe»[35]. Beide Gefahren glaubte das «Solothurner Blatt» in den umliegenden Kantonen zu erkennen: Der Zürcher Liberalismus wurde das Opfer einer «windigen Regierung» und in Luzern wollten die Aristokraten das Regieren dadurch zur Unmöglichkeit machen, daß sie «einer Sündfluth von Freiheit rufen»[36]. Das Wort von der Religionsgefahr, das besonders aus Luzern und Zürich herüberklang, hielt das «Solothurner Blatt» für reine Demagogie der Aristokratie: «Von Religion spricht man, um die Jesuiten einzuführen und ihnen nach — die Aristokratie... Die Jesuiten halten es mit der Religion, wie die Aristokraten mit der Freiheit; sie betrachten dieselbe, wie Jakobs Söhne die Kleider ihres Bruders Joseph: sie vertheilen dieselbe...». «Das Alte wird durch sich selber nicht mehr aufkommen, das wissen seine Verfechter, die den Namen der Konservativen (Erhalter) heucheln, nur zu gut; aber das Neue kann durch sich selber gestürzt werden»[37], nämlich durch ein Übermaß an Freiheiten, denen die Reife des Volkes nicht gewachsen ist. Es ging also, so argumentierte das «Solothurner Blatt» weiter, den Konservativen bei der bevorstehenden Verfassungsrevision gar nicht um die Verbesserung einzelner Mängel der Verfassung von 1831, sondern um eine politische Kraftprobe der liberalen und der aristokratischen Richtung. Da man aber «in unsern Flegeljahren der Freiheit»[38] nicht mit der Dauerhaftigkeit der einen oder andern politischen Meinung rechnen könne, so solle die Revision nach rein sachlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden. In diesem Sinne meinte das «Solothurner Blatt» anerkennen zu müssen, daß Volkssouveränität und Gewissensfreiheit, da sie «unveräußerliche Menschenrechte»[39] seien, einer Revision entzogen seien. Ebenso habe sich die Verbindung direkter und indirekter Wahlart praktisch bewährt, da dadurch eine Verbindung des Prinzips der «Kopfzahl»

---

[35] Solothurner Blatt, No. 32, 18. April 1840.
[36] Solothurner Blatt, No. 25, 25. März 1840.
[37] Solothurner Blatt, No. 25 und 31, 25. März und 15. April 1840.
[38] Solothurner Blatt, No. 41, 20. Mai 1840.
[39] Solothurner Blatt, No. 42, 23. Mai 1840.

mit dem der Intelligenz ermöglicht wurde [40]. Einzig der letzte Rest der Bevorrechtung der Stadt gegenüber dem Lande müsse fallen: « Wir nehmen es den Gesetzgebern von 1830 nicht übel, daß sie den Gegensatz von Stadt und Land auch in die Verfassung aufgenommen haben, wäre es auch aus keinem andern Grunde, als daß eine Erfahrung von zehn Jahren hinlänglich im Stande war, zu zeigen, daß ein solcher Gegensatz nicht nur mit dem republikanischen Gemeinwesen unverträglich, sondern weder für die Stadt noch das Land von Vortheil, wohl aber beiden höchst nachtheilig gewesen sei [41].

Das liberale Organ stellte also einzig den Ausgleich zwischen Stadt und Land zur Diskussion. Damit stand es genau auf dem Boden der Liberalen von 1830/31. Die Volkssouveränität und die repräsentativ-demokratische Staatsform waren aus der Diskussion ausgeschlossen. Die Verfassungsrevision durfte also die Position von 1830/31 nicht bedrohen, da diese Position historisch auf einem « wohlerworbenen Rechte » und weltanschaulich in den Menschenrechten verankert war, die « unveräußerlich » und das heißt grundsätzlich unanfechtbar waren.

* * *

Wesentlich anders war die Einstellung der konservativ-ultramontanen Kreise, die sich um die « Schildwache am Jura » und ihren Redaktor Theodor Scherer gruppierten. Während sich die Liberalen fast ausschließlich mit der Solothurner Verfassungsrevision befaßten, zeigte sich im konservativen Lager in dieser Vorphase der Auseinandersetzungen deutlich ein überkantonaler Zug. Die Berichte aus Luzern, Aargau, Zürich und andern Kantonen waren so verfaßt, daß der solothurnische Leser, auch ohne daß direkt die Rede davon war, wie selbstverständlich die Schlußfolgerungen auf die solothurnischen Zustände machen konnte. Auf diese Weise wurde der Leser fast unbemerkt dahin gelenkt, wo ihn Scherer und sein Korrespondenzbureau haben wollten. Die Grundsätze der Konservativen waren in der ganzen Schweiz die gleichen. Das geht aus der Haltung der « Schildwache am Jura »

[40] Solothurner Blatt, No. 46 und 47, 6. und 10. Juni 1840.
[41] Solothurner Blatt, No. 51, 24. Juni 1840.

deutlich hervor. So konnte denn auch die « Schildwache am Jura » am 12. Februar unter dem Titel « Wegweiser für die Verfassungsrevisionen » einen Leitartikel folgenden Inhaltes veröffentlichen, der für die ultramontan-aristokratische Richtung der ganzen Schweiz gültig war:

In allen Kantonen, die in diesem Jahr ihre Verfassung revidieren, zeigen sich vor allem zwei « bestimmt ausgesprochene Hauptrichtungen » der Wünsche: « eine politische und eine religiöse ».

« In politischer Beziehung spricht sich die öffentliche Meinung mehr und mehr für die demokratische Richtung im Gegensatz des Repräsentativ-Systems aus. — Das Repräsentativ-System beruht auf dem Grundsatz einer erdichteten Volks-Souveränität; man dichtet sich nämlich ein souveränes Volk (das in der Wirklichkeit nicht existiert), läßt dasselbe Stellvertreter wählen, welche dann im Namen des sogenannten souveränen Volks als absolute Regenten auftreten, über Alles, selbst über das Innerste des Familienlebens regieren, nach Belieben Abgaben ausschreiben und zur Erreichung des vorgeblichen Staatszwecks über das Eigenthum und über die Person des zum Spott so genannten souveränen Staatsbürgers nach Lust verfügen ». Aber der Schweizer will nun nicht mehr die Rolle einer « souveränen Puppe » spielen, sondern er ersehnt das wahre demokratische Prinzip, « welches nach den gegenwärtigen Zuständen der regenerierten Schweiz einzig in der Selbständigkeit der einzelnen Gemeinden bestehen kann ». Denn die ehemalige Herrschaft der Städte über das Land ist durch die Gleichstellung von Stadt und Landschaft aufgehoben. « Deßwegen ist aber nicht gesagt, daß diese Schweizerstädte mit dem Verlust der Herrschaftsrechte über Andere zugleich ihre eigene Selbstständigkeit verloren, und in ihren eignen Gemeindssachen nun andern Leuten unterthan sein sollen; denn wenn sie auch ihre Herrschaftsrechte verloren, so sind diese deßwegen nicht an ein sogenanntes Volk, als an eine fingirte Korporation, übergegangen, sondern es beruht nun die Selbstständigkeit und die Souveränität historisch-rechtlich in den einzelnen Gemeinden, welche ihre eigenen Sachen selbst und nichts als ihre Sachen regieren wollen ». Die Kantonsregierung über diesen Gemeinden soll aus diesen

hervorgehen «zur Überwachung des Ganzen und zur Regulierung der äußeren Verhältnisse». Die souveränen Gemeinden haben aber das Vetorecht gegen diese Oberregierung, durch das sie unter allen Umständen ihre Souveränität schützen können. «Auf diese Art hin dehnt sich das wahrhaft demokratische Prinzip aus, das jetzt in der regenerirten Schweiz vielseitig angestrebt und nur so in der That möglich wird».

Als zweites wird gefordert «vollkommene Lehr- und Kirchenfreiheit» und zwar so, «daß der Staat sich ganz und gar nicht ins Religiöse einmischt, sondern daß die kirchlichen Behörden sich frei in Kirche und Schule bewegen können und es jedem Bürger offen steht, in seiner Konfession nach der Lehre seiner Kirche ungehindert zu leben, ohne daß die Staatsgewalt durch Badener Konferenz-Artikel ... im geringsten zu interveniren hat. Das religiöse Schweizervolk will keine Staatskirche, sondern eine vom Staat unabhängige Kirche»[42].

Von diesem Standpunkt aus sah der Züriputsch wesentlich anders aus als in liberalen Augen: «Bereits ist die Morgenröthe eines schönern Tages angebrochen und ein frischer Wind scheucht die Nebel des Radikalismus weit vor sich hin... Wie Ein Mann erhob sich das Volk von Zürich und kämpfte mit entschlossenem Willen, aber mit bewunderungswürdiger Ruhe und Mäßigung für sein bedrohtes Heiligthum. Der herrlichste Sieg hat seinen Kampf gekrönt... Ein Genius republikanischer Freiheit im verklärten Gewande des Christenthums geht durch die Thäler und Gebirge der Eidgenossenschaft... Die Idee des Rechts taucht also ... mit dem christlichen Geiste wieder auf»[43]. Aber es wurden nicht nur akademische Forderungen gestellt, sondern schon sehr früh klang ein drohender Unterton mit: In einem Leitartikel «an unsere Freunde im Aargau und Luzern», der aber ebenso gut auch an Solothurn gerichtet war, stellte der «Schildwächter am Jura» fest, daß «die gute Sache nur in einem Kanton gesiegt» habe. In den andern stehe der Liberalismus noch fest aufrecht. «Darum müssen wir uns fest an einander schließen in geschlossener Phalanx gegen ihn anrennen; wir dürfen die Hand nicht von dem Schwerdte weg-

[42] Schildwache am Jura, No. 13, 12. Februar 1840.
[43] Schildwache am Jura, No. 21, 11. März 1840.

heben, wir dürfen nicht rückwärts schauen, bis wir unsere Fahne mitten im feindlichen Lager aufgepflanzt haben[44]. Und wiederum wurden — bereits konkreter — die Revisionsforderungen erhoben:

1. Freiheit der Kirche, d. h. Kampf gegen das Placet.
2. Regeneration der Volksschulen im Sinn und Geist des Christentums.
3. Verbesserung der höhern Lehranstalten nach christlichem Prinzip.
4. Durchführung der Demokratie in der Form der Gemeindeselbständigkeit (direkte Wahlen, Bewilligung von Steuern).
5. Heiligkeit des Rechtes gegen die « Omnipotenz des Staats »[45].

Mit diesen beiden Artikeln der « Schildwache am Jura » war der Grundton angeschlagen, der in der Folge in einer merkwürdigen Mischung von tiefsinniger Staatsphilosophie und unsachlicher Demagogie immer wieder auftauchte. So wurde in einem Aufsatz Scherers das « repräsentative Kopfzahlregiment » gegeißelt: « Unter allen Mißgeburten, welche aus dem Schoße unserer Zeit hervorgekrochen sind, giebt es keine widernatürlichere und häßlichere, als das Kopfzahlregiment mit seinem Repräsentativsistem ... In dieser Theorie vom Volksstaate liegt nichts als Täuschung und Trug: Trug ist es, wenn die Kopfzahlfreunde behaupten, die Repräsentanten seien immer und ohne Ausnahme der getreue Ausdruck des Volkswillens; Trug ist es, wenn behauptet wird, die Rechte der Minderheit dürfen dem Willen der Mehrheit geopfert werden; Trug ist es, wenn die öffentliche Wohlfahrt für Alles als Aushängeschild eines solchen Staates aufgestellt wird ».

Das System der Wahlmännerwahlen kann unmöglich den Volkswillen ergeben. « Allein ist nicht in jeder Gemeinde beinahe eine Mehrheit und Minderheit, ist nicht in jedem Bezirke eine Mehrheit und Minderheit, ist nicht in jeder Repräsentantenversammlung eine Mehrheit und Minderheit, und doch soll diese oft nur von e i n e r Stimme abhängige, oft durch die schlechtesten Mittel erzielte Mehrheit der Volkswille sein, und die vielleicht um

[44] Schildwache am Jura, No. 26, 28. März 1840.
[45] S. Anm. 44.

eine einzige Stimme schwächere Minderheit hat nichts zu bedeuten, sie hört auf souveränes Volk zu sein, sie ist in der gesetzgebenden Versammlung nicht repräsentirt, sie ist unterthan der Mehrheit!» Diese Majorität «glaubt sich im Besize der vollkommensten Omnipotenz», «sie kennt kein höheres Gesetz als ihren Willen, sie ist nicht von Gottes Gnaden und hat daher auch kein göttliches Gebot zu beobachten, kurz diese Majorität ist der Inbegriff des größten Absolutismus!» Das einzige Recht des Volkes gegen diese Selbstherrlichkeit ist das Petitionieren. «Reibungen, Intriguen, Feindschaften, Schreck- und Gewaltsmittel, Bestechungen und Verführungen» sind Zeichen der «Anomalie» dieses Regimentes. Und da die Wahlen «periodisch von Jahr zu Jahr wie Irrwischkomete mit ihrem Nebelschwanze erscheinen, so liegt eben in diesem Repräsentativsistem die Demoralisation und Entsittlichung des Volkes selbst».

Aber was dann, wenn dieses schlecht ist? «Vorerst muß hier bemerkt werden, daß die vormalige Herrschaft der Städte nicht auf einem Sozialkontrakt, sondern auf privatrechtlichen Verträgen beruhte». Es wäre gewiß schwer in der Schweiz «aus dem künstlichen Machwerke eines philosophischen Staates wieder in den natürlichen Zustand eines Patrimonialstaates überzugehen. Wir geben ... zu, daß die meisten der vormals souveränen Städte sich selbst aufgegeben, und dadurch verzweifelnd an ihrer Lebenskraft sich selbst den Todesstoß versetzt haben»[46].

Wo aber liegt dann der wahre «Rechtszustand» der Schweiz? Die «Schildwache am Jura» antwortet: Das Ideal wäre die Rückkehr zum Zustand von 1798: freie Verbündung der Gemeinden zu Kantonen und der Kantone «zu einer erneuerten Eidgenossenschaft». Das ist aber heute nach «einem so langen Zwischenraum» nicht mehr möglich. «Dennoch sollte man diesen faktisch-normalen Rechts-Zustand bei den bevorstehenden Verfassungsrevisionen in so fern im Auge behalten, als der Staat um seiner Bürger willen, nicht die Bürger um des Staates willen da sind»[47].

---

[46] Schildwache am Jura, No. 46, 6. Juni 1840.
[47] Schildwache am Jura, No. 58, 25. Juli 1840.

Wurde hier im politischen Sinne gegen die « Omnipotenz des Staates » gekämpft, so geschah dies in einem letzten Leitartikel dieser Vorphase des Revisionskampfes auch gegen die wirtschaftliche Omnipotenz: « Jetzt wird nach dem System des Fortschrittes alles Alte umgekehrt, und zwar besonders in denjenigen Ländern, die nach den neuern staatsrechtlichen und Finanzgrundsäzen umgestaltet worden sind ». « Statt daß ehemals Fürsten und Republiken ursprünglich reich waren und nur nach und nach durch üble Haushaltung, durch allzu große Pracht oder durch unglükliche Kriege in Schulden geriethen, fängt jetzt jeder neugebakene Staat mit Borgen von ungeheuern, nie bezahlten Summen, mit neuen grenzenlosen Regierungslasten, oft sogar mit Banquerotten und Fallimenten an, und diese Schulden, die man sonst für ein Zeichen der Verarmung und des Verfalls ansah, gibt man jetzt für eine Arbeit des National-Reichthums aus ». Steuern werden erhoben nach dem Prinzip, « man müsse nehmen, wo etwas ist ». Man erklärt zuletzt rundweg, « daß es kein Privat-Eigenthum gebe und der freigenannte Staatsbürger nur dasjenige besize, was ihm einstweilen durch das Gesez, d. h. durch den Willen der Machthaber gestattet sei, und solange diese Machthaber es gut finden ». « Mit den Gütern der Korporazionen, besonders aber der kirchlichen und milden Stiftungen, ... macht man noch viel weniger Umstände .... In Bezug auf Korporazionen aller Art wird » die Konfiskation des Vermögens « bereits ungescheut und in vollem Maße ausgeübt ». Man kann solche « zeitgemäße Reformen » allerdings Fortschritte nennen, « denn es gibt der Fortschritte gar mancherlei und von sehr verschiedener Art. Ob man aber, und zwar mit Riesenschritten, im Guten oder im Schlechten, im Recht oder im Unrecht, im Verstand oder im Unverstand, in der Freiheit oder in der Knechtschaft, in der Gesundheit oder in der Krankheit, zum Leben oder zum Tod fortschreitet, das ist die Frage und das mögen unsere Leser jetzt selbst entscheiden ».

In einer Anmerkung wird darauf hingewiesen, daß diese Ausführungen Peru, Mexico, Spanien u. a. betreffen, aber auch « mehrere neue Kantone der Schweiz »[48]. Damit lenkt « die Schildwache am Jura » endlich — es ist inzwischen Oktober geworden —

[48] Schildwache am Jura, No. 77, 1. Oktober 1840.

von ihren allgemeinen Betrachtungen über zu der spezifisch solothurnischen Verfassungsrevision.

* * *

Halten wir hier einen Moment an, und vergleichen wir die beiden Standpunkte, wie sie sich in dieser Vorphase des Revisionskampfes herausgebildet haben:

Das liberale « Solothurner Blatt » hatte ausschließlich die solothurnische Verfassungsrevision im Auge. Die Ereignisse in den übrigen Kantonen wurden zwar vom allgemein liberalen Standpunkt aus gewertet, aber doch unter einem spezifisch solothurnischen Gesichtswinkel. So erblickte man im Zürcher Pfarrer Bernhard Hirzel den diabolischen Antipoden des solothurnischen Friedenshelden Niklaus Wengi [49]. Die konservative « Schildwache am Jura » beurteilte alle Ereignisse von einem überkantonalen, streng ultramontanen Gesichtspunkt aus. Die bevorstehende Solothurner Verfassungsrevision wurde hier überhaupt nicht direkt erwähnt. Den Ausgangspunkt für alle bevorstehenden eidgenössischen Verfassungsrevisionen bot die ultramontane Staatsphilosophie in einer dem « Zeitgeist » angepaßten und unter den Auspizien von Theodor Scherers politischem Korrespondenzbureau stehenden Form.

Die Legitimität der Herrschaft beruhte nach liberaler Meinung auf der Tatsache, daß diese Herrschaft auf einem « wohlerworbenen und verbrieften Recht » stand. Neben dieser rechtlich kaum anfechtbaren Begründung des liberalen Staates fand sich auch die fragwürdigere naturrechtliche, wonach die Volkssouveränität « unwandelbar » sei, weil sie ein Menschenrecht sei. Die Legitimität der Heerschaft nach konservativ-ultramontaner Ansicht beruhte im Gottesgnadentum; sie war also aus der Bibel hergeleitet.

Die möglichen Konsequenzen aus der liberalen Staatsanschauung sind von den Solothurner Liberalen nicht gesehen worden; umso scharfsichtiger griff die « Schildwache am Jura » die Schwächen der liberalen Staatsphilosophie auf: Wo, wie im liberalen Staat, die Herrschaft letztlich einer von Menschen geschaffenen

---

[49] Solothurner Blatt, No. 74, 14. September 1839 und No. 17, 26. Februar 1840.

Verfassung und einer « allmächtigen Majorität », also einem Relativen, und nicht Gott verantwortlich war, da gab es grundsätzlich keine Schranke gegen die « Omnipotenz des Staates » in politischer, in religiöser, in wirtschaftlicher Hinsicht. Von hier aus leiteten die Ultramontanen ihre Forderungen für die Verfassungsrevision ab: politisch die Gemeindesouveränität, religiös die Kirchenfreiheit, wirtschaftlich den Schutz des Privat- und Korporationseigentums. In diesen Forderungen taucht uraltes katholisches Gedankengut auf. So hat bereits auf dem Tridentinum der Jesuit Lainet die Forderung nach der Gemeindeautonomie ähnlich begründet. Man kann dieser bedeutsamen ultramontanen Kritik an der liberalen Staatsauffassung eine tiefe Berechtigung nicht absprechen, wenn man die allgemeine Entwicklung des Liberalismus im 19. und 20. Jahrhundert betrachtet. Immerhin scheinen die konservativen Befürchtungen — soweit diese den Kanton Solothurn betrafen — zu weit gegangen zu sein, da der Solothurner Liberalismus, von wenigen Ausnahmen abgesehen, bewußt ein gewisses Mittelmaß zu wahren bemüht war und da vor allem sein maßgebender Führer, Josef Munzinger, ein gläubiger Katholik war, den das Schlagwort von der « Religionsgefahr », so oft er es hörte, in Wut versetzte.

Das liberale « Solothurner Blatt » ließ sich vorläufig durch diese Argumentationen der « Schildwache am Jura » nicht aus der Ruhe bringen, da bisher jeder Hinweis auf Solothurn von der « Schildwache am Jura » vorsichtig und klug vermieden worden war. Das « Solothurner Blatt » konnte daher so tun, als gehe die ganze grundsätzliche Auseinandersetzung der « Schildwache am Jura » es nichts an. Nur allzu bald aber sollte es sich zeigen, daß deshalb, weil es die Argumente der « Schildwache am Jura » unerwidert ließ, die ultramontanen Kreise bereits mit gestähltem geistigem Rüstzeug in den eigentlichen Kampf eintraten, während man auf liberaler Seite offenbar die Tiefe des geistigen Gegensatzes nicht genügend ermaß und, gestützt auf die großartige Tätigkeit des liberalen Regiments und auf die immer noch beträchtliche politische Indifferenz der Landschaft, auf eine ziemlich ruhige Verfassungsrevision hoffte.

In der Vorphase zur Solothurner Verfassungsrevision von 1840/41, die bis Mitte Oktober 1840 dauerte, stand also die konservative Richtung bereits in getarnter Offensive. Der Kampf wurde

mit aller Schärfe auf die Grundlagen der Staatsphilosophie und Staatsform, also auf den weltanschaulichen Gegensatz, gelenkt, weil die Konservativen dort ihre stärkste Position besaßen, und weil der Liberalismus dort am verwundbarsten war. Die Einzelforderungen (Gemeindesouveränität, Garantie des Privateigentums, Kirchenfreiheit) ergaben sich in logischer Konsequenz aus der grundsätzlichen Auseinandersetzung.

Die liberale Richtung dagegen verharrte auf der Position von 1830/31 und suchte eine grundsätzliche Auseinandersetzung zu vermeiden. Ihre Haltung war wesentlich gemäßigter, aber auch weniger geistreich als die ultramontane.

Die zahlenmäßige Stärke der gegensätzlichen Gruppen nach diesem einleitenden Geplänkel ist schwer abzuschätzen. Das geistige Niveau der « Schildwache am Jura » war aber so hoch, daß die ultramontanen Argumente kaum eine sehr breite Wirkung in dem noch vorwiegend agrarischen, z. T. noch analphabetischen Kanton Solothurn gehabt haben dürften. Am stärksten wirkte die « Schildwache am Jura » wohl in den aristokratischen Kreisen der Stadt Solothurn und besonders bei den gebildeten Geistlichen. Das hatte zwar keine direkte politische Bedeutung, da die Geistlichen kein Stimmrecht besaßen. Aber wenn man bedenkt, daß der größere Teil der Geistlichkeit 1830/31 den Balsthaler Freisinn nicht ohne Wohlwollen begleitet hatte, so wird man doch diese Umstellung nicht unterschätzen, besonders im Hinblick auf den gewaltigen Einfluß, den die Geistlichkeit und auch Klöster, wie etwa das Kloster Mariastein, auf die Landbevölkerung ausübten.

Die liberale Richtung hat vermutlich durch die 17 Verfassungsrevisionsartikel des « Solothurner Blattes » noch weniger Proselyten gemacht als die Ultramontanen. Die hauptsächlichsten Sympathien hatte sich das liberale Regiment nicht durch Worte, sondern durch die Taten der zehn vergangenen Jahre und durch das persönliche Ansehen der zwei liberalen Führer Munzinger und Reinert erworben.

Auf beiden Seiten aber waren die Stellungen bezogen. Der Kampf konnte beginnen.

2. Zwei Verfassungsentwürfe. Für und wider.

Am 12. Oktober 1840 reichten 61 Großräte das Begehren nach Einberufung des Großen Rates zu einer außerordentlichen Session ein, um die Revision der Verfassung gemäß Artikel 57 der Verfassung von 1831 an die Hand zu nehmen [50]. Dieser Revisionsartikel hat folgenden Wortlaut: « Nach Verlauf von zehn Jahren kann, mit Ausnahme des § 1 (garantiert die Souveränität des Volkes, welche durch dessen selbstgewählte Stellvertreter ausgeübt wird) und § 48 (garantiert die katholische und reformierte Religion für die beiden Kantonsteile) eine Revision der Staatsverfassung stattfinden, wenn dieselbe vom Gr. Rathe für nothwendig erachtet wird, sei es auf Antrag eines Mitgliedes des Gr. Rathes oder durch Bittschriften.

Die Notwendigkeit einer Revision muß durch absolute Stimmenmehrheit der Gesammtheit des Gr. Raths ausgesprochen werden. Wird im zehnten Jahre kein Antrag zur Revision gemacht, so kann dieses nachher zu jeder Zeit geschehen, bis eine angetragene Abänderung angenommen oder verworfen wird, alsdann müssen neuerdings zehn Jahre zugewartet werden » [51].

Der Große Rat, der auf den 15. Oktober einberufen worden war, beschloß mit 93 von 94 Stimmen die Revision der Verfassung. Die Wahl eines Verfassungsrates blieb mit drei Stimmen in der Minderheit. Daher wurde eine Kommission von 21 Mitgliedern des Großen Rates zur Vorberatung der Verfassungsrevision gewählt; und zwar wurden je zwei Mitglieder aus jeder Oberamtei und elf frei gewählt. In der Kommission saßen die bedeutendsten Männer aus dem solothurnischen politischen Leben: auf liberaler Seite vor allem Munzinger, Reinert, Trog und Brunner, auf konservativer Seite A. F. Glutz-Blotzheim, Appellationsrat Gerber und Fürsprech Oberlin. Dagegen fehlte die demokratische Richtung, die von dem originellen Egerkinger Hauptmann Hammer vertreten wurde. All diese Beschlüsse wurden dem Volke durch Proklamation bekannt gegeben, und es wurde gleichzeitig aufgefordert, seine Wünsche zur Revision auf dem Petitionswege bekannt zu geben [52].

---

[50] Solothurner Blatt, No. 83, 14. Oktober 1840.

[51] Solothurner Blatt, No. 33, 22. April 1840. Gesetze 1831.

[52] Großratsprotokoll 15. und 16. Oktober 1840, S. 250 ff.

Damit war die Revisionsbewegung eröffnet. Die Liberalen hatten offenbar gehofft, durch dies rasche Handeln der Opposition den Boden zu entziehen und die Revision in Ruhe und in liberalem Sinn durchzuführen. Die Kommission bestand mehrheitlich aus Juristen; die agrarische Bevölkerung, die damals noch die überwiegende Mehrheit im Kanton Solothurn ausmachte, war so gut wie gar nicht vertreten. Das war mehr unklug als eigentlich ungerecht: Denn Einzelfragen des Verfassungsrechtes konnten kaum von politisch noch zu wenig Erfahrenen und von rechtlich ungebildeten entschieden werden. Für die Erörterung der politischen Fragen der Verfassung war immer noch der Große Rat da, der doch das breite Volk einigermaßen richtig vertrat. Unklug kann man diese Zusammensetzung der Kommission deshalb nennen, weil man dadurch von vorneherein der Opposition eine demagogisch wirksame Waffe in die Hand gab, die sie auch hemmungslos gebrauchte: Mit dem Hinweis auf die « Advokatenkommission » und auf die « Kapazitäten » wurde das Volk mißtrauisch gemacht gegen die Tätigkeit der Kommission [53]. Und Hauptmann Hammer übergoß die « Kapazitäten » aus seinen freiheitlich demokratischen Anschauungen heraus mit Spott, indem er darauf hinwies, daß diese « Kapazitäten » von den deutschen Universitäten her kämen, wo sie keine Freiheit gelernt hätten, da sich dort die größte Kapazität befinde, nämlich das Heidelberger Faß [54].

Wenn die Liberalen gemeint hatten, durch ihr rasches Vorgehen die Revisionsbewegung nach ihrem Willen lenken zu können, so zeigte es sich sehr bald, daß sie sich geirrt hatten: Unmittelbar nach der Einsetzung der Revisionskommission durch den Großen Rat versammelten sich die Führer der konservativen Opposition im Attisholz-Bad, darunter Ratsherr Leonz Gugger, Großrat und Redaktor Theodor Scherer, sowie die Führer der Schwarzbuben Dietler und Alter, um eine « Volksverfassung » zu entwerfen. Dieser Entwurf wurde am 21. Oktober in der « Schildwache am Jura » unter dem Titel « Solothurn » in einem Leitartikel veröffentlicht:

Im Gegensatz zu den umliegenden Kantonen « blieb das Volk von Solothurn still, und es schien möglich zu sein, die ganze Revi-

[53] Schildwache am Jura, No. 82 und 83, 17. und 21. Oktober 1840.

[54] Großratsprotokoll 9. Dezember 1840.

sion ohne Aufregung durchzuführen. Seit der letzten Woche hat sich aber diese Lage geändert, das Volk von Solothurn ist — erwacht!» Die Hauptursache dazu ist die Zusammensetzung der Revisionskommission, «und zwar nicht etwa aus politischen, sondern aus persönlichen Gründen. Unter den 21 Mitgliedern dieser wichtigen Kommission sind nämlich nicht weniger als 11 Advokaten... Wenn man weiß, wie im Volk ein allgemeiner Schrei: ‚d'Advokate weg' — ‚d'Prokurater weg' seit Jahren ergangen ist und immer heftiger ergeht: So kann man sich einen Begriff machen, welche Liebe das Volk zu einer solchen in absoluter Mehrheit (einer über die Hälfte) aus Advokaten zusammengesetzten Revisionskommission hatte?» Ferner beginnt diese Kommission schon in 14 Tagen ihre Verhandlungen, sodaß dem Volk kaum Zeit bleibt, «um sich über die Verfassung zu berathen und seine Revisionsbegehren an die Kommission zu stellen!!»

«Diese Mißgriffe der obersten Behörden werden Folgen haben, welche dem Kanton Solothurn eine andere Gestalt geben dürften». Bisher galt nämlich der Grundsatz: «Le peuple règne, mais il ne gouverne pas». Nun aber wird das Volk infolge dieser Mißgriffe der Regierungsbehörden «die Vollmachten des Gr. Raths beschränken und sich selbst die Oberaufsicht und eine gewisse Teilnahme an den Hauptgeschäften der Regierung vorbehalten wollen».

In diesem Sinne ist der «Schildwache» folgende Petition «aus dem Gäu» zugekommen:

1. Direkte freie Wahlen der Großräte.
2. Daher Einteilung des Kantons in 20 gleich bevölkerte Wahlkreise (wie in der Mediation). Jeder Kreis wählt 4 Großräte.
3. Alle Staatsbeamten sind als Großräte nicht wählbar. Die Kl. Räte nehmen am Gr. Rat ohne Stimmrecht teil. Auch die Appellationsrichter können ohne Stimmrecht beigezogen werden.
4. Verminderung von Beamtungen: Höchstens 9 Kl. Räte (bisher 17), 9 Appellationsrichter (bisher 13). Verminderung der Besoldungen.
5. Jeder Wahlkreis hat dem Gr. Rat vorzuschlagen: 1 Oberamtmann, 1 Gerichtspräsidenten, 1 Amtsschreiber, 2 Amtsrichter.

6. Ausgaben sollen nach den Einnahmen gerichtet werden. Steuern sind möglichst zu vermindern. Das Kapital des Zehntloskaufs soll unangetastet bleiben.

7. Jede Gemeinde wählt ihre Beamten selber (auch die Schullehrer, die Friedensrichter usw.). Gemeindeautonomie mit « Aufsichtsrecht » des Staates, das sich auf Fälle beschränkt, wo « die Gemeinde etwas gethan hätte, das gegen die allgemeinen Gesetze wäre oder wodurch das Gemeindevermögen geschmälert würde. Ist der Übelstand gehoben, so tritt die Staatsgewalt wieder zurük ».
« Keine Gemeinde kann gezwungen werden, Bürger wider ihren Willen aufzunehmen ».

8. Das Eigenthum der Korporationen und Privaten soll gesichert sein ». Die Korporationen zahlen gleich viel Vermögenssteuer wie die Privaten. « Das Aufsichtsrecht des Staates über sie erstreckt sich nicht weiter als wie über die Gemeinden». (s. 7.)

9. « Im katholischen Landestheil ist die freie Ausübung der römisch-katholischen Religion garantirt ». Die Verbindung zwischen geistlichen Behörden und katholischem Volk soll vom Staat nicht behindert werden. « Gebührender Einfluß » der Kirche auf das Schulwesen. Ablehnung der Badener Artikel « auch in der Wirklichkeit ». Die reformierte Konfession ist « gewährleistet » und ihr « gehöriger Einfluß » auf die Schulen « zugesichert ».

10. Vetorecht: Die Vetozeit gegen ein vom Großen Rat beschlossenes Gesetz beträgt 4 Wochen vom Tag der Bekanntmachung an.

11. « Die Geseze sollen einfach und deutlich abgefaßt werden », damit der Landmann nicht « sich den Händen der Advokaten und Prokuratoren überlassen » müsse.

12. « Die Verfassung wird auf 6 Jahre festgestellt und ebenso die Wahlen auf 6 Jahre fixirt » [55].

---

[55] Schildwache am Jura, No. 83, 21. Oktober 1840.

Wenn man diese « Petition » auf ihren Gehalt hin prüft, so ergeben sich folgende wesentliche Neuerungen:

1. Die politischen Rechte des Volkes werden entscheident vermehrt (alles direkte Großratswahlen, Vetorecht).
2. Die Gewaltentrennung wird verbessert.
3. Die politischen Rechte der Gemeinden werden zur eigentlichen Gemeindeautonomie erweitert.
4. Das Privat- und Korporationseigentum wird garantiert.
5. Weitestgehende Autonomie der Korporationen und Konfessionen (Schule) wird garantiert.

Man erkennt sogleich: es handelt sich hier im wesentlichen genau um die gleichen Forderungen, welche die « Schildwache am Jura » schon seit dem Frühjahr für alle schweizerischen Verfassungsrevisionen und also verschleiert auch für Solothurn gestellt hatte. Die Behauptung, der Anlaß zu diesen Forderungen sei die Zusammensetzung der Revisionskommission gewesen, war daher offensichtlich nur ein Vorwand. Die Begründung war im Kern gleich geblieben, nur wurde jetzt populärer argumentiert: Als die eigentlichen Repräsentanten der « Omnipotenz des Staates » erschienen die Advokaten und Prokuratoren, und die Verwirklichung des unter Gottes Gnade stehenden und daher nicht omnipotenten Staates wurde in einer möglichst weitgehenden Freiheit des Einzelnen, der Korporation, der Gemeinde, der Kirche, der Schule und des Volkes überhaupt gesehen. Die Volkssouveränität, die 1830 « ohne Rückhalt ausgesprochen » wurde, sollte jetzt « ohne Rückhalt eine Wahrheit werden ». Von Pflichten war hier nicht die Rede. Und schon meinte die « Schildwache am Jura » « das Morgenroth jenes schönen Tages » zu sehen, « wo jede Gemeinde und jeder Bürger seine Sache selbst regieren kann, ohne unter ständiger Staatsvormundschaft zu leben »[56].

Das « Solothurner Blatt » sah in dieser Petition nichts als ein « Machwerk »[57]. Die Hauptabsicht der Schererschen Petition bestand in den Augen der Liberalen darin, « die Thätigkeit der obern Landesbehörden zu lähmen und zu vernichtigen, dadurch die Volks-

---

[56] Schildwache am Jura, No. 86, 31. Oktober 1840.

[57] Solothurner Blatt, No. 85 und 86, 21. und 24. Oktober 1840.

souveränität selbst in Stücke zu hauen und den Gemeinden zum Spielzeug hinzuwerfen. Um die Gemeinden das gemeinsame höhere Interesse, das sie alle verbindet und zu einem Volke macht, vergessen zu lassen, wird ihnen mit einer trügerischen Selbstherrlichkeit geschmeichelt... Die schöne goldene Zeit soll wiederkehren... wo die Aristokratie, der man den Kopf in der Residenz abgehauen, mit hundert Köpfen auf dem Lande emporwuchert und einige Dorfmagnaten ganze Bürgerschaften unter dem Daumen halten können» [58]. Die Scherersche Petition brachte nur eine «flittergoldene Freiheit und Selbstherrlichkeit» und die «Schildwache am Jura» gab der Volkssouveränität «nun auf einmal den Judaskuß, ... um ihr in der Umarmung desto besser den Dolch ins Herz zu stoßen» [59]. Aber der Kampf beschränkte sich nicht nur auf die politischen Forderungen, sondern ging auch auf die religiösen über. Die «Schildwache am Jura» stellte am 7. November [60] fest, daß Solothurn die Badener Artikel theoretisch wohl abgelehnt, aber praktisch dennoch angewandt habe. Und es wurden eine Reihe von Begebenheiten aufgezählt, in denen die katholische Kirche vom Staat bedroht worden sei. Die meisten der Vorwürfe waren tatsächlich so geringfügig, daß ihnen höchstens demagogische Bedeutung zukommen konnte. Aber es fand sich hier auch eine Anspielung auf den Konflikt mit dem St. Ursen-Stift, der man eine Berechtigung nicht abstreiten kann.

Die Liberalen waren daher besonders erbost darüber, daß wieder die «Religionsgefahr» aufgebracht wurde. Und das «Solothurner Blatt» glaubte das Mißtrauen der Konservativen mit folgender Behauptung entkräften zu können: «Der Kl. Rath, der Gr. Rath, die Verfassungskommission, das Volk — Niemand will eine Religionsgefahr — nur die Schildwache am Jura ist versessen darauf und will uns mit des Teufels Gewalt eine aufdringen [61].

Wenn man diese ganze Polemik um die Scherersche Petition überschaut, so erkennt man in ihr die bekannte Schwarz-Weiß-Technik aller Demagogie: Die Liberalen sahen in allem nur den

---

[58] Solothurner Blatt, No. 86, 24. Oktober 1840.
[59] Solothurner Blatt, No. 88, 31. Oktober 1840.
[60] Schildwache am Jura, No. 88, 7. November 1840.
[61] Solothurner Blatt, No. 91, 11. November 1840.

aristokratischen Pferdefuß; und die Konservativen glaubten überall das Gespenst der Staatsallmacht zu wittern. Beide Richtungen gingen in rücksichtsloser Demagogie über ihre eigenen Ziele hinaus, und jede von ihnen gab gerade dadurch der anderen immer neuen Anlaß zu Mißtrauen.

Unanfechtbar war unzweifelhaft die Ausgangsposition der Konservativen: der Kampf gegen die Staatsallmacht aus christlichen Gründen. Aber die Konservativen mußten selber empfinden, daß dieses Argument, trotzdem es an sich unanfechtbar war, aus zwei Gründen nicht verwendet werden konnte: einmal weil diese Idee für eine Polemik, die eine breite Wirkung haben sollte, zu unanschaulich, zu geistig war; und dann, weil man im Kanton Solothurn (im Gegensatz zu andern Kantonen), kaum einen tatsächlichen Anhaltspunkt zu derartigen Befürchtungen hatte; denn der Solothurner Liberalismus war seit seinen Anfängen in Balsthal gemäßigt. Konfessionell standen die Solothurner liberalen Führer — jedenfalls seit der Entgleisung im St. Ursen-Konflikt — einem gemäßigten Ultramontanismus näher als irgendwo sonst in der liberalen Schweiz. Und Liberale, die in freidenkerischer Unkirchlichkeit ein gewisses Maß überschritten, fanden sich im Kanton Solothurn immer wieder mit ihren religiösen Antipoden, den konservativen Gegnern des Liberalismus, zusammen: Abbé J. B. Brosi, der als Verfasser des « roten Büchleins » 1830 als eigentlicher Führer des Solothurner Liberalismus galt und der sich in den 40er Jahren im Lager der Konservativen befand, war ein sprechendes Beispiel hiefür [62]. Es gehörte zur Tragik jener Zeit, daß die Solothurner Konservativen ihr abgründiges Mißtrauen gegen den extrem antichristlichen Liberalismus, wie er an andern Punkten der Schweiz aufzutreten schien, z. T. ungerechter Weise auch auf den Solothurner Liberalismus übertrugen. So kam es, daß die mate-

[62] Das Urteil F. J. Hugis über Brosy (1791—1852) in einem Briefkonzept an einen Freund im Aargau gibt die liberale Ansicht recht gut wieder: « Ich kann es keinem verargen, wenn er auch diese oder jene Ansicht hat, aber bescheiden jedem anderen auch die seine gönt; wenn er aber wie ein Brosi wüthend mit Koth um sich wirft und schändlich gegen die Gegner aufsetzt, dann wäre es ganz recht, wenn man ihm Schweinstall und Galgen überschickte ... » Die Datierung dieses Konzepts ist unsicher, vermutlich um 1830/1831. Über Brosy vgl. auch: Fiala a. a. O., S. 142.

riellen Forderungen der Konservativen nach Ansicht der Liberalen eigentlich in der Luft hingen: Wozu die Einführung der uneingeschränkten Volkssouveränität und vor allem der Gemeindeautonomie, wenn nicht deshalb, um die demokratische Staatsform durch ihre Übertreibung ad absurdum zu führen? Ob derartige Zweifel der Liberalen einer wirklichen Überzeugung oder nur dem Gefühl der eigenen Schwäche entsprangen, ist unsicher. Tatsächlich hat Luzern nachher die liberale Kritik widerlegt. Auch besteht kein Anhaltspunkt, der die Behauptung der Liberalen bestätigen würde, daß das letzte Ziel der Konservativen die Wiederaufrichtung der aristokratischen Staatsform gewesen sei: Die «Schildwache am Jura» hat mehr als einmal darauf hingewiesen, daß die Zeit der Aristokratie endgültig vorbei sei. Das Ziel der Konservativen lag anderswo: Es ging den Konservativen im letzten nicht um eine Staatsform, sondern um eine bestimmte Ausprägung einer Weltanschauung — nämlich um den ultramontan-jesuitischen Katholizismus. Und ihr Kampf um die extrem demokratische Staatsform beruhte auf der Erkenntnis, daß der jesuitischen Tätigkeit in dieser Staatsform die größten Möglichkeiten offen standen. Diese Tendenzen sprechen deutlich genug aus den kirchlichen Postulaten der Schererschen Petition.

Hier lag der grundsätzliche Gegensatz zwischen Konservativen und Liberalen im Kanton Solothurn: Beide waren katholisch. Aber wie die Liberalen im Politischen gemäßigt, so waren sie im Religiösen tolerant. Erst mit zunehmender Säkularisierung der Geister trat an Stelle der Toleranz die Indifferenz. Demgegenüber verbarg sich hinter der demokratischen Maske der Konservativen die Intoleranz eines extrem jesuitischen Ultramontanismus. Dieser Gegensatz konnte sich aber im Kanton Solothurn nie in voller Schärfe ausprägen, da die maßgebenden liberalen Führer persönlich streng auf christlicher Basis blieben und so den Ultramontanen in religiöser Beziehung so gut wie keine Angriffspunkte boten. Es war der Fehler der Liberalen, die letzten Absichten ihrer Gegner nicht klar erkannt zu haben. Das hatte aber keine praktischen Folgen; denn das Entscheidende war den Liberalen nicht entgangen: daß die Jesuiten die Wegbereiter des Neuen und damit die eigentlichen Feinde waren, ob dies Neue nun Aristokratie,

Hierarchie oder im letzten Gemeindeautonomie im Sinne Lainets [63] heiße: « Hierarchie und mit ihr die Aristokratie suchen nun die Demokratie zu heben, um das geistlose in todten religiösen Formen gebundene Volk als Werkzeug zu benutzen und über die allmählig willenlos oder doch uneins gemachte Masse herrschen zu können » [64]. So schrieb in jener Zeit der Naturforscher Franz Josef Hugi an einen Freund im Aargau und sprach damit die Meinung der Liberalen aus. Die Tatsache, daß die Gemeindeautonomie älter ist als der Liberalismus, konnten oder wollten die Liberalen nicht sehen — und zwar teils aus Parteiinteressen, zum größern Teil aber aus der richtigen Erkenntnis, daß dem Volk die Reife zur « rückhaltlosen » Freiheit noch fehlte: Reinert hatte diesen liberalen Standpunkt am Schützenfest einmal dahin umschrieben, « eine Armee müsse sich so zusammenhalten, daß Vortrab, Corps und Nachhut miteinander agiren. Wenn der Erste sich zu rasch voraus wage, so werde er zusammengehauen, ohne daß sein Muth dem Ganzen Nutzen bringt, und wenn die Nachhut zu weit zurückbleibe, so gehe es ihr auch so. Es ist auch so in der Politik. Das Volk muß zusammen marschieren und deshalb sollte die Partei, welche die Avantgarde bildet, manchmal ihre Schritte etwas anhalten und die dahinter dieselben etwas beschleunigen, damit man auf dem Marsch immer hübsch gedeckt bei einander bleibe » [65].

Dieser kluge Plan wurde nun durch das plötzliche Vorgehen der Konservativen ernstlich bedroht; denn dadurch, daß die Konservativen dem politisch noch ungebildeten Volke eine Anzahl konkreter Versprechen machten, hatten sie einen psychologischen Vorsprung vor den Liberalen voraus, der für diese nicht ungefährlich werden konnte, da ein Teil dieser Versprechen auf legalem Wege nur schwer verwirklicht werden konnten (s. u.). Diese Gefahr war umso größer, als die Konservativen nun mit allen erdenklichen Mitteln dafür sorgten, daß ihre « Volkspetition » auch volksläufig wurde: Man sammelte Unterschriften [66], überall fanden kleine und

---

[63] S. o.

[64] Aus den Briefkonzepten Prof. F. J. Hugis, 1840 (?).

[65] Bulletin des eidgenössischen Freischießens in Solothurn, 1840.

[66] Solothurner Blatt, No. 86, 24. Oktober 1840. Schildwache am Jura, No. 86, 31. Oktober 1840.

große, geheime und öffentliche Versammlungen statt. Als Grundlage diente überall die gleiche Scherersche Petition, die meist unverändert, gelegentlich mit geringfügigen Abänderungen, unterzeichnet oder aber abgelehnt wurde. Schon sehr früh zeichnete sich die Volksstimmung in den großen Zügen ab: Das Schwarzbubenland, das 1830 an der Spitze für die Volkssouveränität marschiert war und in Balsthal nur durch das rednerische Geschick Josef Munzingers vor extremen Forderungen abgehalten worden war, ging jetzt buchstäblich mit fliegenden Fahnen ins Lager der Konservativen über, da sie die Verwirklichung der demokratischen Anfänge von 1830 verhießen. Dieser Umschwung vollzog sich umso leichter, als die Konservativen unbedeutende lokale Unzufriedenheiten wegen einer vermeintlichen Benachteiligung des Schwarzbubenlandes im Straßenbau und im Postwesen gegen die liberale Regierung ausspielen konnten [67]. Ebenso verstanden sie es an andern Orten, unpolitische Lokalstreitigkeiten zu ihren Gunsten auszunützen: So etwa in der Gemeinde Wolfwil, wo der junge Pfarrer durch allerlei an sich harmlose Neuerungen aus Wolfwil ein kleines Paradies machen wollte und dadurch einen Teil der Bevölkerung vor den Kopf stieß, während der alte Pfarrer alles gehen ließ, wie es ging. Die «Schildwache am Jura» nahm nun Partei für den alten und gegen den jungen Pfarrer und gewann nicht zuletzt auf diese Weise die Mehrheit der Gemeinde für ihre Petition [68]. Ähnlich war es in der Gemeinde Schönenwerd, wo der Streit um eine obligatorische Sommerschule, und in Mümliswil, wo Unregelmäßigkeiten in der Gemeindeverwaltung und das Verhalten des Ortsgeistlichen, den willkommenen Anlaß zum Eingreifen geliefert hatten [69]. Wieder an andern Orten wirkten einzelne Persönlichkeiten oder Dorfmagnaten: So war Egerkingen die Residenz Hauptmann Hammers, der alles andere als konservativ war, aber durch die demokratische Umstellung der Konservativen sich

---

[67] Schildwache am Jura, No. 81, 1839.

[68] Schildwache am Jura, No. 7, 22. Januar 1840; No. 27, 1. April 1840; No. 33, 22. April 1840, No. 68, 29. August 1840; No. 87, 4. November 1840. Solothurner Blatt, No. 91, 11. November 1840.

[69] Solothurner Blatt, No. 91, 11. November 1840. Ratsmanuale 1838, S. 611 ff. und 1839, S. 1207. Schildwache am Jura, No. 46, 1839.

plötzlich in ihre unmittelbare Nachbarschaft gerückt sah. Auf der andern Seite war der Bucheggberg aus konfessionellen Gründen den Konservativen großenteils verschlossen. Und Olten, die Heimat Martin Distelis, Josef Munzingers und Trogs war die alte Hochburg des Liberalismus.

So zeichneten sich hüben und drüben schon im Laufe des Oktober feste Punkte im Sturm der Parteileidenschaften ab. Aber niemand hätte schon jetzt voraussagen können, wie die Ereignisse sich entwickeln würden, da einerseits die Revisionskommission erst im November zu ihren Beratungen zusammentrat und da auf der andern Seite die breite Masse der Bevölkerung noch kaum aus ihrer politischen Lethargie erwacht war.

* * *

Vom 2. bis 9. November arbeitete die Verfassungsrevisionskommission den Entwurf zu einer neuen Kantonsverfassung zuhanden des Großen Rates aus: Im Zentrum der Diskussion stand das Wahlverfahren in den Großen Rat. Einig war man in der Abschaffung aller lokalen Vorrechte und in der Vermehrung der direkten Wahlen; und einig war man auch in der Beibehaltung der Ergänzungswahlen, «um der gesetzgebenden Behörde Fachmänner zu sichern»[70]. Dagegen verlangten die Konservativen Gerber und Glutz die Aufhebung der Kollegienwahlen, d. h. der indirekten Wahlen. Der Antrag blieb mit zwei Stimmen in der Minderheit. Auch ein Antrag von Reinert und einigen Liberalen auf Schaffung eines Kantonalwahlkollegiums anstelle der Bezirkswahlkollegien blieb in Minderheit. Infolgedessen wurden die bisherigen Wahlkollegien beibehalten, aber die direkten Wahlen wurden vermehrt: Die Zahl der Großräte wurde auf 105 festgesetzt, wovon 13 durch den Großen Rat selber ernannt werden, die übrigen 92 zur Hälfte aus direkten, zur Hälfte aus Kollegienwahlen hervorgehen sollten[71]. Die Amtsdauer des Großen Rates wurde auf acht Jahre festgesetzt, wobei alle vier Jahre die Hälfte

[70] Solothurner Blatt, No. 46, 6. Juni 1840; No. 89, 4. November 1840. Schildwache am Jura, No. 87, 4. November 1840.

[71] Solothurner Blatt, No. 89 und 90, 4. und 7. November 1840. Schildwache am Jura, No. 90, 14. November 1840.

austreten sollte [72]. Die Mitgliederzahl der Exekutive wurde auf sieben, diejenige des Obergerichtes auf neun herabgesetzt. Die Einführung des Departementalsystems in der Exekutive wurde als unpopulär abgelehnt, und es blieb also das umständlichere Kommissionalsystem erhalten [73]. « Keine Stimme erhob sich für das in einer Petition angeregte Stimmrecht der Geistlichen » [74]. Die Artikel 1 und 48, die die Volkssouveränität und die Religionsverhältnisse betrafen, erklärte die Kommission als unverändert, da sie gemäß Artikel 57 der Verfassung von 1831 jeder Revision von vorneherein entzogen waren; der konservative Gerber stellte einen Antrag, der den beiden Konfessionen den nötigen Einfluß in der Schule gewährleisten sollte, soweit dies die Glaubenslehre betraf. Der Antrag blieb aber in Minderheit [75]. Die Verfassung sollte 12 Jahre unabänderlich dauern (bis 1853). Dann bestand eine Revisionsmöglichkeit durch den Großen Rat. Der erste Revisionsentwurf sollte vom Großen Rat ausgehen; bei Verwerfung dieses Entwurfs sollte ein nach der Kopfzahl gewählter Verfassungsrat einen zweiten Revisionsentwurf ausarbeiten. Wenn auch dieser Entwurf verworfen wurde, so sollte die alte Verfassung 12 weitere Jahre in Kraft bleiben (bis 1865). Wurde im 12. Jahr (1853) keine Revision verlangt, so dauerte die Verfassung je für sechs folgende Jahre (1858, 1864 . . .) fort [76].

Das also war der Revisionsentwurf der « Advokatenkommission »: Nur die nebensächlichsten Forderungen der Opposition, so besonders die Herabsetzung der Zahl der Beamten, waren darin berücksichtigt. Die Gemeindeautonomie, die kirchlichen Garantien, das Veto, der Schutz des Privat- und Korporationseigentums waren Forderungen, die eine eingehende Erörterung verdient hätten. Vollends mußte die Tatsache, daß auch jetzt noch m e h r indirekte als

---

[72] Solothurner Blatt, No. 90, 7. November 1840.

[73] S. Anm. 72.

[74] S. Anm. 72. Der Ausschluß der Geistlichen vom Stimmrecht war schon 1831 von kirchlicher und von radikaler Seite kritisiert worden; vgl. das Flugblatt « Was mir an der dem Volk zur Genehmigung vorgelegten Verfassung nicht gefällt » im « Waldstätterboten » vom 17. Januar 1831; ferner: « Schweizerbote » vom 20. Januar 1831.

[75] Solothurner Blatt, No. 91, 11. November 1840.

[76] S. Anm. 72.

direkte Wahlen vorgesehen waren, von der Opposition nicht mit Unrecht als herausfordernd und ungerecht empfunden werden [77]. Der einzige wirkliche Fortschritt war die Neufassung des Revisionsartikels: Die Verfassung von 1831 konnte nur vom Großen Rat aus revidiert werden; der Revisionsartikel stand also im Schatten der repräsentativen Demokratie und entsprach genau dem Balsthaler Begriff der «Volkssouveränität». Jetzt war auch eine Revision durch einen vom Volk gewählten Verfassungsrat vorgesehen, was nichts anderes bedeutete, als einen ersten Einbruch des Prinzips der reinen Demokratie in die Repräsentativ-Demokratie. Der Einbruch erfolgte bezeichnenderweise an einer Stelle, an der er nicht als Konzession der Liberalen an die Konservativen zu erscheinen brauchte; denn von konservativer Seite lag in diesem Zeitpunkt noch gar keine Kritik am Revisionsartikel von 1831 vor. Dagegen war offenbar den Liberalen schon jetzt die unklare und unbefriedigende Fassung des Revisionsartikels von 1831 aufgefallen, dessen Interpretation dann in der Endphase des Revisionskampfes zu schwersten Auseinandersetzungen führen sollte.

Im ganzen aber waren die Liberalen auf dem Standpunkt des «Solothurner Blattes» und damit auf der Position von 1830/31 verharrt, trotzdem die Opposition seit 1830 ihre Basis im Volke zwar nicht verbreitern, aber doch entschieden festigen konnte; es waren bereits über den ganzen Kanton zerstreute, territorial ausgeschiedene Oppositionskerne erkennbar; so konnte Großrat Dietler schon Ende Oktober so weit gehen, in einer geschlossenen Versammlung in Mariastein die Trennung des Schwarzbubenlandes vom Kanton Solothurn und den Anschluß an Basel-Stadt zu verlangen, falls die Schererscher Petition nicht durchgesetzt werden könne [78]. Das waren zwar ganz vereinzelte Äußerungen, die an sich noch nicht viel zu bedeuten hatten, da ohne Zweifel die überwiegende Mehrheit der Kantonsbevölkerung noch immer hinter der Regierung stand. Aber es waren eben doch nicht ungefährliche Symptome, die durch rechtzeitige Konzessionen der Liberalen vielleicht im Keime hätten erstickt werden können. So aber war es nur natürlich, daß die Konservativen zu einer neuen Propagandaoffensive ausholten.

[77] Schildwache am Jura, No. 87 und 90, 4. und 14. November 1840.
[78] Solothurner Blatt, No. 88, 31. Oktober 1840.

Überall im Kanton wurde die « Schildwache am Jura » verteilt. Eine Menge kleiner Propagandaschriften wurde ins Volk geworfen, die in allerhand Formen die konservative Petition variierten. Bald war es ein Gespräch zwischen Beamten, die sich durch ihre Reden verächtlich machten, bald wiederum ein Gespräch zwischen Bauern, die nicht eben schonend über die Regierung sprachen [79]. Karl Ludwig von Haller wies in einem Werk über « Die Freimaurerei und ihr Einfluß in der Schweiz » nach, « daß der Geist der Freimaurerei und der sogenannte Zeitgeist ein und dasselbe sind ». Die Tatsache, daß die Freimaurerei im Kanton Solothurn damals eine sehr geringe Rolle spielte, hinderte die « Schildwache am Jura » nicht, dafür zu sorgen, daß das antiliberale Werk bekannt wurde [80]. Ein anderes Mittel der konservativen Demagogie, das auch in Punkt 6 der Schererschen Petition seinen Niederschlag fand, waren die fortwährenden Angriffe auf die liberale Finanzwirtschaft; man warf den Liberalen vor, sie hätten durch ihre großen Straßenbauten und durch ihre soziale Gesetzgebung die Volksgunst erwerben wollen, dafür aber den Staat in schwere Schulden gestürzt. Die Regierung widerlegte solche Behauptungen durch die Veröffentlichung der Staatsrechnung von 1830—1840 [81]. Und schließlich griffen die Konservativen zu dem in jener Zeit erfolgreichsten Propagandamittel: zur Volksversammlung [82].

* * *

[79] Schweizerischer Bilderkalender für das Jahr 1842 von Martin Disteli. Vgl. auch Schildwache am Jura, No. 93, 25. November 1840 (« Patriotisches Gespräch zwischen einem freiheitsliebenden Bürger des Kantons St. Gallen und einem Luzerner Landmann »).

[80] Schildwache am Jura, No. 39, 13. Mai 1840.

[81] Schildwache am Jura, No. 85, 28. Oktober 1840. Solothurner Blatt, No. 97, 2. Dezember 1840.

[82] Solothurner Blatt, No. 99 und 102, 9. und 19. Dezember 1840; Schildwache am Jura, No. 97, 9. Dezember 1840; Schweizerischer Bilderkalender für das Jahr 1841 und 1842 von Martin Disteli. Die erste Zeichnung stellt die Volksversammlung in Selzach dar: Auf der Laube spricht Reinert. Vorne suchen Knaben mit Vogelkäfigen das geflohene « Meisi », das man auf dem Bild rechts in ländlicher Umgebung erkennt. — Auf der zweiten Zeichnung ist die Egerkinger Volksversammlung dargestellt: Auf dem Tisch steht Wirt Mösch von Wolfwil. Rechts vorne erkennt man Hauptmann Hammer, der bereits eine dritte Verfassung in der Tasche trägt.

Sie beriefen in aller Stille auf Sonntag, den 6. Dezember die vier innern Amteien des Kantons Solothurn zu einer geheimen und nurkonservativen Versammlung nach Selzach ein. Die Liberalen hatten aber Wind bekommen. Und zum nicht geringen Ärger der Konservativen sind die Liberalen fast ebenso zahlreich erschienen wie ihre Gegner. Der Präsident des konservativen Komitees, Herr Meisi-Glutz, wagte es unter diesen Umständen nicht, wie vorgesehen, das Wort zu ergreifen, ja er soll vor Schrecken geflohen sein. Da ergriff Johann Baptist Reinert das Wort und gewann die Sympathien der Versammlung für die großrätliche Verfassung, indem er die Anekdote von der Frau erzählte, die vor der Kirchtür zwei Kerzlein anzündete, « und als man sie fragte, warum, antwortete: Eines sei für den lieben Gott, das andere für den Teufel; was der eine nicht bescheere, könne man vom Andern erhalten. Wie diese Frau macht es die Aristokratie; weil sie dem Götzen von 1814, dem sie seit 10 Jahren das Kerzlein gesteckt, nicht mehr vertraut, so will sie's jetzt mit dem Volk probiren, um durch dasselbe zu ihrem Zweck zu gelangen » [82]. Sogleich ergriff die Phantasie des Volkes diese Versammlung und übergoß den konservativen Mißerfolg mit viel Witz und Hohn. Und Martin Disteli [83] hat die

---

[83] Der reformierte Pfarrer Appenzeller von Biel, ein entfernter Freund Distelis, gab in einem Brief an F. J. Hugi anläßlich von Distelis Tod eine im ganzen zutreffende Charakteristik des « außerordentlich ausgezeichneten Talentes »: « Ein außerordentlich ausgezeichnetes Talent ist untergegangen und nur das schmerzlich zu beklagen, daß er es mehr als eine Geisel für seine nähern und entfernteren Umgebungen, als einen Palmenzweig gebrauchte ... Ich will darum nicht zürnen, daß er geistliche und weltliche Tartüffe für ihren Stolz, wie für ihre Thorheiten mit dem Stachel der Satyre in Worten u. in Bildern züchtigte u. lächerlich gemacht hat; aber daß er mitunter das Heilige u. Höchste, was des Menschen Gemüth im Leben u. im Tode trösten kann, in den Staub herabzog » u. « überhaupt darauf ausging Gegenstände lächerlich zu machen, die das Volk noch für ehrwürdig hält, und dadurch unendlich schadete, das u. anderes mehr möchte ich aus seinem Leben wegwünschen ... Der Kern seines Wesens » war gewiß gut. Aber « eine gewisse Bitterkeit » und « eine förmliche Zerfallenheit mit dem menschlichen Geschlechte schien in den letzten Jahren so vorherrschend bey ihm, daß er nun immer das Schlimme aufsuchte und dieses dem Spotte u. Gelächter der Welt ausstellte u. Preis gab ». — Vgl. auch: A. Hartmann: Galerie berühmter Schweizer der Neuzeit, I.

viel belachte Flucht des Herrn Meisi-Glutz auf seine Weise der Nachwelt überliefert.

Die Volksversammlungen im Cant Solothurn.

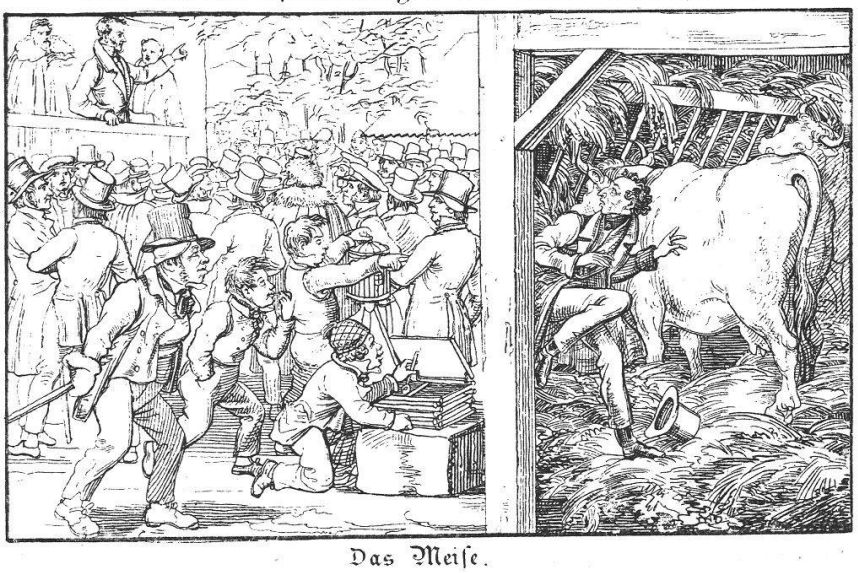

Das Meise.

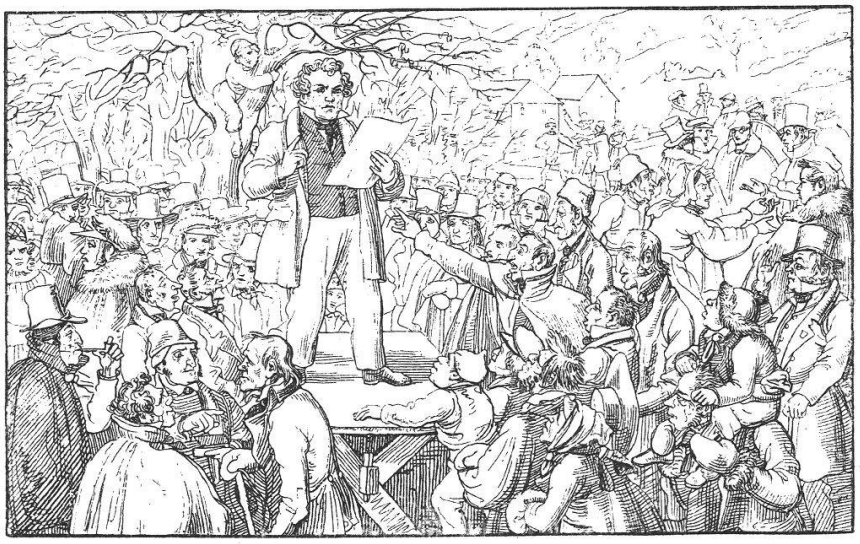

Mösch.

Das «Solothurner Blatt» traf etwas Richtiges, wenn es aus dem Verlauf dieser Versammlung den Schluß zog, «daß Leberberg, Bucheggberg und Kriegstätten, so wie auch die Stadt Solothurn, nicht an jenem Revisionsfieber leiden, an welchem leider andere Kantone schon halbe Jahre und noch länger herumserpeln,

ja einige nur durch eine blutige Krisis genesen konnten »[82]. Das Wort ist zu kraß, das Resultat klar: Der Anschlag der Konservativen auf die vier innern Amteien war mißglückt, und die Liberalen gingen hier gestärkt aus dem komischen Kampfe hervor.

Umgekehrt ging es im Schwarzbubenland: Am gleichen 6. Dezember versammelten sich gut 300 Mann in Dornach. Großrat Alter leitete die Versammlung, in der die Petition der « Schildwache am Jura » gutgeheißen wurde. Hier ernteten also die Konservativen einen vollen Sieg.

Und schließlich traten am 8. Dezember 2000—3000 Mann in Egerkingen zusammen. Josef Mösch, Wirt in Wolfwil, leitete die Versammlung im konservativen Sinn. Der liberale Großrat Trog aus Olten wurde von der Menge am Sprechen gehindert. Die « Volkspetition » wurde mit gewaltiger Mehrheit gutgeheißen. Auch an diese Versammlung knüpften sich allerlei Anekdoten, aus denen Distelis Satire liberales Kapital schlug[82].

An all diesen Versammlungen wurden konservative Komitees eingesetzt, die miteinander in Verbindung traten, um die Bewegung zu leiten. Ihre Ausschüsse bereinigten am 9. Dezember in Mümliswil die verschiedenen Petitionen zur Eingabe an den Großen Rat. Und die « Schildwache am Jura » glaubte schon die Grabesglocke des Liberalismus läuten zu hören[84]. Wenn das konservative Organ seine Hoffnungen auf die Volksstimmung setzte, so gab es sich unzweifelhaft einer Täuschung hin. Mit einer sichern konservativen Mehrheit war nach der großen Propagandaoffensive vom Anfang Dezember nur in den Amteien Dorneck und Thierstein zu rechnen, wo die Konservativen hoffen mochten, « das Pfäffikon von Solothurn zu finden »[85]. Gösgen war unsicher. In Olten war die Stadt sicher liberal, die Landschaft vielleicht konservativ. In Balsthal waren einige Gemeinden stark konservativ, in andern wiederum konnte mit einer liberalen Mehrheit gerechnet werden, so daß auch Balsthal vorläufig noch als unsicher gelten mußte. Dagegen waren die vier Amteien Kriegstetten, Bucheggberg, Lebern und Solothurn

---

[84] Schildwache am Jura, No. 97, 9. Dezember 1840.

[85] P. Feddersen: Geschichte der schweizerischen Regeneration von 1830—1848. Zürich 1867, S. 318.

sicher liberal [86]. Wenn die Konservativen also noch so optimistisch rechneten, so mußten sie doch um Mitte Dezember noch auf eine nicht unbeträchtliche liberale Mehrheit zählen.

Wenn die « Schildwache am Jura » aber ihre Hoffnungen auf die jetzt eben beginnenden Großratsverhandlungen setzte, so mußte es sich ja sehr bald zeigen, ob ihr Optimismus berechtigt war, oder ob nicht auch hier der Wunsch der Vater des Gedankens war.

* * *

Am. 9. Dezember versammelte sich der Große Rat in außerordentlicher Session zur Beratung des Kommissionsentwurfs der revidierten Verfassung. Berichterstatter war der Liberale Trog. Auf dem Präsidentenstuhl saß Josef Munzinger. Die ersten beiden Verhandlungstage brachten zwei große Debatten über die Volkssouveränität (§ 1) und die allfällige Einführung des Vetos auf der einen und über die Religionsfreiheit (§ 48) auf der andern Seite: Trog stellte sich zu Beginn der Eintretensdebatte auf den Standpunkt, « daß die Integrität der beiden §§ 1 und 48 durch § 57 garantirt sei, und dieses so gewiß als durch den gleichen Paragraphen die alte Verfassung wieder fortbestehn müsse, wenn der neue Entwurf verworfen würde ». Durch das Veto werde « dem Großen Rathe die aufhabende Gesetzgebung abgenommen und somit die Verfassung selbst in ihrem § 1 gebrochen ». « Die repräsentativ-demokratische Verfassung sei vom Volke angenommen und ihre Festhaltung über die Verfassung hinausbeschworen worden; dieselbe dürfe jetzt eben so wenig wegradikalisirt werden, als sie, wenn zufällig ein anderer Wind bliese, einer aristokratischen Tendenz zum Opfer gebracht werden dürfe » [87].

Dieses Votum des Berichterstatters war ein sophistisches Meisterstück, das aber dem Rechtsempfinden Trogs kein glänzendes Zeugnis ausstellte. Wenn andrerseits die Konservativen und auch die Demokraten vom Schlage Hammers meinten, « daß keine Verfassung das Volk über den Bereich ihrer eigenen Dauer hinaus

---

[86] Solothurner Blatt, No. 88, 89, 90, 91, 93, 94, 99; 31. Oktober bis 9. Dezember 1840. Schildwache am Jura, No. 86, 87, 97; 31. Oktober bis 9. Dezember 1840.

[87] Großratsprotokoll 9. Dezember 1840.

binden könne, so gingen sie dabei gewiß von einer rein-demokratischen und nicht von einer repräsentativ-demokratischen Staatsidee aus und bewegten sich also nicht auf dem Boden des Balsthaler Verfassungsrechtes. Dennoch hat ihre Ansicht, wenn auch nicht den Buchstaben, so doch den Geist des Rechtes für sich. Die Einführung eines beschränkten Vetos im Kanton Solothurn war tatsächlich ohne Rechtsbruch möglich. Trotzdem ist nicht daran zu zweifeln, daß die Liberalen von der Notwendigkeit des Festhaltens am Buchstaben der Verfassung ehrlich überzeugt waren. Den Züriputsch hatten sie nicht vergessen: « Rütteln Sie nicht am Buchstaben der Verfassung, wenn Sie nicht selbst die Revolution ins Volk werfen wollen », rief Trog. Und Munzinger sprach in diesem Zusammenhang deutlich aus, unter welchen Gesichtspunkten die gegenwärtige Revision vor sich gehen müsse: « Es ist ... nicht an uns, Revolutionen zu machen. Wollen schlechte Bürger solche machen, so wollen Wir auf dem Platze bleiben, solange wir können. ... Etwas aber glaube ich, sei Hauptzweck in unserer Arbeit:

1. Daß wir gemäß unserm Eid und unserer Pflicht nichts gegen die alte Verfassung begehen.

2. Daß wir dasjenige, was wir dem Volke für spätere Zeiten versprochen haben, jetzt halten, also ein gleichmäßiges Repräsentationsrecht einführen » [88].

Die Ablehnung des Vetos durch die Liberalen hatte aber neben formalen Erwägungen noch einen praktischen Grund: Man traute der geringen politischen Bildung des Volkes noch keine maßvolle Handhabung dieses « verzuckerten Bonbons » zu, wie Munzinger das Veto nannte. Es mochte im Augenblick schwer sein, die Tragweite derartiger Befürchtungen abzuschätzen. Luzern und St. Gallen haben sie dann tatsächlich widerlegt. Und die spätere Entwicklung auch in Solothurn gab dem konservativen Führer Theodor Scherer recht, der betonte, « das Veto müsse einmal kommen, denn es sei eine Konsequenz des gegenwärtigen Systems ». Trotzdem ergab die Abstimmung eine große Mehrheit, « daß es verfassungswidrig sei, in ein Veto einzutreten ». Auch so bedeutende Konservative wie

[88] Großratsprotokoll 9. Dezember 1840.

A. F. Glutz-Blotzheim stimmten mit der Mehrheit. Damit war Punkt 10 der konservativen « Volkspetition » als « verfassungswidrig » abgelehnt. Erst 15 Jahre später konnte Theodor Scherers Voraussage, « das Veto müsse einmal kommen », verwirklicht werden.

Der zweite Verhandlungstag brachte die Debatte über den Religionsparagraphen (§ 48), der ebenfalls ausdrücklich (§ 57) von jeder Revision ausgenommen war [89]. Gugger, einer der konservativen Führer, verlangte die Revision, damit « der Geistlichkeit der nöthige Einfluß auf die Schule gegeben würde ». Die Konservativen gaben zwar zu, daß « der Einfluß der Geistlichkeit auf die Schulen jetzt gesetzlich garantirt » sei, und daß von der gegenwärtigen Regierung in dieser Beziehung keine « Religionsgefahr » zu befürchten sei, daß aber das Jahr 1841 « andere Leute und mit ihnen eine andere Gesetzgebung bringen » könne. Diese Befürchtung Scherers war gewiß unbegründet; denn wenn tatsächlich « andere » Leute die Regierung übernehmen sollten, so konnten es höchstens die Konservativen selber sein. Bedeutsam war diese Äußerung Scherers deshalb, weil sie nichts Geringeres ist als eine öffentliche Anerkennung der liberalen Religionspolitik durch den Führer der konservativen Opposition. Damit haben die Konservativen ihre eigenen Religionsforderungen desavouiert. Mit 72 von 98 Stimmen wurde die Möglichkeit einer Abänderung des Religionsparagraphen als verfassungswidrig abgelehnt. Damit war Punkt 9 der konservativen « Volkspetition » ebenfalls als « verfassungswidrig » abgelehnt. Die spätere Entwicklung gab hier den Liberalen über den momentan unanfechtbaren Rechtsstandpunkt hinaus auch tatsächlich recht.

Die Pressefreiheit wurde diskussionslos angenommen [90]. Über die Gewerbefreiheit entsprang eine längere Aussprache [91]. 284 Handwerker hatten nämlich in einer Petition die Einschränkung der Gewerbefreiheit gegen ungerechte ausländische Konkurrenz verlangt. Diese Frage war deshalb von besonderem Interesse, da es sich hier um die einzige bedeutsame Petition handelte, die nicht

---

[89] Großratsprotokoll 10. Dezember 1840.

[90] Großratsprotokoll 10. Dezember 1840.

[91] Großratsprotokoll 10. Dezember 1840. Schildwache am Jura, No. 93, 25. November 1840.

durch die Scherersche Petition beeinflußt war, sondern die direkt aus dem Volke kam. Diese Petition war aus der allgemeinen ständisch-zünftischen Reaktion gegen die Konkurrenz der Städte erwachsen. Die Abstimmung ergab, daß die Gewerbefreiheit unangetastet bleiben sollte. « Der Gesetzgebung wird anheim gestellt, ob gegen diejenigen Staaten, wo unsere Mitbürger nicht gleiches Recht genießen sollten, Beschränkung eintreten solle ». Damit hatten die Liberalen mit ihrer Doktrin über die realen Bedürfnisse des Handwerkerstandes triumphiert.

Der Konservative Gugger beantragte sodann Garantierung des Eigentums von Privaten und Korporationen durch den Staat [92]. In der Diskussion zeigte es sich sehr bald, daß es den Konservativen vor allem um den Schutz der geistlichen Korporationen vor Staatseingriffen ging. Munzinger wies demgegenüber darauf hin, « der Staat habe seit Jahrhunderten das Oberaufsichtsrecht (jus inspiciendi) über Korporationen gehabt. Er sei von jeher Kastenvogt der Klöster und Kirchen gewesen. Sollen wir vor unsern Vorfahren schamroth werden? » Munzingers Antwort redet an der Sache vorbei. Es ging nicht um das jus inspiciendi, das gar nicht angefochten war, sondern um die Garantie des Eigentums. Da es sich aber in der Diskussion zeigte, daß es bei Guggers Antrag weniger um einen Volkswunsch ging, wie Gugger behauptete, als vielmehr um eine Folgerung aus der Angelegenheit des St. Ursen-Stiftes, versprach Munzinger die Schaffung eines Gesetzes, das bestimmen sollte, « wie Personen, die in ihren Rechten durch Behörden verletzt werden, Entschädigungsansprüche und Aufhebung der Verfügung verlangen können ». In der Abstimmung wurde der Antrag Gugger und damit Punkt 8 der Schererschen Petition abgelehnt. Man kann das Mißbehagen der Konservativen über dieses Resultat verstehen: Sie hatten nichts in der Hand gegen eine Wiederholung des St. Ursen-Konfliktes, als ein sehr vages Versprechen Munzingers. Aber schon sehr bald sollte die Regierung Gelegenheit haben, Farbe zu bekennen: und sie tat es durchaus im maßvollen Sinne des Munzingerschen Versprechens (s. u.).

---

[92] Großratsprotokoll 11. Dezember 1840. Schildwache am Jura, No. 98, 12. Dezember 1840.

Der 12. Dezember brachte endlich die große Debatte über die Wahlart des Großen Rates [93]. Die Revisionskommission hatte zum Ärger der Konservativen mehr indirekte als direkte Wahlen vorgesehen gehabt. Trog begründete diesen Antrag der Kommission folgendermaßen: « Unser Volk sei erst in der Jünglingsperiode. Im Jahre 1830 hätten unter 60 000 Einwohnern des Kantons nicht 1000 gewußt, was eine Verfassung sei. Jetzt sei dies anders. Vor 10 Jahren sei das Volk in seiner Kindheitsperiode gewesen. In dem Entwurfe (gemischte Wahlen) liege auch die Ansicht, daß keine politische Lebensperiode übersprungen werden solle ... Man solle lieber das System der ruhigen Entwicklung als das der Bewegung annehmen ».

D. h. die Kommissionsmehrheit lehnte ausschließlich direkte Wahlen ab mit dem Hinweis auf die noch ungenügende Volksbildung. Auch von anderer Seite wurde betont, daß « ein großer Kreis der Stimmenden nicht schreiben » könne und daß daher den Intrigen in den Kreisversammlungen Tür und Tor offen ständen. Solche Mitteilungen beruhten unzweifelhaft auf tatsächlichen Beobachtungen. Auch andere Mißstände, wie besonders die Bestechlichkeit, die Munzinger in einem Brief an seinen Sohn Wilhelm, die « schlechte Seite der Volks-Souveränität » nannte, zeigten deutlich die noch fehlende Disziplin. Auch hätte die Einführung lauter direkter Wahlen den Nachteil gehabt, daß die Wahlen in den einzelnen Kreisen nicht mehr an einem einzigen Tag hätten abgeschlossen werden können, was dazu führen würde, daß nur diejenigen, die ein besonderes Interesse haben, auf dem Kampfplatze bleiben ». Die Konservativen hatten diesen Einwand vorausgesehen und daher schon von allem Anfang an zugleich mit der Forderung nach lauter direkten Wahlen auch die Forderung nach Vermehrung der bisherigen 10 Wahlkreise auf 20 aufgestellt, was den Abschluß der Wahlen in e i n e m Tag ermöglicht hätte, was aber auch andere Vorteile zu bieten schien: « Bei großen Wahlkreisen », so führte Theodor Scherer aus, « trete der Übelstand ein, daß eine große Minorität im Gr. Rath nicht repräsentirt wird. In den einzelnen Gemeinden herrschen verschiedene Meinungen und Interessen.

---

[93] Großratsprotokoll 12. Dezember 1840.

Auch diese müssen im Gr. Rath repräsentirt sein. Wenn man die bisherigen Wahlkreise in zwei Theile theile, so gebe es auch kleinere Minoritäten. Gerade deßhalb entstehen so viel Parteiungen, weil die Minorität keine Repräsentation hat».

Die Liberalen bekämpften eine Verkleinerung der Wahlkreise, da sie größere Intrigen befürchteten; und «der Bestechlichkeit sei in kleineren Kreisen unmöglich entgegen zu kommen». Also war auch hier die mangelnde Volksbildung und nicht etwa ein grundsätzlicher Einwand der Grund zu maßvoller Neuerung. Munzinger selber sagte, «die direkten Wahlen seien allerdings die besten und die volksthümlichsten, und man würde früher oder später dieselben noch erhalten». Im gegenwärtigen Augenblick aber seien sie praktisch noch nicht durchführbar. Die Abstimmung über die Frage, ob man lauter direkte oder gemischte Wahlen wolle, ergab Stimmengleichheit, woraus ersichtlich ist, daß auch Liberale für lauter direkte Wahlen gestimmt hatten. Der Stichentscheid des Präsidenten fiel für «nicht ganz freie» Wahlen. Dem knappen Entscheid entsprechend wurde aber das Zahlenverhältnis zwischen direkten und indirekten Wahlen nach langer Debatte zugunsten der direkten Wahlen verändert: Der Groß Rat sollte aus 105 Mitgliedern bestehen, von denen 55 direkt, 41 durch Kollegien und 9 durch den Großen Rat gewählt werden sollten. Abgelehnt wurde der konservative Antrag Scherer auf 20 Wahlkreise, ebenso der liberale Antrag Reinert auf ein Kantonalwahlkollegium. Damit waren die Liberalen den Konservativen gegenüber noch um einen Schritt entgegengekommen, indem jetzt doch die Mehrheit der Wahlen direkt war: Von nur 26 direkten Wahlen in der Verfassung von 1831 über 48 im Kommissionsentwurf war man nun zu 55 in der revidierten Verfassung gelangt. Das war ein entschiedener Fortschritt, der aber doch der «Jünglingsperiode» des Solothurner Volkes angemessen Rechnung trug. Allerdings entsprach dies Resultat weder den Versprechungen Munzingers vom Jahre 1830, noch den Hoffnungen, die die Konservativen durch die Punkte 1 und 2 ihrer «Volkspetition» in manchen Gegenden des Kantons erweckt hatten. Besonders im Schwarzbubenland, das sich in Balsthal für die «rückhaltlose» Volkssouveränität entschied, hatte das Komitee von Dorneck weitgehende Zustimmung erhalten, sodaß die großrät-

liche Kompromißlösung in der Hauptfrage der Verfassungsrevision bei dem leicht erregbaren Völklein nicht ungefährliche Spannungen erzeugen konnte.

Damit waren diejenigen Anliegen erledigt, die am meisten umstritten waren. Anderes, wie die volle Aufhebung aller Vorrechte der Stadt, die Garantierung des Staatsvermögens, die Verminderung der Beamten, die Verbesserung der subjektiven Gewaltentrennung, entsprach der allgemeinen Wünschbarkeit und wurde daher leicht verwirklicht. Auch der Revisionsartikel wurde in der neuen Fassung angenommen. Sonst blieb das meiste beim alten.

Am 19. Dezember wurde der bereinigte Text der revidierten Verfassung vom Großen Rat mit 84 gegen 6 Stimmen zuhanden der Volksabstimmung angenommen [94]. Gegen die Verfassung stimmten die konservativen Führer Leonz Gugger und Redaktor Theodor Scherer, der Demokrat Hauptmann Hammer von Egerkingen, ferner der rührige konservative Appellationsrichter Gerber und schließlich noch zwei ältere Konservative: Altamtsgerichtspräsident Glutz von Olten und Melchior Gisiger von Selzach [95]. Diese außerordentlich kleine Opposition in der Schlußabstimmung mußte überraschen. Etwa fünf Sechstel, also die überwältigende Mehrheit der konservativen Opposition im Großen Rat, darunter ihre angesehensten Vertreter [96], wie A. F. Glutz-Blotzheim und Fürsprech Oberlin, hatten sich der Opposition versagt. Die Autorität der Regierung Munzinger wurde durch diese überraschend wuchtige Mehrheit unzweifelhaft gestärkt. Am 22. Dezember « um zwölf Uhr schloß das Praesidium die Versammlung, mit der Zusicherung, daß der Gr. Rath auf die Wachsamkeit des Kleinen Rathes zählen dürfe » [97].

Die Publikation der Verfassung wurde von einer Proklamation an das Volk begleitet, die u. a. eine übersichtliche und — von wenigen Ausnahmen abgesehen — zutreffende Zusammenfassung der Resultate der Großratsverhandlungen enthält:

---

[94] Großratsprotokoll 19. Dezember 1840.

[95] Solothurner Blatt, No. 103, 23. Dezember 1840.

[96] S. Anm. 17.

[97] Großratsprotokoll 22. Dezember 1840. Rechenschaftsbericht 1840/1841, S. 6 ff.

« Die Rechtsgleichheit zwischen den verschiedenen Kantonstheilen ist vollständig hergestellt, indem von jedem Wahlkreis die Wahlen in den Gr. Rath im Verhältniß seiner Bevölkerung vorgenommen werden sollen. Die direkten Wahlen durch Kreise sind von 26 auf 55 vermehrt worden. Lauter direkte Wahlen, wie sie hin und wieder gewünscht wurden, würden in der Ausführung ohne Vermehrung der Wahlkreise große Schwierigkeiten darbieten, eine Vermehrung der Kreise aber einzelnen volkreichen Gemeinden ein nicht wünschenswerthes Übergewicht verschaffen. Das bis jetzt nur durch Gesetze gesicherte Stammvermögen des Staates wird nun unter die Garantie der Verfassung gestellt und darf nur in Kriegszeiten mit drei Viertel der Stimmen der Gesammtheit des Kantonsraths (Gr. Rath) angegriffen und muß in diesem Fall wieder ergänzt werden.

Die Verfassung bürgt dafür, daß Zehnten und ähnliche Lasten nicht wieder eingeführt werden können. Dagegen konnten Wir die verlangte Umwandlung des Zehntkapitals, von dem nach dem Gesetz alljährlich ein so kleiner Theil abbezahlt wird, daß es fast Niemanden sehr lästig sein kann, in eine Grundsteuer, oder ewige Schuld, ähnlich den Bodenzinsen, weder unsern Mitbürgern für vorteilhaft, noch mit den Forderungen der Gerechtigkeit für verträglich halten. Von dem Wunsche beseelt, die Zahl der Beamteten zu vermindern und um so leichter die Besorgung der Angelegenheiten des Staates erfahrenen Männern anvertrauen zu können, haben Wir die Mitglieder des Regierungsraths und des Obergerichts auf 9, jene des Kriminalgerichts auf 7 heruntergesetzt, dagegen aber ist vorgeschrieben, daß nahe Verwandte nicht Mitglieder der gleichen Behörden sein dürfen. — Zudem muß durch ein künftiges Gesetz vorgeschrieben werden, wie die allfällig durch ungesetzliche Verfügungen der Verwaltungsbehörden Benachtheiligten Abhülfe und Entschädigung verlangen können. In Bezug auf die untern Gerichtsbehörden ist in dieser Hinsicht durch die Prozeßordnung Vorsorge getroffen. Damit taugliche Männer, überall, wo sie sich finden, zu Staatsämtern berufen werden können, ist festgesetzt, daß keine Wahlen, auch nicht jene in den Regierungsrath, auf Mitglieder des Kantonsraths beschränkt sind. — Das von einigen Seiten gestellte Begehren, daß alle Beamtete von

dem Kantonsrathe ausgeschlossen sein sollen, würde keinen Vortheil gewähren, wohl aber der obersten Behörde viele taugliche und thätige Arbeiter entziehen, deren ohnehin ein kleines Land keinen Überfluß aufzuweisen hat.

Der § 57 der Verfassung von 1831 verbietet die Revision des § 1 hinsichtlich der Ausübung der Volkssouveränität durch Stellvertretung und des § 48, die Religionsverhältnisse betreffend; es durften daher an denselben weder Abänderungen vorgenommen, noch Zusätze beigefügt werden. Aus diesem Grunde konnte in die von einigen Seiten ausgesprochenen Wünsche zur Einführung des Veto und für genauere Bestimmung der kirchlichen Rechte nicht eingetreten werden. Einige andere Begehren konnten bei der Revision der Verfassung deswegen nicht berücksichtigt werden, weil sie in das Gebiet der Gesetzgebung gehören »[98].

Das Datum der Volksabstimmung über die neue Verfassung wurde auf den 10. Januar 1841 festgesetzt[99].

* * *

Von den 12 Forderungen der konservativen « Volkspetition » wurde im Großen Rat nur eine einzige widerspruchslos angenommen (Punkt 4). Bei zwei weiteren Punkten (1, 3) kam es zu Kompromißlösungen. Von den übrigen neun Punkten haben sich zwei (6, 11) als nur demagogisch von selber erledigt, während die restlichen sieben Punkte (2, 5, 7, 8, 9, 10, 12) im Großen Rat unter zum Teil erdrückenden Mehrheiten begraben wurden. Damit waren auch die Hauptforderungen der Demokraten vom Schlage Hauptmann Hammers abgelehnt (Veto, direkte Wahlen).

Die Liberalen dagegen sind nur in nebensächlichen oder nicht umstrittenen Punkten über ihr ursprüngliches Revisionsprogramm hinausgegangen. Im wesentlichen haben sie ihre Positionen gehalten.

Dieser Sieg der Liberalen in der Großratsdebatte war nicht einfach das Resultat der zahlenmäßigen liberalen Majorität; denn die wichtigsten Forderungen der konservativen Petition (Veto,

---

[98] Großratsprotokoll 22. Dezember 1840. Gesetze 1840, S. 80 ff. Solothurner Blatt, No. 103, 23. Dezember 1840.

[99] Gesetze 1840, S. 84 ff.

Religionsfreiheit) sind in den Abstimmungen auch von Konservativen abgelehnt worden. Die Liberalen hatten die besseren Führer und die straffere Disziplin. Im Gegensatz dazu fehlte auf der konservativen Seite der erfahrene und mitreißende Führer; Theodor Scherer besaß unzweifelhaft überdurchschnittliche politische Begabung und Intelligenz und dazu das Feuer der Jugend. Seine «Schildwache am Jura» ist ein sprechender Beweis dafür. Aber es fehlte ihm die nötige Erfahrung und der unbeugsame Wille, die erst den großen politischen Führer ausmachen. Die Konservativen hätten unzweifelhaft mehr erreichen können; nicht selten waren die Liberalen schon zu Konzessionen bereit, aber das Ganze scheiterte dann an Nebensächlichkeiten, denen die Konservativen nicht gewachsen waren. Es fehlte ihnen das rednerische und diplomatische Geschick eines Munzinger, es fehlten ihnen die überzeugenden Argumente eines Reinert, und es fehlte ihnen die sophistische Kunst eines Trog. Darum vor allem, und nicht, weil sie zahlenmäßig nicht gegen die Liberalen ankommen konnten, waren sie unterlegen: Sie waren schlechte Vertreter der großen und zum Teil berechtigten Freiheitshoffnungen, die sie im Volke weit herum durch eine geschickte Propaganda erweckt hatten. Auf der andern Seite aber haben die Liberalen, abgesehen von ihrer zahlenmäßigen und auch formal-rechtlichen Überlegenheit, ihren Rechtsstandpunkt gelegentlich mit einer formellen Strenge durchgesetzt, die einem Richter vielleicht angestanden hätte; ob aber im politischen Parteienkampf nicht durch kluge Konzessionen gelegentlich mehr hätte erreicht werden können als durch starre Buchstabentreue, ist schwer zu entscheiden. Konzessionen an die demokratischen Wünsche der «Volkspetition» hätten den Liberalen gewiß manche Sympathie, die sie seit 1830/31 im Volke und besonders im Schwarzbubenland genossen, erhalten können, die beim Bekanntwerden der großrätlichen Verfassung zum Teil verloren gingen. Aber in jener gärenden Zeit mochte es für eine «demokratische» Regierung, die in noch ungenügendem Maße die apolitischen Volksmassen für sich zu mobilisieren vermocht hatte, eine parteipolitische Notwendigkeit sein, in konzessionsloser Strenge auf dem Balsthaler Fundament zu verharren. Für diese Einstellung der Solothurner Liberalen war besonders der Anschauungsunterricht vom Züriputsch

maßgebend: Man wollte durch Konzessionen unter keinen Umständen den falschen Eindruck der Schwäche erwecken; denn das hätte nach dem Zürcher Vorbild die Opposition nur aufmuntern können, ihre Offensive auch mit andern als legalen Mitteln vorzutragen. Das aber hätte allerschwerste Folgen haben können. Denn Munzinger war nicht der Mann, der seine Überzeugung angesichts illegaler Vorstöße seiner politischen Gegner freiwillig preisgegeben hätte — und zwar aus persönlichen, aus parteipolitischen und aus staatspolitischen Gründen [100].

3. Verschärfung des Kampfes und Volksabstimmung.

Den Konservativen standen nach ihrer Niederlage im Großen Rat zwei Möglichkeiten offen: Entweder sie gaben ihre Niederlage zu und verzichteten daher auf eine weitere Propagierung ihrer vom Großen Rat abgelehnten Revisionsforderungen; eine solche Haltung hätte nichts anderes als die Selbstauflösung bedeutet. Sie konnte daher nicht in Frage kommen, schon deshalb nicht, weil gewisse Teile des Volkes, die sich mit den konservativen Forderungen weitgehend identifiziert hatten, nun nachgerade in einen Erregungszustand geraten waren, von dem es für diejenigen, die dafür verantwortlich waren, kein Zurück mehr geben konnte. Daher blieb den konservativen Führern nur das Zweite übrig: Der Kampf mußte weiter geführt werden. Es gilt immerhin festzuhalten, daß die konservativen Führer die von ihnen eingeleitete Offensive noch durchaus in der Hand hatten. Und der Beschluß zur Fortsetzung des Kampfes entsprang nicht nur dem Zwang der Ereignisse, sondern mindestens ebenso sehr dem freien Willen der konservativen Führer. Immerhin standen von nun an die hervorragendsten Persönlichkeiten der Konservativen, Fürsprech A. F. Glutz-Blotzheim und Fürsprech Oberlin, im aktiven Kampf abseits, da nach ihrer Ansicht offenbar die streng legalen Kampfmöglichkeiten erschöpft waren. Es blieben als Hauptführer übrig: Theodor Scherer und Leonz Gugger. Diese beriefen unmittelbar nach Abschluß der Großratsverhandlungen die verschiedenen konservativen Ausschüsse von

---

[100] Vgl. Großratsprotokoll 9. Dezember 1840.

Selzach, Dorneck und Egerkingen zu einer geheimen Versammlung ins Attisholz-Bad zusammen zur Besprechung der Lage. Wir wissen von dieser Versammlung nur durch die übertriebene, aber für die liberale Beurteilung recht vielsagende Meldung des « Solothurner Blattes », « daß wir nun auch die Ehre haben, eine Regierung Nr. II zu besitzen, wie seiner Zeit der Kanton Zürich »[101]. Hier wurden offenbar im wesentlichen zwei Beschlüsse gefaßt: 1. Festhalten an den Postulaten der konservativen « Volkspetition ». 2. Eröffnung des Kampfes um eine freiere Interpretation des Revisionsparagraphen (§ 57).

Da sich der nun folgende Kampf fast ausschließlich um die Interpretation dieses § 57 drehte, müssen wir hier einen Moment verweilen: Die Proklamation des Großen Rates zur neuen Verfassung enthielt folgenden Passus über eine allfällige Annahme oder Verwerfung durch das Volk:

« Im Fall der Annahme wird ungesäumt zur Vollziehung geschritten und die Zeit der Wahlen bestimmt werden. Im Fall der Verwerfung würde die itzt bestehende Verfassung nach § 57 derselben neuerdings während zehn Jahren in Wirksamkeit bleiben ».

Diese Mitteilung beruhte auf einem Mehrheitsbeschluß des Großen Rates und enthielt eine ganz bestimmte Interpretation von § 57 der Verfassung von 1831. Berichterstatter Trog hatte dem § 57 bereits in der ersten Sitzung des Großen Rates vom 9. Dezember zweimal mit aller Deutlichkeit diese Interpretation gegeben, ohne daß sich damals eine Stimme dagegen erhoben hätte: Am 19. Dezember aber sprachen vier Konservative und Hauptmann Hammer gegen diese Interpretation. Ihre Argumente sind aus dem Protokoll leider nicht ersichtlich. Bekannt ist nur die Tatsache, daß sie von einer großen Mehrheit widerlegt wurden[102]. Damit wäre die Sache an sich erledigt gewesen, genau wie die übrigen Postulate der Konservativen, wenn sich nicht die « Schildwache am Jura », entsprechend den Beschlüssen von Attisholz-Bad, nun hinterher mit aller Energie für eine freiere Interpretation des § 57 eingesetzt hätte.

---

[101] Solothurner Blatt, No. 104, 26. Dezember 1840.

[102] Großratsprotokoll 22. Dezember 1840. Schildwache am Jura, No. 101, 23. Dezember 1840.

Die umstrittene Stelle des § 57 hat folgenden Wortlaut:

« Wird im zehnten Jahre kein Antrag zur Revision gemacht, so kann dieses nachher zu jeder Zeit geschehen, bis eine angetragene Abänderung angenommen oder verworfen wird, alsdann müssen neuerdings zehn Jahre zugewartet werden ».

Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß die Formulierung dieses Paragraphen unklar und lückenhaft sei. Besonders enthält er keine Bestimmung darüber, was zu geschehen habe, wenn die vom Großen Rat angetragene Revision vom Volke verworfen würde. Um diese Frage entbrannte nun der Streit. Die Liberalen stellten sich auf den Standpunkt, daß der Große Rat zuständig sei, diesen Paragraphen rechtsgültig zu interpretieren gemäß § 1 der Verfassung von 1831, der bestimmte, daß « die höchste Gewalt des Kantons Solothurn » zwar « von dem Volke aus » gehe, « aber nur durch seine Stellvertreter ausgeübt » werde. Das war richtig. Ferner interpretierten die Liberalen den Paragraphen nun so: Der Schlußsatz bestimmt ziemlich klar, daß, falls nach dem 10. Jahr ein großrätlicher Revisionsantrag vom Volk verworfen wird, daß dann « neuerdings zehn Jahre » bei der bisherigen Verfassung ausgeharrt werden müsse. Es sei nun nicht einzusehen, so argumentierten die Liberalen, warum diese Bestimmung nur nach dem 10. Jahr und nicht schon im 10. Jahr selber gelten solle. Es ist unzweifelhaft richtig, daß diese Interpretation dem Buchstaben des Paragraphen am nächsten kommt, obschon sie dem Sinn des Paragraphen widerspricht (s. u.). Der Große Rat hat der etwas spitzfindigen Auslegung mit großer Mehrheit zugestimmt, was im Schlußabsatz der Proklamation an das Volk zum Ausdruck kommt. Und zum Überfluß hat Hauptmann Karl Schmid von Solothurn, der im Jahre 1831 in der mehrheitlich konservativen Verfassungskommission das Protokoll geführt hatte, die Erklärung gegeben, « daß die Mehrheit des Großen Raths den betreffenden Paragraphen ausgelegt wie ihn die damalige Kommission verstanden hat » [103].

Die Konservativen brachten demgegenüber folgende fünf Argumente vor [104]:

---

[103] Solothurner Blatt, No. 3, 9. Januar 1841.

[104] Schildwache am Jura, No. 103, 30. Dezember 1840.

1. « Der § 57 ist izt, da im zehnten Jahr ein Antrag auf Revision geschah, schon an und für sich aufgehoben ». Diese Behauptung ist nicht richtig; denn durch einen Revisionsantrag allein kann weder der Revisionsparagraph noch sonst ein Teil der Verfassung « aufgehoben » werden. Dies kann erst nach der Annahme der neuen Verfassung durch das Volk geschehen.

2. « Die Groß-Raths-Kommission hat denselben als aufgehoben betrachtet »; denn sie hat im Falle der Annahme die Dauer der neuen Verfassung auf 12 Jahre stellen wollen, was dem § 57 widerspricht, der im Fall der Annahme nur von 10 Jahren redet. — Dies Argument ist richtig; es ist aber praktisch bedeutungslos, da der Große Rat nachträglich diesen Antrag der Kommission korrigiert hat: In dem vom Großen Rat angenommenen Verfassungstext ist die Revision wiederum auf 10 Jahre festgelegt. Dadurch wird dieser Einwand der « Schildwache am Jura » entkräftet.

3. « Der tit. Gr. Rath hat denselben den 16. als aufgehoben erklärt, und kann ihn also nicht am 19. wieder als Fundament seines letztern Beschlusses gebrauchen ». — Diese Behauptung stützt sich auf einen angeblichen Beschluß des Großen Rates, der nach der « Schildwache am Jura » folgenden Wortlaut haben soll: « Jener § 57 finde izt, da nun im zehnten Jahre wirklich ein Antrag zur Revision gestellt worden sei, dermalen keine Anwendung mehr ». — Weder aus dem offiziellen Protokoll der Großratsverhandlungen, das vom liberalen Redaktor des « Solothurner Blattes », Dr. Felber, geführt wurde, noch aus dem konservativen Protokoll, das als « Beilage zur Schildwache am Jura » am 17. Dezember erschienen ist, ist ein solcher Beschluß des Großen Rates ersichtlich [105]. Es ist daher ganz undurchsichtig, wie die « Schildwache am Jura » zu ihrer Behauptung kommt. Aber selbst wenn sie mit ihrer seltsamen Behauptung Recht haben sollte, so hätte damit der § 57 seine Rechtskraft doch nicht eingebüßt, bevor er nicht vor dem Volke gewesen wäre. Also fällt auch dieses Argument außer Betracht.

4. « Es ist am Volke so gut wie am Gr. Rathe zu erklären, wie ein zweideutiger Paragraph verstanden werden müsse und wie er

[105] Schildwache am Jura, Beilage zu No. 99, 17. Dezember 1840. Großratsprotokoll 16. Dezember 1840.

von ihm verstanden worden sei »; denn die Verfassung sei ein Vertrag zwischen der Regierung und dem Volk. Zur Aufhebung oder Abklärung einzelner unklarer Teile müßten daher beide Teile befragt werden. — Den Beweis für die Richtigkeit der hier angerufenen Vertragstheorie bleibt die « Schildwache am Jura » wohlweislich schuldig. Es gibt Gründe, die für und solche, die wider dieses Argument der Konservativen sprechen. Eine einwandfreie Entscheidung ist kaum möglich.

5. « . . . nachdem der Gr. Rath seine Stimme zur Aufhebung der bisherigen Verfassung gegeben hat, so muß dieselbe in der That aufgehoben sein, sobald das Volk ebenfalls seine Stimme zur Aufhebung gibt ». — Dieser letzte Punkt enthält einen richtigen Kern, weil er über formal-rechtliche Fragen hinausweist. Es erscheint tatsächlich als ein Widerspruch, wenn eine Verfassung, die vom Großen Rat einstimmig als revisionsbedürftig erklärt worden ist, nun, nicht etwa durch den freien Entscheid des Volkes, sondern durch die Zwangsläufigkeit eines wenn auch formal-rechtlich unanfechtbaren Wahlmodus, weitere 10 Jahre der Möglichkeit einer Revision entzogen sein soll. Hier ist tatsächlich die Stelle, an der die strenge Rechtlichkeit der Liberalen dem formalen Recht eine Konzession gemacht hat, die den Geist des Rechtes und den Geist der Verfassung verletzte. Denn dadurch, daß das Volk nur entweder die revisionsbedürftige oder die revidierte Verfassung, nicht aber beide verwerfen konnte, stand es tatsächlich unter einem Zwang und war seines verfassungsmäßigen Souveränitätsrechtes in hohem Maße beraubt. Die Konservativen haben in ihrer Argumentation nicht scharf genug geschieden zwischen dem Buchstaben und dem Geist des Rechtes. Dadurch verlor ihre Polemik viel an Schlagkraft. Tatsächlich aber hatten sie ein richtiges Empfinden; der Schildwächter am Jura faßte es in diesem Bild zusammen: « Das Ding hat gerade das Aussehen wie eine Mäusefalle mit 2 Löchern, wo eine Maus gefangen ist, sie mag gehen, in welches sie will » [106].

So sehr wir aus der Betrachtung dieser Tatsachen und von unserem modernen Standpunkt aus dazu neigen mögen, den Liberalen die Hauptlast an dieser unfreien Abstimmungsmodalität zu-

[106] Schildwache am Jura, No. 103, 30. Dezember 1840.

zuschreiben, so werden wir doch gut tun, zu beachten, daß die Schwierigkeiten bereits in der Verfassung von 1831 angelegt waren und daß der Begriff der «Volkssouveränität» selber in jenen «Flegeljahren der Freiheit» verschiedene Deutungen zuließ. Die Liberalen selber scheinen sich schon sehr früh — jedenfalls vor den Konservativen — über die Unklarheiten des Revisionspraragraphen Rechenschaft gegeben zu haben: Beweis dafür ist die Tatsache, daß sie schon im Kommissionsentwurf für die neue Verfassung dem Revisionsartikel eine Form gegeben hatten, die jede Zweideutigkeit ausschloß und genau den Forderungen entsprach, die die Konservativen hinterher schon für die jetzige Revision verlangten. Warum beharrten also die Liberalen trotz ihrer Einsicht auf der buchstäblichen Interpretation von § 57? Der naheliegendste Grund ist der, den die konservativen Gegner geltend machten: daß die Liberalen Grund hatten, eine freie Abstimmung zu fürchten, da die Volksstimmung mehrheitlich konservativ geworden sei. Es ist natürlich äußerst schwierig, die Volksstimmung vor einer Abstimmung zu ergründen. Immerhin konnten wir doch mit einiger Sicherheit bereits feststellen, daß der Optimismus der Konservativen, der sich unmittelbar vor der Eröffnung der Großratsverhandlungen sehr stark geltend machte, zum mindesten stark übertrieben, wenn nicht geradezu unbegründet war. In den zwei Wochen, die inzwischen verstrichen waren, mochte sich die konservative Position in Dorneck und Thierstein, dank einer fortgesetzten propagandistischen Bearbeitung dieser Gegenden noch stärker ausgeprägt haben. Umgekehrt aber konnte inzwischen festgestellt werden, daß in der Amtei Balsthal[107], über deren Stellung Anfangs Dezember noch nichts sicheres ausgesagt werden konnte, fast in allen Gemeinden (mit Ausnahme von Mümliswil, Egerkingen und Wolfwil) mit zum Teil starken liberalen Mehrheiten gerechnet werden konnte. In den übrigen Amteien dürfte die Lage ungefähr gleich geblieben sein wie Anfangs Dezember. Man kann also im ganzen mit nicht geringer Wahrscheinlichkeit annehmen, daß noch bei Abschluß der Großratssession mit einer liberalen Mehrheit im Kanton gerechnet werden mußte. Trotzdem muß angenommen

---

[107] Solothurner Blatt, No. 101, 16. Dezember 1840.

werden, daß die liberale Interpretation des § 57 im wesentlichen auf parteipolitischen Erwägungen beruhte: Man wollte seiner Sache ganz sicher sein. Vor allem die Erinnerung an den Anschauungsunterricht von Zürich mochte die Liberalen veranlaßt haben, keinen Schritt zu tun, der auch nur von ferne als Schwäche hätte ausgelegt werden können. Wenn aber die Liberalen geglaubt hatten, durch ihre formalrechtliche, aber undemokratische Starrheit die Situation gefestigt zu haben, so mußten sie nun im Gegenteil erfahren, daß sie durch die von ihnen veranlaßte undemokratische Abstimmungsmodalität sogar in ihren eigenen Reihen Zweifel und Unsicherheit hervorgerufen hatten, während auf der konservativen Seite eine eigentliche Erbitterung Platz zu greifen begann. Es ist nicht wahrscheinlich, daß die Liberalen ihren Fehler eingesehen haben. In beiden Lagern dachte man nicht mehr an Konzessionen, sondern nur noch an den Kampf. Die Liberalen hatten dabei — im geraden Gegensatz zu 1830 — das geschriebene, die Konservativen das ungeschriebene Recht für sich.

* * *

Am 26. Dezember veröffentlichte Theodor Scherer in der «Schildwache am Jura» einen Leitartikel, der verblümt die Absichten der Konservativen dartat: «Die neue Verfassung wandert über Berg und Thal und klopft überall um Herberge an. Hochobrigkeitliche Eilboten kreuzten schon gestern bis an die äußersten Grenzen der Republik, damit die jungfräuliche Konstituzion bei dieser rauhen Witterung nicht vor den Thüren kalte Wangen kriege, sondern sogleich zum warmen Ofen gelassen werde. Ja, damit das holde Mädchen bei dieser strengen Winterszeit nicht gar erfriere, hat man dasselbe in einen papierenen Mantel eingehüllt, welcher die 87 Schönheiten der Jungfer Braut proklamirt. Nun, wer führt die Braut ins Hochzeitbett? Im Kanton Solothurn giebt es zwar viele Heirathslustige, aber die meisten Freier schütteln den Kopf und wollen die Mamsel auch zuerst näher kennen lernen...

Richtig wird der Jungfer auch in den meisten braven Häusern die Thüre vor der Nase zugeschlagen...». Allein dann schreit die

Mamsel « den heirathslustigen Männern zu: ‚Wartet nur! Wenn Ihr mich nicht wollt, so will ich's Euch schon kochen. Entweder nehmt mich, oder Ihr sollt zehn Jahre lang keine Frau kriegen. So steht's im Hochzeitskontrakt § 57' ».

Darüber aber lachen die Solothurner und rufen: « Geh Du nur, Mamsel... Es giebt noch andere, wir haben ja auch Anno 1830 eine Andere gefunden, als wie man sie uns geben wollte.. » [108].

Dieser Artikel bringt an sich nichts weiter, als eine zaghafte Andeutung, daß man sich möglicherweise eine Verfassung erzwingen könne nach dem liberalen Vorbild von 1830/31. Der Vergleich hinkt allerdings; denn 1830 hat der Große Rat selber die liberalen Postulate erfüllt [109], und die « Hochzeit » war damals wenigstens der Form nach durchaus legal vor sich gegangen. Jetzt aber hatte der Große Rat seine Arbeit abgeschlossen, und eine legale Abänderung seines Vorschlages war daher kaum denkbar. Es war also nicht recht einzusehen, was Theodor Scherer mit dieser Andeutung bezweckte. Und hier ist nun eine der ganz wenigen Stellen, wo wir über Vermutungen hinaus, die sich da und dort aufdrängten, mit Sicherheit die Beziehungen der Solothurner Konservativen zu denjenigen von Luzern an einem ganz entscheidenden Punkt der Entwicklung feststellen können: Am folgenden Tag, dem 27. Dezember, schrieb C. Siegwart-Müller von Luzern nämlich folgenden Brief an Theodor Scherer, in dem er offensichtlich auf obigen Aufsatz Scherers anspielt: « Verehrtester Herr und Freund! Sie verzeihen das Wort eines um den Kanton Solothurn Bekümmerten. Nach reifer Überlegung finde ich es für das Heilsamste, nicht nur die Braut, die sich selbst darbietet, von sich zu weisen, sondern auch sofort eine neue Hochzeit zu beschließen. In zehn Jahren erstirbt das Jugendfeuer, erstickt die Liebe, welche allein das eheliche Glück bedingt. Welch ein Unheil kann im Lauf von zehn Jahren in die Sitten, in den Glauben, in die Wohlfahrt einer Familie bringen. Darum nicht lange gezögert. Bei Hochzeiten muß dem Genius, der Liebesgluth und der Vorsehung alles anvertraut werden. Sie verstehen mich. Ihr wahrer Freund, C. Siegwart-

---

[108] Schildwache am Jura, No. 102, 26. Dezember 1840.

[109] Vgl. Mösch a. a. O., S. 144 ff.

Müller »[110]. Dieser Brief enthält zweierlei: 1. Werden darin Befürchtungen für die Sitten, den Glauben und die Wohlfahrt des Kantons Solothurn ausgesprochen, falls die liberale Regierung noch länger am Ruder bleibt. Befürchtungen dieser Art waren aber, wenigstens bis jetzt, für Solothurn schwerlich am Platze. Es mochte sich hier um eine zu weitgehende Übertragung luzernischer Erfahrungen auf solothurnische Verhältnisse handeln. Tatsache ist immerhin, daß auch Theodor Scherer gelegentlich solchen Argumenten zugänglich war (s. o.). 2. enthält der Brief eine deutliche Aufforderung, nach Verwerfung der neuen Verfassung sofort und ohne Bedenken, gestützt auf den « Genius », die Volksstimmung und die « Vorsehung », eine neue Verfassung zu erzwingen. Und zwar sollte diesen drei Mächten alles « anvertraut werden ». Die Legalität spielte also in diesem Moment keine Rolle mehr.

Wir wissen nicht, wie weit Theodor Scherer diesen gefährlichen Ratschlägen zustimmte. Immerhin müssen sie den Absichten der Konservativen recht nahe gekommen sein; denn in einer konservativen Versammlung im Neuhäuslein bei Lohn, die am 28. Dezember stattfand, beschloß man, mit der alten auch die neue Verfassung zu verwerfen. Dem liberalen Fürsprech Mollet und seinen Anhängern aus dem Bucheggberg gelang es nicht, diese Versammlung zu sprengen, und es blieb ihnen nur übrig, eine Erklärung abzugeben, wonach sie keinen Anteil am « wühlerischen Treiben » der Konservativen hätten[111].

Unterdessen nahm die Erregung des Volkes von Tag zu Tag zu: Da und dort tauchte das Wort « Putsch » auf; man vernahm von einigen Wolfwilern, sie wollten « in Solothurn neujahren »[112]. In Oensingen umgekehrt hatte sich ein bewaffneter Schutzverein gegen allfällige Putschgelüste gebildet, « wie sie in Wolfwil und

---

[110] Kasimir Pfyffer: Wie gewisse Leute im Kanton Luzern es mit der Volkssouveränität und andern Dingen meinen, entdeckt in einem geheimen Briefwechsel. Luzern 1841, S. 8. Vgl. auch: Solothurner Blatt, No. 9, 30. Januar 1841. Der Zusammenhang dieses Briefs mit dem Artikel der « Schildwache am Jura » ist m. W. bisher nicht gesehen worden.

[111] Solothurner Blatt, No. 105, 30. Dezember 1840. Schildwache am Jura, No. 103, 30. Dezember 1840.

[112] Solothurner Blatt, No. 101, 16. Dezember 1840.

in Mümliswil sich kund gegeben haben »[113]. In Grenchen wurden in der Nacht vom 30. Dezember einige Scheiben eingeworfen und « an mehr als einem Ort ist laut von einem Putsch gesprochen worden »[114]. In Zullwil, Meltingen und Nunningen sprach man, « als der Gr. Rath die neue Verfassung angenommen hatte », so offen von einem bewaffneten Zug nach Solothurn, « als wenn es zu einem Feste gienge »[115]. Ja, « es wurden schon Fahnen, Stöcke und andere Waffen zu einem Zuge gerüstet ». Die Egerkinger sollen in der Nacht vom 2. auf den 3. Januar sogar einen Freiheitsbaum aufgestellt haben[116]. Und in der Amtei Balsthal konnte man nicht selten « die ungemessensten, schreckbarsten Drohungen » vernehmen, « daß selbst Mitglieder der Regierung auf das Land gekommen seien und in geheimen Klubs Aufregung gepredigt hätten »[117]. Überall zirkulierten wilde Gerüchte und fanden willige Ohren und willige Zungen, wie es in aufgeregten Zeiten oft geschieht.

Am 2. Januar versammelten sich die Ausschüsse von Dornach, Egerkingen und Selzach in Mümliswil zu einer Besprechung. Leonz Gugger, der eingeladen hatte, legte der Versammlung einen von ihm verfaßten « Aufruf an das Solothurner Volk » sowie eine « Erklärung betreffend die Abstimmung über die neue Verfassung » vor. Der Inhalt ist eine scharfe Anklage gegen den Großrätlichen Verfassungsentwurf; Klage gegen die Volkssouveränität, die in Ketten liege, gegen die indirekten Wahlen, gegen den Verfall der Sitten, gegen die Lauigkeit in der Ausübung der Konfessionen usw. « Das Volk von Solothurn wird seine Rechte als Souverän zu wahren wissen und sich durch solche Mittel (die Großrätliche Interpretation des § 57) nicht einschüchtern lassen ... Verwerfung war einstimmig das Losungswort der Ausschüsse der verschiedenen Volksversammlungen und sodann ernstes, dringendes Begehren, daß in einer neuen Verfassung den Wünschen des Volkes entweder durch den wirklichen Großrath entsprochen, oder aber, daß von

[113] Solothurner Blatt, No. 104, 26. Dezember 1840.

[114] Solothurner Blatt, No. 1, 2. Januar 1841.

[115] Hauptmomente der Kriminal-Prozedur gegen Leonz Gugger. Staatsarchiv Solothurn.

[116] Solothurner Blatt, No. 2, 6. Januar 1841.

[117] 8. Rechenschaftsbericht der Regierung an die gesetzgebende Behörde des Kantons Solothurn. Rechnungsjahr 1840/41, S. 8.

dem Volke und aus dem Volke ein Verfassungsrath ernannt werde, der auf diese Grundlagen hin eine neue Verfassung entwerfen solle... der Weg, der zum Ziele führt, heißt muthvolle Entschlossenheit, feste Ausharrung und Vertrauen zu dem Allmächtigen. Schreiten wir auf diesem Wege fort und der allmächtige Lenker unserer Schicksale wird unsere Bemühungen segnen».

Und die «Erklärung» schließt mit den Worten: «Indem wir diese Erklärung in unserm und gleichgesinnter Namen unterzeichnen, schreiten wir zur Abstimmung und zwar in aller Zuversicht, daß wenn die Mehrheit auf die Stimmzedel ‚Nein' schreibt, und dadurch der Großrathsvorschlag verworfen wird, sodann dem Volke eine seinen Wünschen entsprechende Verfassung sogleich vorgelegt werde»[118].

52 Männer, worunter auch Gugger, Theodor Scherer, ja sogar A. F. Glutz-Blotzheim unterzeichneten diese sogenannte Mümliswiler Adresse. Die Tatsache, daß sogar die angesehensten Führer der Konservativen diese Adresse unterzeichneten, dürfte ihre legale Absicht erweisen. Um den Namen der Unterzeichner, die — abgesehen von den Führern — meist kleine ungebildete Handwerker waren, mehr Gewicht zu geben, fügte man gelegentlich falsche Prädikate bei (wie Gemeinderat)[119]. Scharfe Worte waren auch an dieser Versammlung gefallen, und einige Hitzköpfe konnten einen Zug nach Solothurn kaum mehr erwarten. Ratsherr Gugger aber mahnte von ungesetzlichen Schritten ab und nahm die Regierung in Schutz[120]. Bis am 6. Januar blieb der Inhalt der Mümliswiler Besprechungen sozusagen geheim. Nur im Kleinen Rat hatte Gugger einige beruhigende Mitteilungen gemacht. Am 6. Januar wurden jedoch die zwei in der Druckerei der «Schildwache am Jura» gedruckten Flugschriften in vielfachen Exemplaren verbreitet.

Die stärkste Bewegung aber war von Anfang an vom Schwarzbubenland ausgegangen. Das lebendige Völklein, das 1830 an der Spitze gegen die Aristokratie marschiert war, ist jetzt der demo-

---

[118] Schildwache am Jura, No. 2, 6. Januar 1841.

[119] Hauptmomente der Kriminal-Prozedur gegen Leonz Gugger. Staatsarchiv Solothurn.

[120] Solothurner Blatt, No. 2, 6. Januar 1841. Echo vom Jura, No. 76, 21. September 1842.

kratischen Propaganda der « Schildwache am Jura » mehr und mehr verfallen. Neben den Großräten Dietler und Alter haben dort besonders Pius Munzinger und Anselm Dietler, zwei Konventualen des Klosters Mariastein, eifrig für die konservative Sache geworben. Das Kloster selber hatte sich dagegen nicht in die Politik eingemischt. All diese Führer der Schwarzbuben konnten sich bei ihrer propagandistischen Tätigkeit auf gewisse Ansätze von Unzufriedenheit gegen die Regierung stützen. So konnte mancher Wunsch in Bezug auf Verbesserung von Straßen- und Postverbindungen in dem abgelegenen Kantonsteil noch nicht erfüllt werden (s. o.). Diese Dinge mochten das Ihre zum konservativen Erfolg beigetragen haben. Die Hauptsache aber blieb die Enttäuschung der Schwarzbuben über die von den Liberalen nicht erfüllten Versprechungen von Balsthal. Dies war es, was sie nun den Konservativen in die Arme trieb. Seit etwa Ende Dezember mußte daher im Schwarzbubenland mit einer an Einstimmigkeit grenzenden Ablehnung der Großrätlichen Verfassung gerechnet werden. Pater Anselm Dietler, der seine politischen Instruktionen von Theodor Scherer erhielt, berief am 1. Januar eine streng geheime Zusammenkunft von Leuten aus dem Leimental ins « Steinwirtshaus » zusammen [121]. Hier wurde eine große Versammlung verabredet, die am 3. Januar im Wirtshaus zu Mariastein stattfand. Eine Menge Volk war erschienen. Präsident war Schullehrer Meier. Die Versammlung faßte Beschlüsse im Sinn der Mümliswiler Adresse. Ein Komitee wurde niedergesetzt, das « bis zu einer neuen Ordnung der Dinge als permanent erklärt » wurde. Eine von Pater Pius Munzinger verfaßte « Vorstellung » an die Regierung zuhanden des Großen Rates wurde verlesen und von 12 Ausschüssen unterzeichnet. Diese Mariasteiner-Vorstellung enthielt eine « ernste Erklärung » an die Regierung, in der vor allem gegen die Großrätliche Interpretation von Artikel 57 protestiert wird. Die Vorstellung schließt folgendermaßen: « Wir erklären, daß wir bei der bevorstehenden Abstimmung über Annahme oder Verwerfung der neuen Verfassung bei Einlegung der Simmzedel mit ‚Nein', nicht nur die neue, sondern auch die alte Verfassung verwerfen und eine andere, nach den (in den Volksversammlungen) ausgesprochenen Grundsätzen volksthümlichere

[121] Mariasteiner Prozedur II, 635, im Staatsarchiv Solothurn.

Verfassung verlangen, und verwahren uns und protestiren gegen jede andere Auslegung, und machen Hochdieselben im Falle der aus der Nichtwürdigung dieser unserer so gerechten Forderungen entspringenden Folgen verantwortlich »[122].

Zwei Exemplare dieser Vorstellung wurden dem konservativen Ratsherrn Leonz Gugger nach Solothurn gebracht, damit er sie an die Regierung weiterleite. Dieser fand sie aber « zu scharf » und behielt sie deshalb bei sich, ohne Anzeige zu erstatten. Gleichzeitig wurde die Schrift an die Gemeinden des Leimentals verteilt, und in Breitenbach wurden auf Antreiben Pater Dietlers Unterschriften dafür gesammelt. Schon an der Versammlung selber fielen wiederum sehr scharfe Worte: Einige meinten, « es müsse einen Putsch geben und die Regierung ausgejagt werden ». Auch nachher wurden von Leuten, die aus Mariastein heimkehrten, allerlei drohende Anspielungen gemacht. So fragte ein gewisser Urs Matter von Mitterschwil einen Bekannten bei einem Glase Wein im Wirtshaus zu Flüeh, ob er am 6. Januar auch nach Solothurn komme, die alte Verfassung sei ausgelaufen, die neue sei nicht volkstümlich, und so wollen sie dann zeigen, wer Meister werde ». Auch in Nunningen und Zullwil konnte man da und dort das Datum des 6. Januar in Zusammenhang mit allerlei Reden von Putsch und Auflauf hören. Ja gelegentlich wurden bereits am Wirtshaustische die Kanonen verteilt, die man dann mitnehmen wolle, wenn es losgehe[123]. Ja die Gerüchte gingen so weit, daß selbst der Oberamtmann von Olten-Gösgen ein Zirkular erließ, das am 6. Januar in den meisten Pfarrkirchen dieser Amteien verlesen wurde; darin stand, « es gehe das Gerücht, daß ein durch Geld und lügenhafte Versprechungen aufgehetzter Haufe Volkes aus dem Schwarzbubenlande die tollkühne Absicht habe, einen Zug über den Hauenstein zu unternehmen, zum Umsturz der bestehenden Regierung ». Die Mitbürger würden daher zum Zusammenschluß aufgefordert, um den Bürgerkrieg zu verhindern[124].

---

[122] Ratsmanuale 1841, S. 6 ff. Bulletin zum Solothurner Blatt, 7. Januar 1841.

[123] Hauptmomente der Kriminal-Prozedur gegen Pius Munzinger, im Staatsarchiv Solothurn.

[124] Echo vom Jura, No 22, 14. Juli 1841.

So wurde gar manches geredet; und es ist hinterher nicht leicht auszumachen, was daran nur der überhitzten Phantasie entsprang und was auf ernsthaften Absichten beruhte. Wir wissen auch nicht sicher, wieviel von alledem der Regierung zu Ohren kam. Immerhin hielt Standespräsident Munzinger es am 4. Januar für angezeigt, seinen Kollegen im Kleinen Rat von der tiefgehenden Aufregung der Bevölkerung Mitteilung zu machen. Die Informationen, die ihm von privater Seite zugegangen seien, seien aber derart, « daß sie sich in mehr als einer Beziehung nicht zur Vorlegung im Kleinen Rathe eignen ». Daher wurde sofort eine durchwegs liberal zusammengesetzte Spezialkommission eingesetzt, bestehend aus den Herren Munzinger, Brunner, Cartier, Vigier und Rudolph [125]. Bereits am folgenden Morgen nahm die Spezialkommission Kenntnis von einer durch eine « der gegenwärtigen Ordnung feindliche Faction hervorgerufene Aufregung ». Es seien Indizien vorhanden, « die auf Versuche zum Umsturz der gesetzlichen Ordnung deuten und die Ruhe der Bürger gefährden ». Daher haben sich in Balsthal, Olten und Lebern bereits Bürgerwachen organisiert. In Solothurn stellten sich die Einwohner zur Bewachung des Zeughauses; Oberst Wyser wurde zum Platzkommandanten ernannt. Auch in Olten bildeten sich Bürgerwachen, und Oberstleutnant Konrad Munzinger ließ schon am 2. Januar die zwei Zweipfünderkanonen aus dem Schützenhaus in das neue Schulhaus bringen [126]. Hier war die Spannung so sehr gestiegen, daß die Polizei den Präsidenten des katholischen Vereins, Bartholomäus Büttiker [127] vor der Wut des mehrheitlich liberalen Stadtvolkes in Schutz nehmen mußte.

Die Regierung erließ gleichzeitig ein Kreisschreiben an die Oberamtmänner, in dem sie diese anwies, « daß der freien Mei-

---

[125] Ratsmanuale 4. Januar 1841, S. 3 ff.

[126] Ulrich Munzinger: Revolutionäre Bewegungen im Jänner 1841, in Historische Mitteilungen zum Oltener Tagblatt 1909, No. 9 und 10.

[127] Vgl. Bulletin zum Solothurner Blatt, 7. Januar 1841; Ulrich Munzinger a. a. O., No. 9. Schweizerischer Bilderkalender für das Jahr 1842 von Martin Disteli: Das Bild zeigt Bartholomäus Büttiker (mit dem Hut in der Hand) und Benedikt Frei (mit der Zipfelmütze) im Moment ihrer Schutzinhaftierung. Links erkennt man Oltner Liberale in großer Aufregung über die beiden Konservativen.

nungsäußerung, wenn sich dieselbe in den gesetzlichen verfassungsmäßigen Schranken kund giebt, kein Hinderniß gelegt werden soll,

Die Verhaftungen im Cant. Solothurn.

Der Barth u der Sattler. Benik.

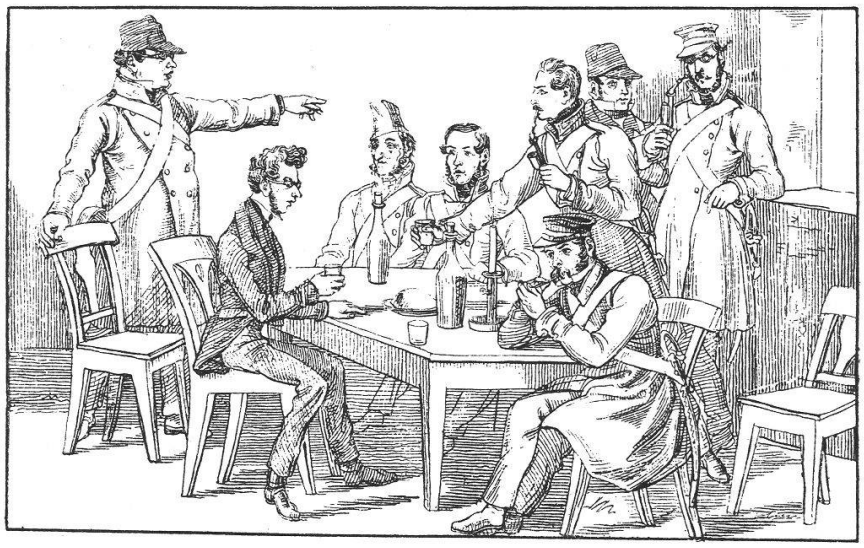

Theodor Scherer.

daß hingegen, wo Gesetz und Ordnung, sei es durch Drohungen oder Gewaltthätigkeiten irgend welcher Art verletzt werden, rücksichtslos mit aller Strenge eingeschritten, und die Fehlbaren dem Richter überantwortet werden »[128].

[128] Ratsmanuale 5. Januar 1841, S. 6.

Man kann die Frage aufwerfen, ob der Kampf gegen Drohungen noch demokratisch sei. Man würde die Frage heute vielleicht bejahen. In der damaligen Zeit aber war ein derartiger Erlaß nur schwer mit demokratischen Vorstellungen zu vereinen.

Wie dem auch sei: Munzinger selber hielt sich in der Folge an diese Instruktion, die er seinen Untergebenen erteilt hatte. Vorläufig aber war die Situation noch nicht durchsichtig genug, um «rücksichtslos mit aller Strenge» einzuschreiten, und die Regierung hielt sich zurück, solange dies irgendwie mit ihrer Verantwortung vereinbar war, trotzdem sie bereits durch ein von 155 Bürgern unterzeichnetes Schreiben aus den Gemeinden Balsthal und Oensingen ersucht worden war, angesichts der «ausbrechenden Anarchie mit allen zu Gebote stehenden Mitteln» dafür zu sorgen, «daß nicht ein Bürgerkrieg über das ganze Land sich verbreite»[129]. Als dann aber am 6. Januar, an jenem 6. Januar, der bereits früher gerüchtweise als Tag des Putsches da und dort erwähnt worden war, der gedruckte Aufruf der Mümliswiler Adresse in vielfachen Exemplaren durchs Land flog[130], da schien der Moment zum Eingreifen gekommen. Man übersah offenbar in der Aufregung die Harmlosigkeit des Aufrufes und sah schwärzer als die Tatsachen dies rechtfertigten. Die Aktion ging — und das ist wichtig — nicht von der Regierung, sondern von den Gerichten aus: In Olten-Gösgen und in Balsthal wurden die Teilnehmer der Mümliswiler Versammlung verhaftet. Der Gerichtspräsident von Solothurn-Lebern verhaftete Redaktor Theodor Scherer und Ratsherrn Leonz Gugger[131].

Bei letzterem fand man nun die Mariasteiner-Vorstellung, von der das «Solothurner Blatt» vielleicht zu triumphierend sagte, sie gleiche «einer Kriegserklärung wie ein Ey dem andern»[132] und

[129] Rechenschaftsbericht 1840/41 a. a. O., S. 8 f. Ratsmanuale 5. Januar 1841, S. 6.

[130] Schildwache am Jura, No. 2, 6. Januar 1841.

[131] Ratsmanuale 6. Januar 1841, S. 12. Bulletin zum Solothurner Blatt, 7. Januar 1841. Schweizerischer Bilderkalender für das Jahr 1842 von Martin Disteli: Das Bild stellt eine idealisierende Gefängnisszene dar, wo die Bürgerwachen den gefangenen und sichtlich eingeschüchterten konservativen Führer zum Mittrinken auffordern. (Der Zweite von links ist Scherer.)

[132] Bulletin vom Solothurner Blatt, 7. Januar 1841.

deren verhüllte Drohungen die Gerüchte von einem bevorstehenden Putsch zu bestätigen schienen. Unter diesen Umständen erachtete es Munzinger als unverantwortlich, nicht «rücksichtslos mit aller Strenge» durchzugreifen. Infolgedessen erklärte sich die Regierung in Permanenz und verlegte ihre Sitzungen in die Kaserne; die Nachbarstände Bern, Aargau und Baselland wurden zu eidgenössischem Aufsehen ermahnt und die zuverlässigen Milizen von Solothurn, Olten, Gösgen und Balsthal wurden einberufen [133]. Regierungsrat Waller kam persönlich von Aarau, um die aargauische Hilfe im Falle der Not anzubieten. Baselland waffnete und Schultheiß Neuhaus von Bern stellte vier Bataillone an der Kantonsgrenze auf Piket [134]. — Unterdessen wurde im Kanton Solothurn alles, was irgendwie verdächtig war, verhaftet. Die «Schildwache am Jura» wurde versiegelt, da ihre letzte Nummer eben jene Mümliswiler Adresse enthalten hatte. Mit der Verhaftung ihres Redaktors stellte sie ihr Erscheinen ein.

In der Tat schienen sich die Maßnahmen der Regierung und der Gerichte bereits am 7. Januar zu rechtfertigen: denn Josef Cherno schrieb an diesem Tag an Munzinger, ein gewisser Spaar von Grindel sei verhaftet worden und habe eingestanden, «es sei in Mümliswil die Frage verhandelt worden, ob und wann man die Regierung sprengen wolle». Dieses «Geständnis» sollte sich allerdings in der Folge als zum mindesten problematisch erweisen. Im Moment aber mußte es starken Eindruck machen, da Cherno als einer der zuverlässigsten Leute aus dem liberalen Lager galt [135].

Die Zahl der Gefangenen hat sich bis am Vorabend der Abstimmung auf 28 erhöht [136]. Noch war es nicht sicher, ob die Regierung durch ihre energische Haltung den Ausbruch tatsächlicher Unruhen vermeiden konnte. Die Aufregung in den paar konservativen Gemeinden der Amtei Balsthal, sowie besonders im Schwarzbubenland hatte immer noch bedrohliche Formen. Hauptmann Sager, der Kommandant von Balsthal, verlangte daher am 9. Januar zwei Kanonen von der Regierung. Munzinger lehnte das Gesuch

---

[133] Ratsmanuale 6. Januar 1841, S. 12.
[134] Ratsmanuale 7. und 8. Januar 1841, S. 14.
[135] Echo vom Jura, No. 76, 21. September 1842.
[136] Solothurner Blatt, No. 3, 9. Januar 1841.

ab, « weil Morgens der Tag der Abstimmung, und somit von keiner militärischen Expedition die Rede sein kann ». Und Major Vivis, der Kommandant von Dorneck-Thierstein, der am Vorabend der Abstimmung zwei Kompanien aus dem benachbarten Baselland zu Hilfe gerufen hatte, erhielt deswegen einen Verweis von der Regierung. Ebenso lesen wir in einem Schreiben Munzingers an den Oberamtmann von Balsthal: « Bis morgens, den Tag der Abstimmung, ist Ruhe die erste Bürgerpflicht, also nicht viel unternommen »[137].

Aus diesen Zeugnissen geht klar hervor, daß Munzinger, trotz all den außerordentlichen Maßnahmen, die er ergriffen hatte, den Eindruck des Terrors und der Einschüchterung zur Erlangung eines günstigen Abstimmungsresultates unter allen Umständen vermeiden wollte — selbst auf die Gefahr geringfügiger Unruhen hin. Das ist wichtig zur Beurteilung des Munzingerschen « Kasernenregiments »; in Wirklichkeit aber änderten diese Ermahnungen zur Ruhe nichts an der Tatsache, daß die Abstimmung eben doch unter militärischem Druck stattfand.

Am Morgen des Abstimmungstages schrieb die Regierung an Waller und Neuhaus: « Alles ruhig diese Nacht. Wir sind gespannt auf die heutige Abstimmung. Wenn diese Krisis gut abgeht, so steht alles gut! »[138] Die Krisis lief « gut » ab, was die folgende Tabelle der Abstimmungsresultate dartut:[139]

Amteien	Stimmfähige	Stimmende	Ja	Nein
Solothurn	1152	900	729	171
Lebern	1742	1237	852	385
Bucheggberg	1241	684	536	148
Kriegstetten	1399	794	706	88
Balsthal	2865	2063	1346[139]	717
Olten	2178	1720	897	823
Gösgen	1564	1172	648	524
Dorneck	1485	958	244	714
Thierstein	1607	1038	331	707
Total	15233	10566	6289	4277

[137] Ratsmanuale 9. Januar 1841.

[138] Ratsmanuale 10. Januar 1841, S. 29.

[139] Ratsmanuale 1841, S. 45 ff. Die Zahl der Ja-Stimmenden in der Amtei Balsthal ist in den Ratsmanualen durch einen Schreibfehler entstellt, nämlich 134 statt richtig 1346. Balsthal hat demnach i. Gegs. zur Behauptung Derendingers a. a. O., S. 412, angenommen. Vgl. hierzu auch Bulletin zum Solothurner Blatt, 12. Januar 1841.

Es ist nicht leicht, diese Zahlen zu deuten. Immer wieder ist behauptet worden, die Tatsache, daß sich trotz der militärischen Maßnahmen Munzingers eine so starke Opposition gehalten habe und daß sich so viele Bürger der Stimmabgabe enthalten hätten, zeige deutlich, «was ohne die Kasernenregierung geschehen wäre»[140]. Ich halte diesen Schluß nicht für zwingend: Die Stimmbeteiligung war im Vergleich mit den Verfassungsabstimmungen von 1831, 1851 und 1856 sogar sehr beträchtlich: Während 1851 und 1856 jeweilen nur rund 66 % und 1831 gar nur rund 50 % der Bevölkerung zur Urne gegangen waren, betrug die Stimmbeteiligung 1841 über 69 %[141]. Es scheint richtiger, in der starken Zunahme der Stimmbeteiligung seit 1831 ein Anzeichen des Erwachens des politischen Interesses in der Bevölkerung zu erkennen. Man spürt hinter diesen unscheinbaren Zahlen eine bedeutsame geistige Entwicklung, die auch von Zeitgenossen empfunden worden ist: Was Franz Josef Hugi in der Zeit der Aargauer Wirren an einen Freund im Aargau geschrieben hat, das mag er aus der unmittelbaren Anschauung der solothurnischen Entwicklung abgelesen haben: «Die Stimmung des Volkes zu beobachten, muß nun sehr interessant sein, weil sich in ihr gewiß einerseits eine geistige Versunkenheit ohne Selbstdenken und anderseits wieder ein Aufwachen des Selbstgefühls mit freierem Urtheile wird beobachten lassen»[142].

Wenn man die Resultate in den einzelnen Amteien vergleicht, so ergeben sich auffällige Unterschiede, die allerdings nur teilweise erklärbar sind. Die geringe Stimmbeteiligung im Bucheggberg und Kriegstetten (55 und 56 %) mochte daher rühren, daß dort von Anfang an keine ernstliche Opposition zu erwarten war. In der Tat haben denn auch im Bucheggberg nur zwei Gemeinden

---

[140] Baumgartner: Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850. Zürich 1854. Bd. 2, S. 426. Vgl. auch: Anton von Tillier: Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogeheißenen Fortschrittes (1830—1848). Bern, 1854, Bd. 2, S. 92.

[141] Walter von Burg: Die Volksabstimmungen im Kanton Solothurn. Bern 1913. Mösch a. a. O., S. 209.

[142] Die Datierung des Briefkonzepts ist unsicher, doch kann mit ziemlicher Sicherheit auf die Zeit der Aargauer Klosterwirren geschlossen werden.

verworfen, während von den 13 annehmenden nicht weniger als acht einstimmig annahmen, und in Kriegstetten hat sogar keine einzige Gemeinde verworfen und zehn Gemeinden haben einstimmig angenommen. Die ebenfalls unterdurchschnittliche Stimmbeteiligung in Dorneck und Thierstein (64 %), in den politisch wachsten Amteien also, die vor zehn Jahren den höchsten Prozentsatz der Urnengänger des Kantons stellten, muß dagegen als bewußte Stimmenthaltung und als stummer Protest gegen die Regierung betrachtet werden. Denn hier wäre, wie zu zeigen war, unter normalen Umständen eine an Einstimmigkeit grenzende Verwerfung der Großrätlichen Verfassung zu erwarten gewesen.

Der große Aufmarsch der Oltner (79 %) mag daher rühren, daß in dieser Amtei der Kampf mit äußerster Erbitterung geführt worden war. Hier hatte sich im Laufe der letzten zehn Jahre allmählich ein Gleichgewicht der beiden politischen Richtungen herausgebildet, das keiner von beiden das geringste Nachlassen in ihrer Aktivität gestattete: Die Stadt Olten, « wo der Aristokratenhaß mit der Muttermilch eingesogen wird »[143], galt als Hochburg und geistiges Haupt des Liberalismus, während die Landschaft unter dem starken Einfluß Bartholomäus Büttikers konservativen Anschauungen huldigte. Beide hielten sich die Waage, und Wahlen wurden hier selten im ersten Wahlgang entschieden. Dennoch gelang es den Liberalen meistens, mit einigen wenigen Stimmen den Kampf schließlich zu ihren Gunsten zu entscheiden; denn für sie stand nicht nur eine politische Meinung, sondern das Prestige Oltens als der Wiege des Solothurner Liberalismus auf dem Spiele. Geschah es aber doch einmal, daß die Liberalen mit einer oder zwei Stimmen aus dem Feld geschlagen wurden, so empfanden sie das als « Eidgenössischen Makel » Oltens[144]. Das Abstimmungsresultat der Amtei Olten gibt diese Situation klar wieder: Starke Stimmbeteiligung und fast gleichviel Ja wie Nein. Ähnlich, wenn auch weniger ausgeprägt, lagen die Dinge im benachbarten Gösgen.

In der Amtei Balsthal endlich bestätigt das Resultat genau die Prognose: Egerkingen, die Residenz Hauptmann Hammers, und Wolfwil, wo der junge Pfarrer zum Stein des Anstoßes wurde,

[143] Schweizerischer Bilderkalender für das Jahr 1842 von Martin Disteli.
[144] Solothurner Blatt, No. 9, 30. Januar 1841.

zeigen die größten verwerfenden Mehrheiten. Sonst haben die meisten Gemeinden angenommen, so besonders stark Oensingen, das sich schon seit Beginn des Kampfes besonders aktiv auf die liberale Seite gestellt hatte und durch seine entschlossene Haltung die konservative Propaganda auf einige wenige Gemeinden zentralisieren konnte.

Wenn man also die Abstimmungsresultate überblickt, so kommt man zum Schluß, daß sie auch ohne die Maßnahmen der Regierung in den Amteien Bucheggberg, Kriegstetten, Lebern, Balsthal, Olten und Gösgen kaum wesentlich anders ausgefallen wären. Immerhin hätten kleinere Schwankungen, die auch in Teilen des liberalen Lagers durch die großrätliche Interpretation des § 57 eingetreten waren, möglicherweise die liberale Position besonders in Balsthal leicht schwächen können. Es ist denkbar, daß das Resultat von Balsthal ohne den militärischen Druck eine schwächere liberale Mehrheit aufgewiesen hätte. Im ganzen aber kann man sagen, das Resultat in diesen Amteien entspreche ziemlich genau der Situation vor Abschluß der Großratsverhandlungen. Nur in Dorneck und Thierstein wäre mit einer viel wuchtigeren verwerfenden Mehrheit zu rechnen gewesen, die aber kaum den liberalen Sieg hätte in Frage stellen können, wennschon dieser dadurch recht knapp geworden wäre.

Dieses Resultat muß umso mehr überraschen, wenn man an den ungleichen Wahlkampf zurückdenkt. Während die Konservativen seit Beginn des Jahres 1840 in getarnter und seit Mitte Oktober in offener Offensive standen, beschränkten sich die Liberalen von Anfang an bis in die ersten Januartage hinein auf die Defensive. Auf konservativer Seite reihte sich Volksversammlung an Volksversammlung, und eine Fülle von Propagandaliteratur wurde über den ganzen Kanton ausgestreut. Geschickt verstanden es außerdem die Konservativen, ihre unverantwortliche Stellung auszunutzen, indem sie alle noch so nebensächlichen lokalen Spannungen in Spannungen zwischen liberaler Regierung und Volk umdemagogisierten. Auf liberaler Seite dagegen fand keine einzige größere Volksversammlung statt, und die sonstige Propaganda beschränkte sich auf das «Solothurner Blatt» und auf die Abrede von Mann zu Mann. Dieser ungleiche Kampf war auch einzelnen

Liberalen nicht entgangen, und Dr. Felber machte die Liberalen schon am 19. Dezember auf die Gefahr aufmerksam, die ein allzu großes Selbstvertrauen angesichts der konservativen Offensive haben könnte: « Von verschiedenen Seiten unseres Kantons spricht sich laut und immer lauter der Wunsch nach Abhaltung einer großen Volksversammlung aus, wie sie vor 10 Jahren in Balsthal aufgetreten ist. Dazu haben absonderlich die Parteiversammlungen bewogen, die auf mehreren Punkten stattgefunden. Die freisinnigen Bürger, die bis anhin, im Vertrauen auf ihre Behörden, ruhig geblieben, wollen nicht länger zusehen, wie sich eine Parthei, die seit zehn Jahren fortwährend an dem Werk von 1830 gerüttelt hat, den Namen des Volkes sich anmaßen, um den Ton anzugeben. Man will sich wieder einmal sehen; Mann für Mann, Aug' in Aug', und als Landsgemeinde unter dem freien Himmel über die öffentlichen Dinge sich besprechen, damit es klar werde, wie es stehe, ob es vorwärts oder rückwärts gehe. Da mögen dann die Volksfreunde ‚auf die neue Mode' nur frisch und munter aufmarschieren; denn da soll die Losung gelten: ‚Frei, der freie Mann zum freien Volke!' [145] Da soll keinem verwehrt sein, seine ‚Volksbeglückung' an den Mann zu bringen; da soll aufs Neue der Bund geschlossen werden unter Allen, die es redlich meinen, mit dem ganzen Kanton. Nur unser Mißverständnis kann die Stärke unseres Feindes sein, darum wollen wir zusammen kommen, um uns zu verständigen » [146].

Dieser letzte Satz traf unzweifelhaft etwas Richtiges. Aber in dem Moment, da der Aufruf erschien, gab es unter den Liberalen noch keine ernstlichen Mißverständnisse, und als dann im Streit um die Interpretation des § 57 mancheiner unsicher wurde, da war es offenbar zu spät, um noch eine große Volksversammlung einzuberufen. So blieb der Aufruf Felbers unerfüllt. Das « Kasernenregiment » konnte die verpaßte Volksversammlung kaum mehr ersetzen. Und das Abstimmungsresultat behielt für liberales Empfinden einige kleine Schönheitsfehler.

Das Interesse der übrigen Schweiz an den Solothurner Januarereignissen war beträchtlich. Besonders im Aargau, aber auch in Bern und Luzern versprachen sich die Liberalen viel von den Solo-

[145] Die Devise des Solothurner Freischießens vom Sommer 1840.
[146] Solothurner Blatt, No. 102, 19. Dezember 1840.

thurner Gerichtsakten [147]. Und als am Morgen des 11. Januar die Botschaft über den Ausbruch von Unruhen im benachbarten Aargau eintraf, da glaubte man, den Beweis für einen verzweigten Plan der Konservativen in Händen zu haben: Die Solothurner Regierung schrieb voreilig an die Regierung des Aargaus: « Die Vermuthung über einen verzweigten Plan der Bewegungspartei wird nun zur Gewißheit. Haltet fest, wie Wir festzuhalten entschlossen sind » [148]. Während aber die Regierung im Aargau ohne große Rechtsskrupeln die Aufhebung der Klöster beschloß, sandte in Solothurn die Regierung Munzinger, die keinen zweiten St. Ursen-Konflikt heraufbeschwören wollte, am gleichen 13. Januar Ratsherrn Brunner und Großrat Reinert, zwei wegen ihrer unerschütterlichen Redlichkeit auch von den Gegnern geschätzte Liberale mit Generalvollmacht nach Dorneck und Thierstein zur Untersuchung über die Rolle, die das Kloster Mariastein in den politischen Kämpfen gespielt hatte. Es gingen nämlich allerlei Gerüchte um. So hatte die Baslerzeitung behauptet, von Mariastein nach Muri im Aargau sei eine Pulversendung gegangen [149]; und drohende Äußerungen gegen das Kloster hatten dieses veranlaßt, seine Wachen zu verdoppeln und die Regierung um Schutz anzugehen [150]. Andererseits schien die politische Tätigkeit einzelner Konventualen — besonders im Zusammenhang mit der Mariasteinerversammlung — möglicherweise im Einverständnis mit dem Kloster zu stehen. Die vorgenommene Untersuchung durch die Sondermission der Regierung brachte wenig belastendes Material ans Licht: « Man kann annehmen, daß das Kloster selbst als solches keinen Antheil an den letzten Umtrieben gehabt habe; hingegen sollen mehrere Mitglieder desselben und namentlich Pater Pius Munzinger und Leo Stöckli, welche beide verhaftet worden sind, dabei sehr betheiligt sein » [151]. Der Prior des Klosters, dessen Abt Placidius im Sterben lag [152],

[147] Ratsmanuale 9. Januar 1841.

[148] Ratsmanuale 11. Januar 1841, S. 31. Vgl. auch Solothurner Blatt, No. 4, 13. Januar 1841.

[149] Solothurner Blatt, No. 6, 20. Januar 1841.

[150] Ratsmanuale 1841, S. 69, 74.

[151] Solothurner Blatt, No. 6, 20. Januar 1841.

[152] Vgl. Derendinger a. a. O., S. 413. Schildwache am Jura 1840, No. 75. Ratsmanuale 1841, S. 853.

mißbilligte diese politische Tätigkeit, und die Kommission gewann den Eindruck, man habe hier besonders die Verhaftung Pius Munzingers « nicht sehr » bedauert[153]. Reinert und Brunner ermahnten das Kloster noch und machten es besonders auf die Gefahren aufmerksam, denen es sich durch allfällige politische Einmischung aussetzen würde.

Damit war in Solothurn die Klosterfrage glimpflich erledigt, in einem Moment, da sie im benachbarten Aargau ihrer Krise zutrieb. Und damit war die Krise im Kanton Solothurn überhaupt überwunden: Am 18. Januar hob der Kleine Rat die Permanenz auf und zog wieder von der Kaserne ins Rathaus. Bürgerwachen und Milizen wurden entlassen. Nur in Solothurn hielt man noch 150 Mann zurück, zur Bewachung des Zeughauses. Am 13. Februar wurden auch diese entlassen. Auch die Gefangenen wurden im Laufe des Januar, abgesehen von wenigen Ausnahmen, wieder auf freien Fuß gesetzt. — So kehrte allmählich im ganzen Kanton die Ruhe wieder ein, und die Wahlen, die am 26. und 28. Januar und am 1. Februar stattfanden, bestätigten erwartungsgemäß die liberale Mehrheit[154]. Johann Trog von Olten ging als erster « Präsident » des neu gewählten Parlamentes hervor, das von nun an « Kantonsrat » hieß. Und Munzinger trat als « Landammann » neuerdings an die Spitze der Exekutive, die von jetzt an den Namen « Regierungsrat » trug[155].

Am 12. Juli 1841 sprach die Tagsatzung die Gewährleistung der neuen Solothurner Verfassung mit 16 gegen 4½ Stimmen aus (Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Freiburg)[156].

4. Schluß: Legalität und Schuld.

Am 14. Januar erließ die Regierung eine Proklamation an das Volk, in der u. a. folgendes stand: « Eingedenk der übernommenen Pflicht, Recht und Ordnung zu schützen, trafen Wir sogleich die

---

[153] Ratsmanuale 14. Januar 1841, S. 74.

[154] Solothurner Blatt, No. 8, 9, 10, 11; 26. und 30. Januar, 3. und 6. Februar 1841.

[155] Großratsprotokoll 1841, S. 474. Solothurner Blatt, No. 13, 13. Februar 1841.

[156] Rechenschaftsbericht 1840/41 a. a. O., S. 6.

nöthigen Vorsichtsmaßregeln. Bürgerwachen und Soldaten wetteiferten in ihrem Bestreben, das Ansehen der Gesetze aufrecht zu erhalten. Nach Gott haben Wir ihnen und der treuen Hingebung der Beamteten zu verdanken, daß nur an wenigen Orten und nur auf wenige Stunden die Kraft der Regierung gelähmt wurde, und daß Wir nicht, wie im benachbarten Aargau, den wirklichen Ausbruch des Bürgerkrieges und seine Folgen zu betrauern haben... Die Gerichte suchen die Urheber des Frevels und das Maß ihrer Schuld auszumitteln »[157].

In der Tat folgte den Januarereignissen ein Hochverratsprozeß, der sich über zwei Jahre hinschleppte. Die Prozeßakten umfaßten tausend zweihundert Seiten, von denen 800 mit Belegen angefüllt waren[158]. Während das « Solothurner Blatt » meinte, durch diesen Prozeß würden die Beweise für einen umfassenden « jesuitisch-aristokratischen Verschwörungsplan ... unfehlbar ans Tageslicht gefördert werden »[159], hoffte das « Echo vom Jura », das neu erstandene Organ des Solothurner Ultramontanismus[160], auf Freisprechung der Angeklagten. Im Sommer 1842 war die Untersuchung abgeschlossen. Der Staatsanwalt klagte auf Hochverrat und beantragte Todesstrafe für die Hauptangeklagten. Das Kriminalgericht lehnte die Amtsklage ab, und gelangte zu einem Freispruch, überwies aber die Akten zur polizeilichen Beurteilung an das Amtsgericht Solothurn-Lebern. Dieses verurteilte nach wochenlangen Verhandlungen die einzelnen Angeklagten zu mehrmonatigen Gefängnisstrafen und zur Bezahlung der Kosten. Das Ober-

---

[157] Ratsmanuale 14. Januar 1841, S. 61 ff. Solothurner Blatt, No. 5, 16. Januar 1841.

[158] Echo vom Jura, No. 1, 27. Februar 1841.

[159] Solothurner Blatt, No. 5, 16. Januar 1841.

[160] Vgl. Baumann a. a. O. Das « Echo vom Jura » erschien seit dem 27. Februar 1841 einmal und seit dem 1. Juli 1841 zweimal wöchentlich. Redaktor (geheim) war Anton Tschan von Solothurn. Das Blatt brachte eine weitläufige Besprechung der Prozesse im Anschluß an den Verfassungskampf: vgl. No. 69 bis 84, 1842. Es war sehr scharf, aber viel weniger kultiviert als die « Schildwache am Jura » und ragte durchaus nicht über das Mittelmaß hinaus. Dr. Felbers Urteil: « Das Echo vom Jura », das « gerne die ehemalige Schildwache am Jura nachmachen möchte », kann « nur grob statt witzig sein ». (Solothurner Blatt, No. 84, 19. Oktober 1842.)

gericht bestätigte den Spruch am 23. Juni 1843. Die Kosten waren unterdessen auf nahezu 45 000 Fr. gestiegen — eine Summe, die in gar keinem Verhältnis steht zu den aufgedeckten Tatbeständen. Auch sind die Gerichte bei der Prozessführung mit mangelndem Taktgefühl vorgegangen. So war es besonders unverantwortlich, vor Abschluß des Prozesses die Briefe Siegwart-Müllers und Alois Hautts an Theodor Scherer aus den Gerichtsakten den Zeitungen zu übergeben[161]. Die sehr eingehende, aber kaum überzeugende Urteilsbegründung des Kriminalgerichts weist darauf hin, daß zur Beurteilung der Anklage vor allem § 74 des peinlichen Gesetzbuches von 1800 in Anwendung komme[162]. Nach diesem Paragraphen sei nur die tatsächliche Ausführung, nicht aber die bloße Vorbereitung einer Verschwörung strafbar. Da nun aber « in vorliegendem Falle keine den Bürgerkrieg bezweckende Bewaffnung von Bürgern gegen Bürger oder gegen Ausübung der gesetzlichen Gewalt stattfand und auch nirgends die Empörung oder der Staatsverrath zum Ausbruch oder zur Stufe einer verbrecherischen Thätigkeit kam »[163], war nur ein Freispruch der Angeklagten möglich. Andererseits aber stellte die Urteilsbegründung fest, daß, wenn auch einige der fraglichen Tatsachen und Handlungen « für sich und einzeln betrachtet, weder bedeutend, noch gemeingefährlich sein, ja erlaubt scheinen möchten », daß doch ihr « Zusammenfluß » von der Art sei, « daß sie einen bestimmten Plan mit darauf berechneten Mitteln unverkennbar darthun ». Diese letzte Behauptung wird ausführlich, durch Tatsachen, belegt, die nicht alle gleich überzeugend scheinen: So wurde besonders behauptet, daß der Kanton mit « bloß von einigen Beklagten ausgeheckten Volkswünschen », die zum Teil gut, zum Teil aber « ans Ungereimte grenzen und nie in eine Verfassung gehörten », « in Bewegung und Gährung » gesetzt werden sollte; daß die « Schildwache am Jura » « unter dem heuchlerischen Vorwand der

[161] Echo vom Jura, No. 70, 31. August 1842. Baumgartner a. a. O., S. 66 f. Feddersen a. a. O., S. 319.

[162] § 74 des Strafgesetzbuches lautet: « Alle Verschwörungen und alle Zusammenrottungen, die den Staat durch einen Bürgerkrieg zu verwirren abzwecken, und Bürger gegen Bürger oder gegen die Ausübung der gesetzlichen Gewalt bewaffnen, sollen mit dem Tode gestraft werden ». (Echo vom Jura, No. 77, 24. September 1842.)

Religionsgefahr » alles Vertrauen in die bisherige Verwaltung untergraben habe; daß ferner die Mümliswiler- und Mariasteinererklärungen nicht nur als Petition an die Regierung, sondern auch als Propagandamittel ins Volk geworfen worden seien, wodurch « im ganzen Volke große Aufregung und Unruhe » hervorgerufen worden sei; und daß schließlich « in dieser höchst aufgeregten Zeit schon blutdürstige Äußerungen und mordbrennerische Drohungen und andere feindselige Gesinnungen kund wurden, von einem Zuge nach Solothurn, Herbeischaffung von Geschossen und Pulver gesprochen, in Zullwil eine Fahne bereitet und der Tag des Aufbruchs unverhehlt verkündet worden, ja schon eine Gemeinde, nämlich Grindel, ihre Bereitwilligkeit zu einem Zuge dem Großrath Dietler schriftlich anzeigen ließ und daß von dort aus ein Emissär zur Erforschung der Volksstimmung, behufs eines solchen Gewaltschritts, in andere Dörfer gesandt worden »[163].

Das alles waren nach dem Strafgesetz von 1800 wie auch nach unserem modernen Empfinden nicht strafbare Tatbestände. Daß sie angeführt wurden, zeigt die Bedeutung, die ihnen das Gericht trotzdem beimaß — eine Bedeutung, die man kaum aus rechtlichen, viel eher aber aus parteipolitischen Motiven verstehen kann.

Das Ergebnis dieses Prozesses mußte beide Seiten enttäuschen: Die Liberalen konnten keine eindeutigen Beweise gegen die Konservativen erbringen, und vor allem gelang es ihnen nicht, einen über die ganze Schweiz verbreiteten ultramontanen Aktionsplan aufzudecken. Auf der andern Seite war die tatsächliche Folge des Prozesses für die Beteiligten moralisch wie materiell — trotz ihrer vom Gericht bestätigten Unschuld — derart schwer, daß man von einer eigentlichen Zertrümmerung der konservativen Partei sprechen kann. Die im allgemeinen konservative « Basler Zeitung », die aber während des ganzen Verfassungskampfes eher auf liberaler Seite gestanden hatte, frägt nicht mit Unrecht: « Wo bleibt auf diese Weise die unparteiische Haltung eines Gerichts? » Und sie fährt fort: « Haben aber Regierungen oder Gerichte sich durch übertriebene Besorgnisse oder Angst zu ungesetzlichem Verfahren hinreißen lassen, so thut man jedenfalls gut, den Fehler sobald als

[163] Solothurner Blatt, No. 67, 20. August 1842.

möglich durch Niederschlagung des Prozesses und Entschädigung der Verletzten wieder gut zu machen, und nicht in fortgesetzter Kränkung und Beeinträchtigung derselben während 20 Monaten eine Riesenprozedur durchzuführen, bei deren Beendigung man gestehen muß, daß man Unrecht habe»[164]. Dieses Urteil der «Basler Zeitung» ist wohl etwas zu scharf formuliert. Im Kern aber trifft es das Richtige.

* * *

Dem Liberalismus, der bereits 1830/31 seine Hauptforderungen zum guten Teil verwirklichen konnte, war es jetzt vor allem um den Ausbau der bereits erreichten Stellungen zu tun. Auf der andern Seite suchte er die drohende Reaktion zu vermeiden, zum Teil aus parteipolitischem Egoismus, zum Teil aber auch aus der Erkenntnis der heraufziehenden Gefahr auf eidgenössischem Boden. Die Auseinandersetzung zwischen den fundamentalen Gegensätzen des Jahrhunderts, einem säkularisierten Liberalismus und einem weltlich gewordenen Ultramontanismus, mochte auch auf eidgenössischem Boden schicksalhaft sein, weil beide geistigen Richtungen in der Offensive standen. Die Liberalen wußten wohl, daß Solothurn — nach dem Züriputsch — zum eidgenössischen Schicksalskanton werden konnte.

Die Konservativen dagegen erstrebten die Errichtung eines streng hierarchischen Ultramontanismus, der über Luzern nach Rom orientiert war und der wenigstens die ganze katholische Schweiz erfassen sollte. Der religiöse Hintergrund dieser großangelegten Offensive war die durchaus ernste Furcht vor dem liberalen und antichristlichen Freidenkertum, das in der «Omnipotenz des Staates» seinen verwerflichsten Ausdruck fand. Das geeignetste Mittel zur Vermeidung dieser Gefahr war die möglichst extreme Verwirklichung der reinen Demokratie, wo der Kirche dann eine weite Sphäre zur Beeinflussung offen stand. So schrieb Alois Hautt aus Luzern am 26. März 1840 in einer nicht ganz eindeutigen «Vertraulichen Mitteilung» an Theodor Scherer, «daß gegenwärtig die Durchführung von rein demokratischen Grundsätzen Religion und

[164] Echo vom Jura, No. 70, 31. August 1842.

Kirche vorzüglich zu schützen geeignet sind »[165]. Diese ganze Argumentation mochte wohl für andere Kantone richtig sein, dagegen bestand im Kanton Solothurn kaum ein Grund, eine « Religionsgefahr » zu befürchten. Das hat selbst Theodor Scherer zugegeben (s. o.). Aber auch ein so bedeutender Geistlicher wie Abt Placidius von Mariastein hat erklärt, « so lange er sich besinnen möge, sei sein Kloster von keiner Regierung so schonend behandelt worden, als von 1830 bis 1840 »[166].

Die Solothurner Liberalen, die als Katholiken eine Mittelstellung zwischen extremem Ultramontanismus und äußerstem Liberalismus einnahmen, hatten daher von ihrem Standpunkt aus recht, wenn sie eine Diskussion über Fragen der Kirche und der Religion mit den Konservativen ablehnten: denn es gab hier seit dem unglücklichen St. Ursenkonflikt und jedenfalls solange Munzinger für die liberale Politik verantwortlich war, nicht mehr viel zu diskutieren. Die sachlichen Fragen sind vom Großen Rat zum Teil nach Maßgabe der liberalen Interessen, zum Teil nach dem Stand der Volksbildung im allgemeinen eher zu vorsichtig entschieden worden. Die großrätliche Interpretation des § 57 war, obschon formalrechtlich schwer anfechtbar, doch ein liberaler Fehler. Dennoch war dieser Fehler durch die großrätliche Sanktion rechtskräftig geworden: Bereits war aber der Kampf auf beiden Seiten zu weit gediehen, als daß es nun ein Halt hätte geben können. Infolge der dauernden Unnachgiebigkeit der Liberalen auf der einen und der ununterbrochenen propagandistischen Aktivität der Konservativen auf der andern Seite war das Volk mehr und mehr in einen gefährlichen Zustand der Explosivität geraten. In diesem Moment war es Aufgabe der Regierung, vorzubeugen. Daher waren die Truppenaufgebote, zu denen der Regierung das verfassungsmäßige Recht zustand, durchaus gerechtfertigt.

Wenn die Regierung andrerseits überzeugt war, daß die konservativen Führer bereit seien, selber an der Spitze des bewaffneten Volkes gegen die Regierung anzutreten, so hatte die Regierung nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, Truppen aufzubieten,

---

[165] Kasimir Pfyffer, a. a. O., S. 4 f. Vgl. auch Solothurner Blatt No. 9, 30. Januar 1841. Über Alois Hautt vgl. Luzerner Zeitung, No. 148, 1871.

[166] Großratsprotokoll 27. Juni 1842.

und die Gerichte mußten die Führer verhaften lassen. Das geschah tatsächlich. Der Ausgang des Prozesses rechtfertigte wohl die Truppenaufgebote, nicht aber die Verhaftungen. Denn die Prozeßakten zeigen, daß die angeklagten Führer den entscheidenden Schritt in die Illegalität nicht gewollt haben. Sie spielten wohl mit dem Gedanken, aber zur Ausführung fehlte ihnen die Stoßkraft einer wirklich gefährdeten Weltanschauung, der eiserne Wille und wohl auch der Glaube an die tatsächliche Volksstimmung. Theodor

Theodor Scherer (nach einer Karrikatur von Martin Disteli [167]).

Scherer hatte, so sagte Siegwart-Müller drei Jahrzehnte später, « zu wenig Ansehen, Erfahrung und Tatkraft, um die Opposition zu leiten » [167].

Auf der anderen Seite hat die Regierung ihre Pflichten durch die Truppenaufgebote auf legale Weise erfüllt. Dagegen sind die Gerichte mit ihren Verhaftungen unzweifelhaft weit über ihre Kompetenzen hinausgegangen. Trotzdem die Gewaltentrennung zwi-

[167] C. Siegwart-Müller: Der Kampf zwischen Recht und Gewalt in der schweizerischen Eidgenossenschaft, I, 382. Vgl. auch: Solothurner Blatt, No. 71, 3. September 1842. Schweizerischer Bilderkalender für das Jahr 1842 von Martin Disteli.

schen Exekutive und juridischer Gewalt sehr weitgehend durchgeführt war, ist aber doch anzunehmen, daß die Verhaftungen von der Regierung zum mindesten wohlwollend geduldet und gebilligt worden waren. Die Regierung Munzinger hätte danach ihre legalen Kompetenzen, wenn nicht formalrechtlich, so doch tatsächlich durch das schweigende Gewährenlassen der Gerichte bei ihren illegalen Verhaftungen, ebenfalls überschritten.

Die Frage nach der Schuld ist nicht eindeutig zu beantworten. Der Kampf ging um Ideen und konkrete Versprechungen. Seine Äußerungen überschritten wohl auf beiden Seiten das Maß der Gesittung, nicht aber dasjenige der Durchschnittspolitik. Dabei gingen die Konservativen energischer und auch hemmungsloser vor, während die Liberalen als beati possidentes von 1830 her den Schein der Wohlanständigkeit besser wahren konnten.

In der ganzen Untersuchung zeigte sich da und dort, daß außerkantonale Gesichtspunkte eine gewisse Rolle spielten. So kamen mannigfache Anregungen der Konservativen aus Luzern, Theodor Scherer erhielt nicht unwichtige Fingerzeige von Alois Hautt und Siegwart-Müller. Ja, man kommt bei der Betrachtung des konservativen Vorgehens immer wieder zur Überzeugung, daß der Kampf gegen den solothurnischen Liberalismus nur ein Mittel war zum Kampf gegen das liberale Freidenkertum in der übrigen Schweiz. Es ging nicht um die, wie Theodor Scherer selber zugab, unanfechtbare Religionspolitik des Solothurner Liberalismus, sondern um die Schaffung einer möglichst breiten, zentral gelenkten katholisch-ultramontanen Basis gegen den Strausenliberalismus. Man ging darauf aus, wie Trog schon 1842 scharfsichtig erkannte, « die Schweiz in eine katholische und reformierte Hälfte zu spalten. Das ist das gefährliche Ziel aller gegenwärtigen politischen Reibungen ». Und Trog fährt in einer für die Ansichten der Solothurner Liberalen sehr bezeichnenden Weise fort: « Dieser Richtung soll unser Kanton, solange noch ein Tropfen Schweizerblut in ihm wallt, entschieden entgegentreten »[168].

Schon 1840 ist am Schützenfest in Solothurn gar manches im vertrauten Kreise besprochen worden, was erst später an die Öffent-

[168] Großratsprotokoll 27. Juni 1842.

lichkeit trat: Der Gedanke an die eidgenössische Einheit erfüllte schon damals, wie aus der Eröffnungsrede Munzingers hervorgeht, das Denken der Liberalen. Und die schroffe Handlungsweise Munzingers im solothurnischen Verfassungskampf wird unter eidgenössischem Gesichtspunkt in ein milderes Licht gerückt: Munzinger mag von der Unvermeidlichkeit einer kriegerischen Auseinandersetzung zwischen den beiden gegnerischen Prinzipien auf eidgenössischem Gebiet überzeugt gewesen sein, wenn er angesichts des Züriputsches von einer « blutigen Saat » sprach. Unter diesen Umständen mußte es die erste Aufgabe eines Staatsmannes sein, die Kräfte und Tendenzen der Zeit nach ihrer Stärke richtig zu beurteilen. Munzingers sogenanntes « Kasernenregiment », das sich aus den innerkantonalen Gegebenheiten von 1840 nur teilweise rechtfertigen läßt, erfuhr seine politische Sanktion durch den Ausgang des Sonderbundskrieges.

So sehr wir die weltanschaulichen Hintergründe der ultramontanen Aktion gerade von unserem modernen Standpunkt aus achten, so werden wir daher doch dem rückblickenden Urteil Munzingers eine tiefe Berechtigung nicht absprechen können: Am 6. Januar 1851 schrieb er an seinen Sohn Werner, den nachmaligen Pascha: « Heut vor 10 Jahren zog ich in die Kaserne. Welche Erinnerungen knüpfen sich an diesen Zug. Der siegreichen Reaction von 1839 wurde die Spitze abgebrochen, der Wendepunkt war eingetreten. Wie ganz anders hätte sich die Sache gestaltet, wenn Solothurn dem Sonderbund verfallen wäre. Welch großes Weh ist durch entschiedenes Auftreten dem Kanton und der Schweiz erspart worden. Ein klein wenig stolz auf diesen Tag darf ich wohl sein »[169].

Anmerkung: Während der Drucklegung dieser Abhandlung erschien eine Schrift von Dr. Otto Furrer: « Geschichte der Solothurnischen Verfassungen bis 1848 », Solothurn 1940. Die Darstellung geht — soweit sie die Verfassungsrevision von 1840/41 betrifft — nicht über die älteren Abhandlungen von Derendinger und Büchi (a. a. O. Anm. 2, 3, 4) hinaus.

[169] Brief an Werner Munzinger vom 6. Januar 1851.